

GAEMPERLE GEMPERLI

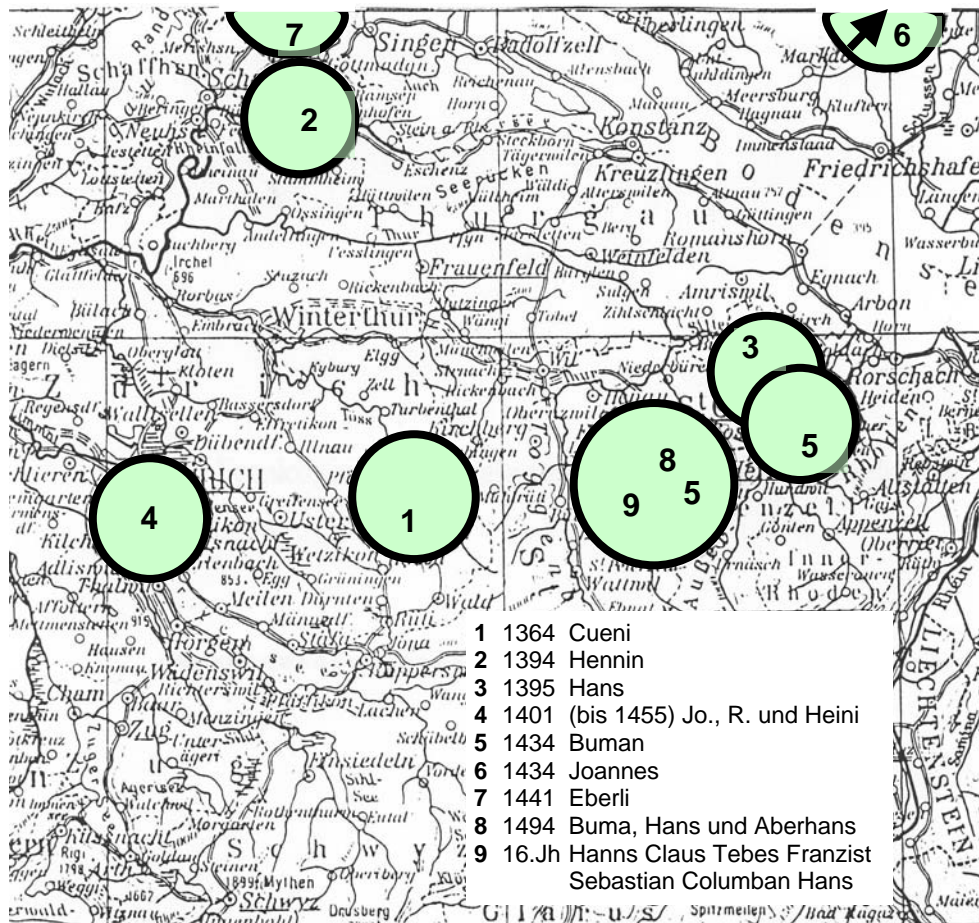
Die frühen Schweizer

GAEMPERLI GEMPERLE

(von 1364 bis um 1680)

Im Anhang: Von Tegerschen bis Mämetschwil

Otto Gemperli



*hau drein (spring zu) mein liebes gemperlein
 nie kluger ros (ross) die sunne beschein*

hans sachs 1494 - 1576

I N H A L T

Vorwort

1	Vorkommen und Deutungen des Namens	Seite 5
1.1	Schreibweisen und Vorkommen	
1.2	Deutungen	
 2	 Die „Findlinge“ Von Cueni (1364) zu Buman (1434)	 Seite 7
2.1	Cueni Gaemperli, der Eseler (1364)	
2.2	Hennin Gemperlin, Winzerpächter (1394)	
2.3	Hans Gämperli, der Bürge (1395)	
2.5	Johannes Gämperlin, der Zeuge in Ulm (1434)	
2.4	Die Zürcher Gemperli, die Städter (1401)-(1455)	
2.6	Eberli Gemperli, Vogt der Elsi Rüdiger (1441; 1445)	
2.7	Heinrich Vogel, genannt Gemperli, von Rheineck (1471,1475)	
2.8	Buman Gämperli, Zeuge in St.Gallen (1434)	
 3	 Verdichtung in Tegerschen: Von Buman (1494) zu Hans Jacob (1612)	 Seite 21
3.1	Tegerschen, Dorf und Gämperli-Höfe im 16.Jh.	
3.2	Die Ahnherren auf Schöllen, Buman (1494)-(1508) und Lussi (1509;1513)	
3.3	Hans, Infang-Käufer und Richter (1533; 1548-52)	
3.4	Hans, Abgeordneter von Hinterschwil (1527), Hans, Weibel zu Tegerschen (1535) und Claus, Weibel zu Tegerschen (1538,1544)	
3.5	Hans II, Weibel von Tegerschen (1548-52; 1558, 1563, 1567, 1569)	
3.6	„Auswanderer“ (1550) bis (1635) und ein „Zuzüger“ (1587)	
3.7	Weibel Hans III und Hans Jacob (1574) bis (1612)	
 4	 Unter den Fittichen von Magdenau (1621) bis (1680)	 Seite 51
4.1	Hans Jacob in den Büchern von Magdenau	
4.2	Claus von Äsch, Hans Jacobs Sohn (1642) bis (1685)	
4.3	Der alte Hof Äsch	
4.4	Der Hochzeiter Johannes, Sohn des Claus (1680)	
 5	 Das Ende der „Frühzeit“	 Seite 67
5.1	Revolution durch die Pfarreibücher	
5.2	Die evangelischen Gä/emperli der Pfarrei Oberglatt	
5.3	Die Gä/emperli von Infang und Kalberstadel	
5.4	Oekumene, Konversion, Politik	
5.5	Die begehrte Patin Verena Wattinger	
5.6	Schabziger-Story 1664: Peter und Chatarina	
5.7	Die Gemperli – Wappen	
5.8	Die Gerichtsbücher	
 6	 Anhang mit Detailverzeichnis	 Seite 93
6.1	Quellenverzeichnis mit Abkürzungen	
6.2	Literaturverzeichnis mit Abkürzungen	
6.3	Stammlinien von Tegerschen bis Mämetschwil (Synopsis S.97)	
6.4	Personalblätter (Frühe Infanger, Kalberstadler, Äscher; Mämetschwiler)	
6.5	Pfarramtliche und Bürger-Register	
6.6	Urkunde 1533	
6.7	Lehenbauern-, Richter- und Weibel-Eid, aus Magdenauer Öffnung	
6.8	Urkunden-Chronologie	

Vorwort

Wie die *Familiengeschichtliche Bibliographie der Schweiz* zeigt, ist bis jetzt noch keine Schrift über die Herkunft der Ga/e/mperl/e/i veröffentlicht worden. Man findet zwar den Hinweis auf einen Stammbaum der Gemperli von Oberuzwil im Staatsarchiv SG. Diese Tafel trägt den Titel *Die Gemperli von Aesch (Pfarrei Niederglatt) und ihre Nachkommen, zusammengestellt von Paul Zuber, Will, den 20.Mai 1922*. Andere Arbeiten, von denen ich Kenntnis habe, wie Stammbäume ab 18.Jh., sind in Jonschwil, Wolfertswil und Mogelsberg vorhanden, zum privaten Gebrauch.

Da ich erfahren habe, dass recht viele unseres Namens auf der Suche nach den Wurzeln sind, gebe ich gern einige Ergebnisse meiner Nachforschungen aus der Hand. Dass es gerade die *Frühen* Schweizer Gä/emperli sind, die ich hier vorstelle, hat zwei Gründe:

Erstens scheint es mir im Blick auf die Interessenten sinnvoll, das anzubieten, was für einen grösseren Kreis von Belang ist und vielleicht den einen oder andern die Möglichkeit bietet, ihre Forschungen individuell daran anzubinden, meine zu ergänzen und zu korrigieren. Der zweite Grund ist methodischer Natur. Der Wunsch, meine Ahnen kennen zu lernen, hatte mich verhältnismässig schnell ins 17. Jahrhundert geführt, wo ich aber auf eine sehr widerspenstige Schicht stiess: Endstation aller Bemühungen war ein *Weibel Hans Jacob Gämperli zuo Degerschen* (1621-23). Der Widerstand reizte mich, den Durchbruch sozusagen von der anderen Seite her zu versuchen. Ich wendete mich also den frühesten Dokumenten zu, die unseren Namen erwähnen, mit der kleinen Hoffnung, im Verlauf dieser absteigenden Linie dem erwähnten Hans Jacob von Tegerschen wieder zu begegnen.

Aus dieser Beschäftigung ist eine kleine Schrift entstanden, die auszugsweise auch im Jahrbuch 2002 der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung erscheint. Ein paar Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln:

1. Schreibweisen, Vorkommen und Bedeutung des Namens

Ausgehend vom *Familiennamenbuch der Schweiz*, das vier Hauptschreibarten vorstellt, orte ich einige alte Vorkommen des Namens im In- und Ausland und fasse die Vorschläge zusammen, die über die Bedeutung dieser und ähnlicher Namen schon angestellt wurden.

2. Die Findlinge. Von Cueni (1364) zu Buman (1434)

Findlinge nenne ich Namensvettern, die da und dort lose in sehr frühen Dokumenten „abgesetzt“ wurden. Die Nachforschungen konzentrierte ich bald nur noch auf die Ostschweiz. Das fiel mir umso leichter, als letztere einen Fund aus dem Jahr 1364 frei gab, der bezüglich seines Alters nirgends unterboten wurde, weder in den andern Schweizer Regionen, die ich recht systematisch, noch im südlichen Deutschland, wo ich, vor allem dieses Fundes wegen, mich bald mit eher zufälligen Entdeckungen begnügte.

Ein seltsamer *Buman Gämperli*, erwähnt auf einem Zettel von 1434, setzte mich auf eine Spur, die von den Findlingen weg und zum dritten Teil führt.

3. Die Verdichtung in Tegerschen. Von Buman (1494) zu Hans Jacob (1600)

Die Dokumente mit der grössten Kontinuität sind die Bände des Lehenarchivs zu St.Gallen. Sie berichten, beginnend mit einem Buman (1494), von mehreren Gemperli-Familien auf äbtischen Höfen in Tegerschen, von Belehungen und Käufen und Verkäufen, über ein Jahrhundert lang. Andere Quellen verstärken den Eindruck einer Ballung unserer Sippe in der Region: sie werden erwähnt vor allem als Pächter, als Richter und – über viele Jahrzehnte hinweg – als Weibel. Sehr viele, fast zu viele, heissen mit Vornamen Hans. - Bei dieser

aufwändigen Arbeit habe ich tatsächlich den Hans Jacob von Tegerschen wieder entdeckt, der meine Nachforschungen ausgelöst hat.

4. Unter den Fittichen von Magdenau. Von Hans Jacob (1621) zu Johannes (1680)

Unglücklicherweise hat der Brand des Niederglatter Pfarrhauses 1670 viele kirchliche Dokumente zerstört, auch solche von Hans Jacob und sogar sämtliche seines Sohnes Claus, so dass diese beiden recht eigentlich noch zu den *frühen* Schweizer Gemperli gehören, die ein kompliziertes Puzzle-Spiel erforderten. Dank guter Quellen des Klosters Magdenau war es möglich, die Geschichte ihres Stammes wenigstens in groben Zügen zu erfassen.

5. Das Ende der „Frühzeit“

Das letzte Kapitel bleibt im zeitlichen Rahmen des vorigen. Aber die Optik wird weiter, was den pfarramtlichen Registern zu verdanken ist. Dort trifft man auf Namen und Daten, die sich jetzt besser einordnen lassen, die genauere Bezüge möglich machen, auf Persönlichkeiten, die aus andern Akten schon bekannt sind, zum Beispiel die frühen Hinterschwiler und ab dem Büel, die vom Infang und Kalberstadel, und viele andere. Manches Schicksal zeigt sich an durch wenige Worte in einem Tauf-, Ehe oder Sterberegister, in breiten Akten der Klosterverwaltung (Schabziger-Story) oder in den bunten Richterprotokollen, die ich zum Schluss vorstelle. – Alles in allem aber war und ist das 17. Jahrhundert für mich noch gemperlinsche Frühzeit geblieben: einigen Ein- und Durchsichten stehen noch viel mehr offene Fragen oder Lücken gegenüber, die zum Teil im ursprünglich engen Arbeitsziel ihre Ursache haben. Ich bin für Hinweise dankbar (ogemperli@freesurf.ch).

Im Anhang (6)

findet man nebst Obligatem, wie **Quellenverzeichnis** und **Literaturangaben** (mit Abkürzungen) noch Umschriften pfarramtlicher Register und interessanter Dokumente. Mehrere Seiten beanspruchen auch die Stammlinien und die Personalblätter der erforschten Familien, Photokopien ihrer Höfe und alter Urkunden.

Den Schwerpunkt des Anhangs, wo er vom 18. bis ins 20.Jh. ausgreift, bilden die Gemperli von **Mämetschwil**, eines Weilers meines Bürgerortes **Mogelsberg**.

Dank

Für Rat, Hilfe und Motivation bin ich besonders dankbar
Sr. Maria Assumpta, Klosterarchiv Magdenau
Lorenz Holenstein, Stiftsarchiv St.Gallen
Markus Kaiser und Stefan Gemperli, Staatsarchiv Kanton St.Gallen
Für technischen Beistand Manuel Gemperli

Für Anregungen, Auskünfte und Unterlagen danke ich auch
Klara Gemperli, Mogelsberg; Paul Gämperli, Jonschwil
Hanspeter Indermayer und Alfred.Schmucki, Degersheim
Pfarrämter von Jonschwil, Lütisburg, Mogelsberg, Niederglatt, Wolfertswil
Gemeinderatskanzleien Mogelsberg und Degersheim.
Staatsarchiv und Universitätsbibliothek Luzern

1. Schreibweisen, frühe Vorkommen und Deutung des Namens

1.1 Schreibweisen und Vorkommen

Das Familiennamenbuch der Schweiz (2.Band, Zürich 1969) ordnet den folgenden vier Namensgruppen die entsprechenden Orte zu, wo vor 1800 eingebürgerte Familien leben.

Gämperle 1.Bd.ZH 1940	SG SG	Hemberg Hemberg	Mosnang Mogelsberg	Mosnang	St.Peterzell
Gämperli 1.Bd.ZH 1940	SG SG	Jonschwil Jonschwil	Mogelsberg		
Gemperle 1.Bd.ZH 1940	SG SG	Degersheim Degersheim	Flawil Flawil	Magdenau St.Peterzell	St.Peterzell
Gemperli 1.Bd.ZH 1940	SG SG	Degersheim Oberuzwil	Mogelsberg	Bichwil	Niederglatt

Mit diesen vier Schreibweisen sind die in der Schweiz üblichen erfasst. Die Bürgerorte variieren von Ausgabe zu Ausgabe des Familiennamenbuches, auf Grund von Tod, Wegzug und Zuzug.

Zur Uebersicht führe ich die frühesten Vertreter des Namens, die ich in S c h w e i z e r U r k u n d e n gefunden habe, chronologisch an:

1364 **Gaemperli** Cueni 1394 **Gemperlin** Hennin 1395 **Gämperli** Hans
 1401-1455 Zürcher **Gemperli** 1434 **Gämperlin** Johannes
 1434 **Gämperli** Buman 1441/1445 **Gemperli** Eberli 1471/1475 **Gemperli**

Das Schluss-n ist in der Schweiz selten, üblicher aber in Deutschland: So leben die eben genannten Hennin *Gemperlin* und Johannes *Gämperlin* (s.2.2 und 2.5) im süddeutschen Raum, der eine im heutigen Schaffhausen, der andere in Ulm.

Die Formen **Gämperli** und **Gemperli** zeigen sich fast seit Beginn nebeneinander, manchmal lösen sie sich im selben Dokument munter ab, oft verraten sie einfach das Gehör des Schreibers oder die „Schreibstube“. Während zum Beispiel das Lehenbuch der Abtei St.Gallen im 16.Jahrhundert fast konsequent die Form *Gemperli* durchzieht, schreibt das Richterbuch von Magdenau (1583-1599) ebenso konsequent *Gämp/pp/erli* oder *Gamp/pperli*. Die Formen **Gemperle** bzw. **Gämperle** sind in den frühen Dokumenten der Schweiz nicht oder nur als seltene Ausnahme zu finden; häufiger trifft man sie ab der Mitte des 18.Jahrhunderts.

Die sehr frühe Bezeugung des Namens „Gaemperli“ in Schweizer Urkunden, vor allem in jener von **1364**, von der im Kapitel 2 ausführlich die Rede sein wird, hat mein Interesse an „abartigen“ Namensformen geschwächt und die Suche im Ausland gebremst. Gleichwohl habe ich mir einige alte Funde gemerkt:

Das älteste Exemplar, dreisilbig und mit gleichem Konsonantenbestand, ist ein *Conradus dictus Gembeler* (WürtU **1268**). Die nächsten Belege führen uns bereits ins 14. Jahrhundert und beziehen sich zum Teil auch auf abweichende Formen. So erwähnt Hans Bahlow im Deutschen Namenslexikon *Gampler 1330 Riedlgn.*, *Gamper 1384 Würzbg.*, *Gamp 1461 Brsg.*, dann aber auch *Gamperlin*, *Gemperli 1380 Böhmen*. Nach Form und Alter ist natürlich der Namensvetter in Böhmen am interessantesten. Aber man müsste dort schon ein paar weitere identische Namensformen entdecken, womöglich noch ältere, wenn man eine

Migrations-Hypothese aufstellen wollte, im Sinn des Liedes: *Es war im Böhmerland, wo meine Wiege stand ...*

Sehr stark divergierende Formen wie *Gamber(l)*, *Gam/p/pp*, *Gamp/l/er* sind für uns eher etymologisch bedeutsam (vgl. 1.2), ebenso einige „Zwischentöne“ wie *Gämpler* und *Gä/e/mperl* von 1474 und 1597 (Matrikel Uni München). Ernsthafte Konkurrenz bezüglich Klang und Alter finden die Ostschweizer Namensvertreter nebst dem Böhmer *Gemperl* von 1380 nur noch im **Gämperlin**, *Hausbesitzer zu Esslingen* von **1395** (EUB II 357) und im Studenten *Johannes Gemperlein* in Wien von **1420** (Matrikel Uni Wien), und selbst diese sind noch anderthalb bis vier Jahrzehnte jünger. Immerhin ist damit zu rechnen, dass eine intensivere Suche, und zwar im ganzen deutschen Sprachraum, noch den einen oder andern sehr frühen *Gä/e/mperl*/n zu Tage fördern wird.

1.2 Die Bedeutung des Namens

Anders als etwa die Familiennamen, die sich von geläufigen Berufsgattungen oder von der Körperbeschaffenheit herleiten, wie zum Beispiel *Schneider* und *Klein*, ist die Herkunft unseres Namens in den oben zitierten Formen nicht eindeutig. Die Stammsilbe *gam/b/p*(das engl. *jump*), die allen gemeinsam ist, verweist im **germanischen** Sprachraum jedenfalls auf eine Bewegungsart. Das belegen Auszüge aus den folgenden Werken:

- M.Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*

Gampel, gempel: Scherz, Possenspiel *Gampel-her: mutwilliges, possenhaftes Volk*
Gampeln, gampen: springen, hüpfen, tänzeln.

- Schweizerisches Idiotikon

gamben: laufen, rennen *Gamber: komischer Mensch, macht alles verkehrt*
Gamper: Person, die hin und her schwankt, schaukelt *gamplen, gampen: schwanken*
ver-gämperle: durch Unachtsamkeit verlieren, leichtsinnig verschwenden

Gump: Sprung *gumpen: springen* *Gumper: Springen*

- K.Kunze, *Namenkunde*

Das Registerstichwort heisst *Gämperle*. Unter dem Titel *Unterhaltungsgewerbe* (S.135) findet sich folgender Abschnitt:

Bezeichnungen für Akrobaten führten zu Springer, sodann zu Gumpel ... Kümperlin und Gamp/p/er,-ler, Gämperle, Gamber(l), Gemperlin, Gempeler, Gimper(lein) von gampen, gampe(l)n „Springen, Scherzen“.

- M.Gottschald, *Deutsche Namenkunde*

Gemper/l le,li,lein: Gimper(lein), Gam(l)er, Gempeler „Springer(lein)“ < gampen

Etymologisch hätten wir es also mit einem breiten Spektrum von Aktivitäten (und den entsprechenden Subjekten) zu tun, die mit einem Wortstamm *G M P(B)* und mit verschiedenen Endungen ausgedrückt werden. Im Wortstamm finden wir alle Vokale ausser *O*, d.h. *GAMP GAEMP GIMP GUEMP GUMP* ; in den Endungen sehen wir die Konsonanten *L,N* oder *R* und die Kombinationen *RL* oder *LR* oder *RLN*.- Im einfachen Wort *gampen* hören wir unser mundartliches *Gampfen* (*Gigampfen*), sich hin und her bzw. auf und ab bewegen, und im *Gumpen* erkennen wir unser Idiom für Springen; aber die Bedeutung von *-gamp(b)-* weitet sich noch und reicht von Laufen oder Rennen über Schwanken und Tänzeln bis hin zum Scherzen und mutwilligem Tun, wozu noch – mit einer Vorsilbe versehen – das leichtsinnige *Ver- gämperle* gehört. Eine Weiter- oder Sonderentwicklung wäre dann, nach *K.Kunze*, der Begriff als Berufsbezeichnung für Akrobaten. Er sieht uns in seiner

Namenkunde, wie oben zitiert, im Unterhaltungsgewerbe: *Bezeichnungen für Akrobaten führten zu Springer ... Gumpel ... und Gämperle ...* In diesem Fall müsste man den Ursprung und die Entwicklung des Namens vielleicht im (klein-) städtischen Umfeld des Mittelalters suchen.

Etwas komplizierter wird die Namensdeutung, wenn man den germanischen Raum verlässt. Im Gegensatz zu *gambe* (ital., Beine) und andern indoeuropäischen Begriffen, die mit dem Gampen (Laufen) und Gumpen zusammen hängen, also mit den oben erwähnten sinnverwandt sind, zeigt das **lateinische campus** einen neuen Wortstamm. Nach einigen Forschern ist campus wahrscheinlich verwandt mit dem griechischen Κάπος und meint eine Ebene, eine Wiese oder ein Feld, das zum Anbau oder zur Weide dient. Einige *camp-* bzw. *gamp-* Wörter unserer Sprache, seien es Ortsbezeichnungen oder Verben, gehen auf campus zurück. Das ist vermutlich auch der Fall beim Flurnamen *Gampen* südöstlich von Degersheim, wo das Lehnwort Gampen (als Alpwiese) - wie in manch andere nicht-romanische Gefilde - auf Umwegen Zugang gefunden haben mag.

Da sich in Degersheim seit dem 15.Jahrhundert eine aussergewöhnliche Gämperli-Verdichtung nachweisen lässt, erstaunt es nicht, dass hin und wieder die Frage nach einer Beziehung zwischen dem *Gampen* und den *Gämperli* gestellt wird. Man kann auf diese Frage nur antworten, dass sich in den „*gamp*-stämmigen“ Familiennamen grundsätzlich sowohl *gamp* (>*spring*) als auch *campus* (>*Gampen* u.a.) in Erinnerung rufen, dass aber die etymologische Herkunft im Einzelfall oft unmöglich auszumachen ist. Daran änderte sich auch nichts, wenn auf dem Degerscher Gampen frühe Gämperli nachzuweisen wären, was dort aber im Gegensatz zum Dorf und andern Höfen m.W. bislang nicht geschehen ist.

Anders ist, wie oben gesagt, die genealogische Betrachtungsweise. Sie hat mich nach Namensvettern umsehen lassen, deren Schreibweise dem eigenen Namen am nächsten kommt, und grundsätzlich jene bevorzugen heissen, die sich in geographischer Nähe befinden. Das führte mich auch zum Titel *Die frühen Schweizer ...*, und darum beginnt der geschichtliche Teil nicht mit den (vielleicht) wortverwandten Gembeler (1268) oder Gampler (1330), sondern mit dem etwas jüngeren Cueni Gaemperli (1364).

2. Die Findlinge. Von Cueni (1364) zu Buman (1434)

2.1 Cueni Gaemperli, der Eseler (1364)

Dass er nach sechseinhalb Jahrhunderten einmal am Anfang einer „Geschichte“ stehen würde, das hätte sich **Cueni Gaemperli** wohl nie träumen lassen. Aber das ist so und hat seinen Grund: Cueni hat sich – wenigstens bis zur Stunde - als **der früheste Vertreter des Familiennamens Gaemperli** behaupten können, der in dieser oder ähnlichen Form im Raum der heutigen Schweiz und im benachbarten Ausland aufgetaucht ist. „Cueni“ (Konrad= kühn im Rate), sein Vorname, stand damals mit 20,3% auf dem zweiten Platz der Hitparade von Männernamen, unmittelbar nach Heinrich.

Ob Cueni lesen oder schreiben konnte, - wohl kaum; aber über ihn geschrieben hat man , wenigstens einmal hat man seinen Namen in einem Dokument festgehalten, datiert mit Ort

und Jahr, Monat und Tag: **Constanz. 1364. April.3.** Etwa in der Mitte des Dokuments (UAbtSG IV, Nr.1614) entdecken wir, eingerahmt von vielen andern Namen, zwischen Tumbermuot und Vögeli, **Cueni Gaemperli, der Eseler, selb ander und siner swester sun.**

Es handelt sich, wie schon der zusammenfassende Titel zeigt, um eine Verkaufsurkunde:

Die ritter Hermann und Beringer und pfaff Hermann von Landenberg, genannt von Greifensee, gebrüder, und ir vetter Ulrich von Landenberg verkaufen ire feste Alt-Landenberg mit vilen Gütern und leuten an Johann von Hof dem ältern von Constanz, um 1340 pfund pfennig.

Die Urkunde ist ausserordentlich detailliert abgefasst und stellt in gesonderten Gruppen die Güter und Leute, die verkauft werden, namentlich vor. Diesem Umstand ist zu verdanken, dass der bislang früheste Gemperli sozusagen in einer archäologischen Schicht entdeckt wird, die sich zwar als sehr komplex erweist, aber doch einige sichere Anhaltspunkte liefert:

Cueni Gaemperli gehörte zu den äbtischen Lehenleuten, war vor einer uns nicht bekannten Zeit von der Abtei an die Herren von Altlandenberg verliehen und jetzt, wie die Urkunde mitteilt, verkauft worden an Johann von Hof in Konstanz.

Zuerst erwähnt die Urkunde die materiellen Güter, zählt sie der Reihe nach auf, jeweils mit der genauen Angabe ihres Wertes. Dann folgen, noch vor den Eigenleuten der Landenberger, die Leute, die *auch alle Lehen sind vom Abt und Gotteshaus zu St.Gallen:*

So sint dis die lüte, die darzuo gehören: Uolrich in dem Wile selb zwelft, Haini ab Guble selb fünft, Walti Scherer von Türstodelen selb sehst, die Buobenberger von Uerendal ...

Bertschi Tumbermuot selb ander, Cuoni Gämperli, der Eseler, selb ander und siner swester sun, Vögeli selb fünft ... Dis vorgeschriben lüt och ällü lehen sint von dem abt und dem gotzhus ze Sant Gallen.

Im ganzen werden 21 Personengruppen aufgezählt, 15 davon mit einer genauen Herkunftsbezeichnung, 6 ohne. Zu diesen sechs ohne Ortsangabe gehören auch Cueni Gaemperli mit seiner Frau und einem Neffen. Sicher lebten sie irgendwo im oberen Tösstal, wo sich auch die anderen St.Galler Lehen der Altlandenberger befanden, aber Genaueres ist nicht zu erfahren.

Statt der genauen Herkunft erfährt man Cuenis Beinamen *Der Eseler*; auch da möchte man gern mehr wissen, zum Beispiel, wie schmeichelhaft diese Bezeichnung zu verstehen sei. Wir wissen auch nicht, woher sie kamen, wohin sie gingen; man kann annehmen, dass der Verkauf für sie keinen Ortswechsel zur Folge hatte. Vergleichsweise gings den Leibeigenen der St.Galler Abtei gut; dem grossen Territorium der Abtei entsprechend war auch die Bewegungsfreiheit ihrer Leute weniger eingeschränkt als bei vielen anderen Herrschaften, die immer argwöhnen mussten, dass sich ihre eigenen Leute, d.h. ihr Eigentum, absetzen könnten (Vgl. dazu von Arx II, 169-172).

Die an Johann von Hof verkauften Höfe und Leute kamen übrigens nach ein paar Jahrzehnten wieder an die Landenberger zurück. Ein paar ganz wilde Raubritter der Landenberger im 15. Jahrhundert, von denen Hans Kläui (Wappen, 142) berichtet, hat Cueni Gämperli nicht mehr erlebt.

Wie geht unser Weg weiter? Es vergehen, wenigstens im Raum der heutigen Schweiz, etwa dreissig Jahre bis zu den nächsten dokumentierten Gemperli, und Cuenis Nachfolger

entfernen sich von ihm in alle vier Winde, vom Süden abgesehen, und ohne weitere Funde dürfte es schwierig sein, Zusammenhänge zu erkennen.

Im Westen treten Gemperli/y um 1401 in der **Stadt Zürich** auf und verschwinden 1455 wieder vom Platz, ohne jede Vorwarnung; bei einer Gruppe hätte man ja mit einer gewissen Kontinuität rechnen dürfen. Vgl.2.4

Im Norden, etwas weiter entfernt, begegnen wir in **Diessenhoven** anno 1394 einem Winzer Hennin Gemperlin, der ein Lehen des Klosters Katharinental beackert. Vgl.2.2

Im Osten, in der Nähe von **Bernhardzell**, finden wir einen Hans Gämperli, der zusammen mit anderen 1395 als Bürge erwähnt wird. Vgl.2.3

Wer sich über die Situation der freien und leibeigenen **Gotteshausleute**, über den Bedeutungswandel von Begriffen wie „**Leibeigenschaft**“ u.a. orientieren möchte, ist W.Müller_ (zwei Titel im Lit.Verz.) zu empfehlen. Wer genauere Informationen wünscht über die **Landenberger**, mit denen es der erste Gaemperli zu tun bekam, den verweise ich auf H.Kläui (115-161). Ich bin durch reinen Zufall zu diesem glänzenden Kommentar der Landenberger-Urkunde gekommen, indem ich ziellos durch ein Antiquariat streifte, einen Band mit unleserlichem Rücken herauszog und jene Seite (136) öffnete, wo der Autor mittels Skizze Besitz und Gerichtsbarkeit der Landenberger gemäss Urkunde vom 3.April 1364 darstellt.- Die *Geschichten des Kantons St.Gallen* von I.von Arx vermitteln den historischen Hintergrund mancher Dokumente lebendig und oft mit scharfen Konturen.

2.2 Hennin Gemperlin (1394)

Winzerpächter des Klosters St.Katharinental bei Diessenhofen im *Wingarten an dem Aichenhubel*

Schultheiss und Rat der Stadt Diessenhofen bezeugen, dass der Hofmeister Heinrich von Löhningen im Namen des Klosters St.Katharinental den Rebberg in Eichbühl an acht Winzer um einen jährlichen Zins von einem halben Mutt Kernen ab jeder Parzelle verliehen hat.

(Titeltext von Nr.4367 UB Thurgau)

Einer der acht Winzer, die in Eichbühl, einer kleinen Anhöhe zwischen Willisdorf und Bassadingen, einen Teil des Weingartens zu einem *staeten und ewigen lehen* erhalten, ist Hennin Gemperlin. Das Lehen wird ihm und *ieglichem besunder und sinen erben* verliehen. Was verraten uns Urkunde und Geschichte von Hennins Welt?

Die Klosterfrauen, in deren Auftrag der Hofmeister die Verleihung bekannt gibt, sind Dominikanerinnen. Ihr Orden geht zurück auf den Spanier Dominikus (1170-1221), unter dessen Namen der Predigerorden (O.P.= Ordo Praedicatorum) bei uns eher bekannt ist. Seine Blütezeit erreichte der Frauenorden im 13. und 14.Jahrhundert. Manche ihrer Klöster wurden zu Zentren der Mystik, und bekannte Namen wie Seuse und Stigel wirkten in unmittelbarer Nähe (Töss bei Winterthur). Auch St.Katharinental, dessen Gründung aufs Jahr 1246 zurückgeht, hatte Anteil an dieser Bewegung und gehörte zu den grossen religiösen Kraftpunkten.

Hennin hatte offenbar ein bäuerliches Erblehen und unterstand – ohne ritterliche oder gräfliche Zwischenglieder – direkt dem Kloster. Darum war seine Stellung wohl besser als die Cuenis im Tösstal. Die Rede, die der Hofmeister vor den Zeugen in Diessenhofens Rat über die Rechte und Pflichten der Winzer hält, macht deren Verfügungsfreiheit deutlich:

Sollte Hennin seinen Teil verkaufen wollen, *dz sol er des ersten den closterfrouwen vail bieten ... Ist des nit, so mugend sy es anderschwa versetzen ald verkouffen, doch den closterfrouwen und iren nachkoumenden an iren zinsen undschaedlich*. Das heisst, dass die Klosterfrauen das Vorkaufsrecht haben; falls aber das Kloster auf dies Recht verzichtet, darf durch den Verkauf an andere den Klosterfrauen und ihren Nachfahren kein Schaden im Zinseinkommen entstehen.

Es war nicht zu erwarten, dass die Urkunde etwas sagen würde über das Woher und Wohin des Hennin Gemperlin, und es sind in späteren Urkunden keine Gemperli-Winzer mehr aufgetaucht. Von den Gebäuden des Dominikanerinnenklosters St.Katharimental stehen heute nur noch wenige Teile, und was an eindrücklicher Kunst vorhanden war, ist das meiste zerstreut in alle Welt. Immerhin ist es vom Kanton Thurgau, so weit es noch greifbar ist oder irgendwie dokumentierbar, in einem eigenen Band der *Kunstdenkmäler der Schweiz* sozusagen wieder eingesammelt worden, ein bisschen gutgemacht, was die Säkularisierung fast aus der Erinnerung geschafft hätte....

2.3 Hans Gämperli (1395)

St.Gallen.1395.October 29. (Urkunde 2039, UAbtSG IV 487-489) Titel der Urkunde: *Ulrich Schaffhauser von Schwänberg vergleicht sich mit der stat St.Gallen*.

Die Stadt St.Gallen hatte einen Ulrich Schaffhauser arrestiert, *geheimot (hamen-hemmen-festhalten) und in iro vanknust und banden*, aber dank Abt Kuno und anderer ehrbarer Leute ist er begnadigt und aus der Gefangenschaft entlassen worden. Seine Gegenleistung besteht in einem wortreichen Eid, der sich über eine Seite hin zieht und im Mittelalter öfters anzutreffen ist: er schwört Urfehde; das heisst, er verspricht, sich an der Stadt St.Gallen und denen, die an seiner Arrestierung schuld sind, nicht zu rächen, ja auf keinerlei Art und Weise eine Vergeltung zu suchen, *weder mit geistlichem Gericht noch mit weltlichem Gericht noch ohne Gericht*.

... darumb so han ich willeklich, frilich und unbetwungenlich, ungebunden und ungefangen, mit guoter vorbetrachtung offenlich gesworn ainen gelerten aide liplich zuo Got und zuo den hailigen mit ufgehabenen vingern ...

Sollte er aber seinen Eid in irgend einem Punkte nicht einhalten, so sei er der Stadt St.Gallen *hundert phunt phenninng* zu geben verfallen. Als seine Bürgen erwähnt er namentlich seine Frau, zwei Brüder und einen Onkel und viele *ehrbare Leute* aus dem Umkreis von Schwänberg, das sind insgesamt gut vier Dutzend Männer aus Flawil, Burgau, Arnegg, Gossau, Wolfertswil, Tüfenau, Oberbüren und andern Orten. Zwei Bürgen kommen aus Hetzenwile: ... **Hans Gämperli**, *Johans Werlis*, *baid von Hetzenwile* ...

Hetzenwil erreicht man von St.Gallen aus auf dem Weg von Engelburg nach Bernhardzell. Man findet dort heute ein paar Höfe, die am sanft gegen Norden abfallenden Hang oberhalb des Weilers Schöntal liegen; alle mit traumhafter Sicht auf den Bodensee. - Wir kennen also die Aussicht von Hans Gämperli, das heisst seinen Wohnort, und zwar genauer als den seiner Vorgänger. Aber auch seine politische Situation zeichnet sich deutlicher ab. Er steht mit andern als Bürge für einen Mann ein, der mit der Stadt St.Gallen in Konflikt geraten ist und seine Begnadigung dem Abt und seinen Freunden verdankt: *durch des ehrwürdigen Fürsten meines gnädigen Herrn Abt Kuon, Abt des Gotteshauses zu St.Gallen, und andrer ehrbarer*

Leute und meiner Freunde ernsthafter Bitte. Es ist nicht ganz klar, zu welcher Gruppe um Schaffhuser Hans Gämperli gehört: er ist entweder „nur“ den ehrbaren Leuten zuzurechnen oder dann (sogar) den Freunden Schaffhusers. Falls Hans Gämperli von Hetzenwile mit den Gämperli von Schölen bzw. Tegerschen verwandt ist (s.2.8 und 3.2), was eine vernünftige Annahme ist – Schölen liegt nur zwei Kilometer von Schwänberg entfernt! – dann gründet die Beziehung von Schaffhuser und Gämperli vielleicht auf einer früheren Nachbarschaft der beiden oder ihrer Angehörigen. Aber sicher ist, dass Hans Gämperli am gleichen Strick zieht wie der Abt, - zumindest in dieser Angelegenheit.



Das *Rutenkaminhaus* in Schwänberg - mit Überresten eines Turmrumpfes, wohl spätes 14.Jh. (vgl. Fuchs / Witschi, *Der Herisauer Schwänberg*, 47f.) Im Hintergrund links schwach erkennbar die Häuser von Egg; eine Viertelstunde von dort entfernt liegt Schölen. Foto 2002

Die grosse Zahl von Bürgen scheint nötig gewesen zu sein, um Sicherheit zu leisten, und verdeutlicht die Macht der Stadt, die offenbar nicht so leicht zu beeinflussen war! Sie war für den Abt nebst den Appenzellern, dem Kaiser und dem Städtebund eine sehr ernst zu nehmende Grösse, und eine sehr nahe! Dass die Appenzeller, durch den Sieg der Innerschweizer Bergleute bei Sempach (1386) in ihrem Freiheitsdrang beflügelt, gewillt waren sich zu erheben, das lag 1395 in der Luft. Aber das war eben nur die eine Sorge des Abtes, die andere war diese Stadt, in der er residierte. Schon lange kämpfte diese um mehr Freiheiten, wie sie andere Städte schon lange besaßen. Einige Rechte hatte sie sich mit grossem Einsatz errungen und bescheinigen lassen, aber sie waren ihr – unter dem Einfluss des Abtes – vom Kaiser wieder entzogen worden. Nur, die Stadt war nicht bereit, sich in Gehorsam zu üben und die Beschneidung alter Rechte oder die Vorenthaltung von neuen demütig hinzunehmen. Abt Kuno klagte gegen sie unter anderem: *Sie nehmen andere Gotteshausleute zu Bürgern auf, laden Landleute, die nicht ihre Bürger sind, vor ihr Gericht, nehmen selbe gefangen, und belegen sie mit Steuern; sie ... unterlassen die schuldigen Zinsen, Ehrschätze, Steuern, und Dienste von ihren Gütern zu entrichten ...* (v.ArX II, 81) Das ist der Hintergrund des Zwischenfalls, von dem die Urkunde berichtet.

Mehr und mehr werden die Stadt St.Gallen und Appenzell einen von der Abtei St.Gallen unabhängigen Weg gehen, wir aber werden in äbtischen Gefilden noch lange Zeit auf Gämperli stossen. – Doch vorher taucht nicht nur einer, sondern eine kleine Gruppe dieses Namens an einem Ort auf, wo ich sie nicht erwartet hätte, schon sechs Jahre nach Hans, - in Zürich!

2.4 Die Zürcher Gemperli (1401 – 1455)

Die drei ersten Gemperli Cueni (1364), Hennin (1394) und Hans (1395) hatten uns vom Tösstal an den Rhein und von dort in die Nähe von St.Gallen geführt. Irgendwo in diesem Raum hatte ich auch ihren Nachfolger erwartet. Aber zu meinem Erstaunen förderten *Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts* (2. und 3. Bd.) mehrere Gemperli zu Tage. Vorhanden sind Steuerjahr und Steuersumme, genaue Adresse, mit Strassen- und Hausnamen. Nicht so genau nahmen es die Beamten mit den Rufnamen und mit den Berufsangaben, was die Quellen etwas trübt. Die Gemperli *Jo.* und *R.* und *Heini* mit Anhang wohnten in den Bezirken Stadelhofen (*Auf Dorf*), oder im Niederdorf: Haus 126 (*Bertschi Hallers Hus*), oder im Neumarkt: Haus 29 (*Heini Haggen Hus*) oder in Linden: Haus 9 (*Hus Swentzkelr*), 29 (*Kölblis Hus*) und 45 (*Hus uff dem Tach*). In den Steuerbüchern findet man auch einen alten Zürich-Plan und die den damaligen Angaben entsprechenden Strassen- und Hausnummern von heute.



Im Ganzen sind 15 Steuereintragungen festgehalten, verteilt auf die Jahre 1401, 1408, 1410, 1412, 1417, 1425, 1442 und 1455. Wie steht es nun mit der Steuerkraft der Zürcher Gemperli? Denn übers Geld geben diese Bücher ja Auskunft. Ein Vergleich der Abgaben setzt uns rasch ins Bild. Ein paar Musterchen:

Ein *Ital Swartzmurer* ist mit einem Steuernbetrag von 66 Pfunden und 10 Schillingen einsame Spitze; immer noch stolze Beträge zwischen 13 und 28 Pfunden steuern Leute aus den Häusern *ze dem Krepz*, *ze der Kettenen*, *ze der Eych* u.a.; eine kleinere Gruppe zahlt 2 bis 8 Pfunde, und recht viele so um die 10 Schillinge.

Und jetzt die Gemperli? Die höchsten Steuerbeträge bezahlten 1425 ein Gemperli von Stadelhoffen und die Gemperli im Hus zem Tach 1442, nämlich je 1 Pfund. Die Hälfte nur, nämlich 10 Schillinge, bezahlte 1425 der Heini. Sehr wenig zu steuern hatten 1401 der R und Jo: 1 oder 2 Schillinge; ihre Beträge pendelten sich dann im Verlauf eines Vierteljahrhunderts zwischen 4 und 8 Schillingen ein; das mag mit ihrer Arbeit oder mit dem Geldwert zusammen hängen.- Nur 1455, bevor die Gemperli aus den Steuerbüchern Zürichs wieder verschwinden, erfolgte, wie oben schon erwähnt (im Neumarkt), ein „Rückfall“ auf anderthalb Schilling, oft anzutreffen als die Steuer eines „knab“ oder „knecht“.

Zur Plutokratie gehörten die Gemperlis in ihrem Zürcher Gastspiel also nicht. Dieses dauerte, wie man ja sieht, nur ein halbes Jahrhundert, und nichts weist darauf hin, dass im Hochmittelalter und darüber hinaus noch andere Sippen in der Limmatstadt ihr Glück gesucht

hätten. Aber die kleine Gruppe um Jo. und R. und Heini lässt uns doch ein klein wenig an ihrem Leben teilnehmen, wenn wir sie ins Zürich des frühen 15. Jahrhunderts hineinstellen. Was war das für eine Zeit?

Wenn die Gemperli von ihrer „mehreren“ Stadt (rechts der Limmat) hinüber schauten auf die „mindere“ (linksseitige), erblickten sie dort wohl die grossen Krane, Winden und Trettonnen, wie sie im Mittelalter bei hohen Bauten verwendet wurden; denn in ihrem Gesichtsfeld wuchs die Liebfrauenkirche der Vollendung entgegen. Vielleicht sahen sie auch, wie St. Peter auf dem Lindenberg wieder umgebaut wurde, die älteste und damals einzige Leutpriester-Pfarrkirche der Stadt. Vor allem werden sie ihr Augenmerk auf das gerichtet haben, was ihren Broterwerb betraf, - aber darüber wissen wir leider nichts. Sozusagen als Ersatz dafür richten wir unser Augenmerk auf das, was sie als Kinder ihrer Zeit eigentlich mitbekommen haben müssten oder könnten:

Zürich, damals eine Kleinstadt, - für sie eine Stadt mit jedermann sichtbar wachsendem Selbstbewusstsein! Das konnte ihnen kaum verborgen bleiben. Zwei bedeutsame Kirchenkonzile waren zwar in Konstanz (1414-1418:16.allg.Konzil) und Basel (1431-1437: 17.allg.) gehalten worden, doch die Zürcher waren im Kommen, und das brachten sie bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck. Mit ihnen musste man rechnen. Zusammen mit Luzern und Bern hatten sie sich soeben vom habsburgischen Argau, mit Zustimmung des Kaisers, ein Stück abgeschnitten, und im Krieg ums Toggenburger Erbe - der letzte Graf starb 1436 ohne Nachkommen - mischte Zürich ganz vorne mit dabei. Vor allem Sargans zu wollte man sich die Wege offen halten. Von Arx erwähnt ihre (und der Schwyzer) „*Vergrösserungssucht*“ mit dem Zitat aus einer Konstanzer Chronik 1437 *was ein wilder Lauf in des von Toggenburg Land; die von Schwiz, und von Zürich nahment, was sy mochtend* (II,231) Es ist durchaus möglich, dass die Gemperli auch eines der sonderlichen Seekriegsschiffe bestaunt haben, mit denen man Rapperswil zufuhr; man schaute also aufmerksam nach Süden, die Handelswege zu sichern, aber beobachtete ringsum das Geschehen und paktierte bald mit den Eidgenossen oder mit dem Abt oder mit den Oesterreichern! Und wenn letztere, was 1444 zutraf, Zürich zu schwach befanden, um mit ihnen gegen die Eidgenossen antreten zu können, konnte es eben vorkommen, dass man die wilden Armagnaken aus Frankreich gegen die Eidgenossen aufbot, welche in der Schlacht von St. Jakob an der Birs eine ziemlich blutige Zeche bezahlten. Zur Erinnerung: Zürich war immerhin seit 1351 in die Eidgenossenschaft integriert! Aber allzu viel wollte das in jenen Jahren des Streits um das Toggenburger Erbe nicht besagen, und als man sich nach 1450 wieder von den Oesterreichern löste, wandte man sich mit den alten Orten neuen Ufern zu, sprach u.a. im Thurgau ein Wort mit (Gemeine Herrschaft) und kaufte 1468 Winterthur ein! Aber das hörten die Gemperli, falls sie noch lebten, vielleicht schon andernorts.

Was wir heute erkennen als weltgeschichtlich Synchrones, verdanken wir dem Abstand. Fra Angelico in Florenz, 1400-1455! Oder näher bei uns: Nikolaus von Flüe (1417-87), als Zwanzigjähriger vermutlich mit den Schwyzern aufgeboten im Kriegszug gegen Zürich (1437) und, drei Jahrzehnte später, sein Gang in den Ranft. (Walter Nigg, 148)

Ich habe diese Epoche mit ein paar zusätzlichen Strichen ausgemalt, weil sich zeitlich mitten in die Zürcher drei weitere Namensvertreter schieben. Der Weg führt uns wieder zurück gegen Nordosten.

2.5 Johannes Gämperlin (1434)

Der Generalvikar von Konstanz lässt in Ulm Zeugen einvernehmen, ob Lienhart Riser rechtmässig verheiratet sei.-1434. September 29. Konstanz. Urkunden zu Baden, II. (1450-1490), Nr. 18, S.1085-1086.

Die Behörden von Baden sind in einem Eheprozess auf ferne Zeugen aus Ulm angewiesen. Sie wenden sich an den Bischof von Konstanz, dessen Arm damals weit über die heutigen Diözesangrenzen hinaus reichte. Sein Generalvikar nimmt Kontakt auf mit dem Koadiutor von Ulm und befiehlt ihm, die genannten Zeugen zu vernehmen, - *auctoritate qua fungimur ... mandamus ...* Unter den Aufgebotenen befindet sich Johannes Gämperlin, der im Dienst der Konsuln von Ulm steht, und seine Frau. ... **Johanne Gämperlin**, *famulo consulum opidi Ulmensis, Constanciensis diocesis, et eius uxore ac alys testibus ...* Diese sind zu vereidigen und zum Zeugnis zu bewegen: ... *compellas per censuram ecclesiasticam veritati testimonium perhibere ...* Vom Prozessausgang habe ich keine Kenntnis. Eher zufällig bin ich nochmals einem Johannes Gemperlein begegnet, nämlich 1420 in den Universitätsmatrikeln von Wien. Die beiden könnten identisch sein: 1420 Studium in Wien, 1434 im Konsulatsdienst.

Dieser Johannes von Ulm sprengt den Rahmen der Schweizer Gemperli, nicht aber den Rahmen der frühen Schweizer Urkunden, die ich nach Möglichkeit lückenlos anführen wollte, und er gab auch Gelegenheit, einen Blick über den Rhein zu werfen. Wären in der heutigen Ostschweiz nicht Cueni, Hennin, Hans und die Zürcher zum Vorschein gekommen, hätte sich das Augenmerk unwillkürlich noch mehr auf Deutschland gerichtet (s.1.1).

2.6 Eberli Gemperli (1441 und 1445)

Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen (987-1530)

Wie Johannes von Ulm wohnt auch Eberli Gemperli auf der andern Seite des Rheins, nur ist er mit einem Bein noch in der heutigen Schweiz. Denn die Gerichtsorte, welche die unten zitierten Texte nennen, heissen Herblingen (anno 1441) und Hofen (anno 1445), und die Frau des Eberli ist eine *Elsi Rüdiger von Büsslingen*. Hofen liegt praktisch auf der Grenze zwischen Schaffhausen und Deutschland, Büsslingen knapp in Deutschland, Herblingen etwas nördlich der Stadt Schaffhausen. Ich führe, ohne sie weiter zu kommentieren, die kurzen Texte an, weil sie Einsicht ins Rechtswesen vermitteln.

Herblingen 1441 Dez.10: *Hans Blattmann, genannt Troll, sitzt zu Herblingen, im Graben, zu Gericht und urteilt im Namen des Hans Heinrich Truchsess in Sachen einer Elsi Rüdiger von Büsslingen, vertreten durch ihren Mann und Vogt, Eberli Gemperli, gegen Cunli von Schlatt, Beklagten. Klägerin erhob Ansprache auf eine Wiese in Hofen, welche ihr Vater, ein Brem von Hofen, dem Beklagten verkauft hatte. Die Wiese war Lehen des Klosters in Stein, und die Klägerin glaubte nicht, dass der Verkauf mit Zustimmung des Lehensherrn geschehen sei. Da der Beklagte dies schriftlich nachwies, wurde sein Kauf geschützt und der Klägerin allfällige Rechte gegen das Kloster vorbehalten (Recht aus Erblehen). Urkunde 2069, S.259*

Hofen 1445 Jan.18: *Vor Gericht in Hofen ... verkaufen Eberli Gemperli und Frau, diese mit Zustimmung ihrer Kinder erster Ehe ... dem Clewi Oeheim vom Altorf um 42 rhein. Gulden das sog. Brennengut, das vom Vater der Frau herrührte. (Sigel des Gerichtsherrn zu Herblingen)*
Urkunde 2123, S.260

Der zweitletzte Findling, wieder auf Schweizer Boden und erwähnt im Appenzeller UB, ist kein gewöhnlicher Fall.

2.7 Heinrich Vogel, genannt Gemperli (1471; 1475)

Appenzeller UB, 1.Band

Wie Heinrich Vogel zu seinem Beinamen gekommen ist, wird aus dem Dokument nicht ersichtlich, vermutlich durch Versippung der beiden Familien. Jedenfalls zeigt die Akte, dass in Rheineck, in der Ostschweiz, der Name „Gemperli“ bekannt war. -

Heinrich Vogel wird gefangen genommen und vor Gericht gestellt, schwört Urfehde, das wiederholt sich vier Jahre später wieder. Er wehrt sich allerdings für seine Haut, und das Gericht verzichtet auf weiter gehende Massnahmen, als dass er Urfehde schwören solle.

1471 September 11. Heinrich Vogel, genannt Gemperli, Bürger zu Rheineck, der „von schwärs, treffenlichs lümden und getät wegen“ von Ammann, Rat und Landleute zu Appenzell gefangen gesetzt und in Rheineck vor ihr Gericht gestellt und strafwürdig befunden worden ist ... worauf ihm auferlegt wird, ein Urfehde zu schwören ... Urkunde Nr.1068. Seite 537

1475 Mai 6. gegen Heinrich Vogel genannt Gemperli, von Rheineck, dieser habe einen über sich selbst ausgestellten Brief nicht gehalten „an frowen und an mannen; inen sye och fürkomen, wie das er den lüten über ir vischtrucka gebrochen und ir visch daruss genommen, ir rüscha gehept und ir netza uffzogen ... Der Beklagte verteidigt sich; er hält sich schon für genügend bestraft, und das Gericht entscheidet zu seinen Gunsten.

Urkunde Nr. 1116, Seite 555

Nach *Heinrich Vogel genannt Gemperli* reisst der ohnehin schon dünne Gemperli-Faden in den Urkundenbüchern (im strengen Sinn) der Schweiz ab. Aber meine Aufmerksamkeit galt schon eine Weile einem andern, den ich vom Alter (des Dokuments) her noch vor Johannes und Eberli hätte ansiedeln müssen. Mit seinem seltenen Vornamen **Buman** machte er sich verdächtig, mehr zu sein als ein Findling, schon eher ein Uebergang, eine Brücke zum dritten Kapitel.

2.8 Buman Gämperli (1434)

Quellen: App.UB, Bd.1 (bis 1513) und UBAbtSG, Bd V (1414-42).

1434 Februar 26. Konstanz.

Abt Eglolf von St.Gallen teilt dem Bürgermeister und Rat zu St.Gallen mit, er werde „ainen güetlichen tag laisten zuo Santgallen mit den von Appenzell von der letzinen wegen“, und bittet, eine Ratsbotschaft zu dem Tag abzuordnen.

Bei dem Schreiben liegt folgender Zettel:

*Diss sind zugen zwuschend minem gnädigen herren und den von Apenzel der lantman halb: R.Buman, **Buman Gämperli**, Haini Strubi, Guottenhänsli, Petter Ruotz, Hans Neff, Cuonli Neff, vogt Hugli, Koler, Ruodi am Haff, Hanns Marderhopt von Tegerschen, Uoli Buman von Uneck, Lampe an der Eck, Adres Strubi ab dem Büel, Hänsli Göpfrid, amman Hagman, ob man will, Hans Müller uff der Eck, Schwartzhans. (Der letzte Name ist in anderer Schrift beigefügt.) Zit.nach AppUB Nr.652*

Unter den Zeugen eines Treffens zwischen dem Abt Eglolf und den Appenzellern am 26. Februar **1434** befindet sich auch **Buman Gämperli**. Ich möchte wie gesagt mit ihm, obwohl nicht dem jüngsten der frühen Gemperli, die Reihe der Findlinge beschliessen, weil ich gute Gründe für die Vermutung habe, dass Buman den Uebergang zu einer kontinuierlichen Ahnenreihe ab Ende des 15. Jahrhunderts bildet. Das verdankt er zuerst seinem seltsamen Vornamen; denn ein solcher war mir vor vielen Jahren schon aufgefallen, in einem Schriftstück des Klosters Magdenau, datiert **1503**: *Hans Gämperli, genannt Buman*.

2.81 Der geschichtliche Rahmen des Dokuments.

Wer eine reiche und breite Information zur Regionalgeschichte sucht, findet sie u.a. bei I. von Arx (Seine *Geschichten des Kantons St. Gallen* vermitteln den historischen Hintergrund mancher Dokumente lebendig und oft mit scharfen Konturen). Für einen engeren Rahmen und zum Verständnis des obigen Dokumentes genügt es vorerst, zwei Abschnitten aus Band II, 163, zu zitieren, welche die Jahre 1429 und 1434 betreffen.

1429 hatten die Abtei St. Gallen und die Appenzeller einem Friedesschluss zugestimmt.

Durch diesen Friedensschluss wurde die Unabhängigkeit der Appenzeller vom Stifte St. Gallen anerkannt, ihr Land von dem der übrigen Gotteshausleute abgesondert, und jene Stellen zu Gränzmarken zwischen beiden angenommen, wo im Kriege Letzinen gewesen waren. Die Abtei St. Gallen verlor dadurch von seinen Gefällen im Appenzellerlande mehr als die Hälfte, und die, welche ihr blieben, verwickelten sie zweihundert Jahre hindurch in beständige Streitigkeiten mit ihnen.

1434 klagt Abt Eglolf von St. Gallen beim Kaiser Sigmund gegen die Appenzeller.

Sogar waren nach diesem Frieden noch nicht fünf Jahre verflossen, da Abt Eglolf sich schon bei dem Kaiser Sigmund, als derselbe nach Konstanz kam, über sie beklagte, dass sie seinem Stifte die schuldigen Gefälle nicht entrichteten, ihre Marken zu weit ausdehnten, und des Gotteshauses Unterthanen zu Landleuten annähmen (von Arx II, 163)

Die Situation scheint klar: Weil die Appenzeller *ihre Marken zu weit ausdehnten* und sich nicht an die im Friedensschluss erklärten *Letzinen*-Grenzen hielten, sah sich der Abt zu einer Intervention veranlasst. Zum Treffen mit den Appenzellern wurden auch Zeugen eingeladen.

2.82 Die Zeugen zwischen Abt und Appenzellern

Was sind das für Zeugen, und woher kommen sie? Nur zwei von ihnen kommen von klar definierten Orten, Zell am Untersee und Tegerschen, andere von Höfen oder Weilern, die nur im Kontext definierbar sind, zum Beispiel „uff der Eck“ und „ab dem Büel“. Zu den Zeugen ohne jeden direkten Hinweis auf ihre Herkunft gehört leider Buman Gämperli. Aber vielleicht war ja über den oben erwähnten Buman von 1503 indirekt auch die Herkunft des Zeugen Buman 1434 zu erfahren?

2.821 Der Zeuge Buman 1434 und der Lehensmann Buman (1494 u. 1508)

Diese Erwartung erfüllte sich, aber anders als gedacht. Die Magdenauer Akte erwähnt die Herkunft des Buman 1503 nicht, dafür aber wird der gesuchte Mann im Lehenbuch 97 (Register u. fol. 36 III) der Abtei St. Gallen, zusammen mit seinen Söhnen Hans und Aberhans anno **1494** vorgestellt als *Gämperli Hans, gen. Buman ab Schöllen* (vgl. 3.21). Das ist genau 60 Jahre nach dem *gütlichen Tag* des Abtes oder nach unseren Zeugen Buman von 1434. Eine weitere Erwähnung des jüngeren Buman geschieht 1508, in seinem Todesjahr: ... *Anna Grobin Buman Gämperlis ab Schölen elich wib* (LA 101, fol. 98rV; vgl. 3.21). Hier wird der Sippename *Buman* - erweitert durch die Herkunftsbezeichnung *ab Schölen* - wieder wie ein Vorname (*Buman Gämperli*) gebraucht, so wie 1434 auf der Zeugenliste.

1434 *Buman Gämperli* (UB SG)
 1494 *Hans Gämperli, gen. Buman ab Schöllén* (LA SG)
 1503 *Hans Gämperli, gen. Buman* (KAMa)
 1508 *Buman Gämpperli ab Schölen* (LA SG)

Was zuerst nur ein vager Verdacht war, nämlich ein genealogischer Zusammenhang zwischen Buman 1434 und 1494 (1503/1508), wurde mehr und mehr wahrscheinlich, als ich die Namen und Herkunftsorte seiner Mitzeugen unter die Lupe nahm.

2.822 Name und Herkunft der Mitzeugen

Zwar erregt keiner von diesen allein Aufsehen, aber alle zusammen genommen! Das liegt daran, dass uns die gleichen Namen vor und nach 1500 wieder begegnen, als Zeitgenossen oder in ihren Söhnen oder Grosskindern; dass diese mit dem 1434-Buman zu tun haben; und dass man, mehr und mehr verwundert, feststellt, **dass sie fast alle von Höfen kommen, die wie Schölen zur sogenannten *Freiweibelhub Degerschen* gehörten**, von der unten in einem Exkurs (2.84) noch die Rede sein wird, oder aus der unmittelbaren Nähe von **Tegerschen**:

Hanns Marderhopt von Tegerschen: Der Name *Marderhopt* ist verbunden mit der ersten Erwähnung des Namens Gämperli überhaupt in Grubers *Geschichte des Klosters Magdenau* (Seite 503). 1501 erscheint vor dem Abt zu St.Gallen eine *Margarete Marderhöptin von Tegerschen*, zusammen mit ihrem *Vogt Hans Gämperli von Schöllén*. 1479 ist ein Rudi Marderkopf Richter in Tegerschen (Hagmann, Teg. 28) Tegerschen ist mit 19 Höfen (anno 1527) *Zentrum der Freiweibelhube*.

Andres Strubi ab dem Büel: Ein solcher war des Gotteshauses Magdenau Vogt von 1502-1528, erwähnt bei GR 152,162,173,450. Ab dem Büel gehörte in die *Freiweibelhube Tegerschen*. In Anbetracht der Rufnamen-Tradition einer Sippe und ihrer Sesshaftigkeit ist die Annahme einer Beziehung der beiden Andres Strubi ab dem Büel erlaubt.

Amman Hans: Zuerst enttäuscht der dürftige Hinweis auf dem Zettel. Aber der Mann war offenbar auch so bekannt bzw. genug benannt. **1458** hält der *Ammann Hans Hagmann zu Tegerschen* in der *Fryen Waibelhub* Gericht, als Vertreter des Freiherrn von Raron, und am 16.Mai **1460** ein ordentliches Jahrgericht (Hagmann, Teg. 23). Er könnte also selbst mit Buman Zeuge gewesen sein. 1420 wird schon ein Hans Hagmann als gräflicher Ammann des Unteramtes bezeugt (Hagmann, Teg. Anm.39).

Hänslin Neff von Hunschwil und **Buman Gämperli** sind 1503 Schiedsleute des ***Cuonli Neff***. Ein solcher Cuonli Neff von Gampen (*Freiweibelhub Degersheim*) überantwortet 1487 dem Kloster Magdenau einen Zins (GR 121). Auch wenn man zugibt, dass es viele Neff gibt, so fallen sie doch auf, weil sie mit dem Buman 1503 zu tun haben, und wegen ihrer Vornamen und Herkunft.

R.Buman und ***Haini Strubi***, auch ohne Herkunftsangabe. Aber unter dem Aspekt, dass eine ansehnliche Gruppe von Zeugen aus dem Tegerschen-Umfeld kommt, werden auch die genannten interessanter: **1462** wird ein R.Buman in der *Freiweibelhub* in Alterschwil erwähnt. Er könnte ebenfalls selbst mit Buman Gämperli Zeuge gewesen sein. **1479** sitzt ein Rudi Buman im Gericht von Tegerschen, und **1502** ist ein Rudi Buman von Alterswil *Freiweibel* von Tegerschen (Hagmann, Teg. 23). Vermutlich ist auch der Haini Strubi versippt nicht nur mit dem Andres ab dem Büel, sondern auch mit dem Haini vom nahe gelegenen Moos (Tegerschen) im 16.Jh. (GR 186).

Petter Ruetz: Einen Gregory Ruetz von Tegerschen finden wir im Frevel- und Bussenbuch des Jahres 1509-10, übrigens zusammen mit einem **Lussy Gämperli** (Hans Gämperli, genannt Lussi uff *Schöllén*).

Hänsli Göpfrid: *Rüdi Göpfert von Tegerschen* übernimmt 1512 den *Schöllenhof* (Hagmann UNB 1932/33; 53)

Die vier folgenden sind gewichtige Namen aus der Nähe von Tegerschen, sitzen aber nicht auf Freiweibelhöfen (allenfalls *besitzen* sie einen solchen):

Vogt Hugli: Die Bezeichnung dieses Zeugen ist auf den ersten Blick auch enttäuschend, da Vorname und Herkunft fehlen. Aber offenbar genügte das dem Schreiber des Zeugen-Zettels! Und tatsächlich kann an seiner Sippenzugehörigkeit kaum mehr ein Zweifel bestehen, wenn man bei Gruber (450) liest: *Hans Lener, Hügli geheissen, von Bubenthal, Vogt 1494, 1501 Altvogt genannt, wieder Vogt 1511*. Bubenthal ist keine Freiweibelhube, sondern Lehen des Klosters Magdenau, in dessen Nähe es liegt.

Uoli Buman von Uneck: Uneck/Unegg oder (heute) Nüegg hat Sichtverbindung mit Schöllen, ist östlich vom Weissenbach (alte Freivogtei Baldenwil; vgl. Hagmann, Teg 12).

Hans Müller uff der Eck: 1505 ist ein Konrad Müller ab der Eck als Bevollmächtigter der Oberglatter Kirchgenossen mit dem Vogt Adres Strübi und der Aebtissin von Magdenau zu einem gütlichen Entscheid gekommen (GR 162). Auch die *obere und untere Ecken* sind Lehenshöfe des Klosters Magdenau; sie sind nicht unter den Freiweibelhuben aufgeführt. Uf der Eck grenzt unmittelbar an die Freiweibelhube Schöllen.

Schwartzhans (*ist in anderer Schrift beigefügt*) ist ein interessanter Fall, curiositatis causa auch zum Schluss (wie auf dem Zettel) hier angeführt. Ich dachte ursprünglich, dass man mit *Schwartzhans* noch einen weiteren, vergessenen, Zeugen, nachholen wollte. Ziemlich sicher aber steht er appositionell, erklärend, zum Hans Müller uf der Eck – und als Gegenstück zum **Weisshans!** Einen solchen gabs tatsächlich einen Kilometer vom Schwartzhans entfernt: so nannte man den Hans Buman von Alterswil (siehe oben!), der 1502 Im Namen des Abts von St.Gallen *in offenem Gericht zu Tegerschen* einen Kauf tätigt (Hagmann UNB 1932/33; S.44).

2.83 Über den Aufwand um Buman (1434;1494) Von Vermutungen und Thesen

Anhand eines Beispiels und im Sinne einer ersten Bilanz möchte ich den Aufwand um Buman begründen.

Im Bereich einer erlaubten **Vermutung** liess ich die frühen Findlinge zurück. Aufgefallen sind die Fakten: Cueni Gämperli **1364** steht mit dem **Abt** von St.Gallen in Verbindung; Hans Gämperli von Hetzenwile (bei Bernhardzell) **1395** steht auf der **äbtischen** Seite (und ist Bürge für einen Mann aus dem 2 km von Schölen entfernten Schwänberg); Buman Gämperli (Schöllen) ist (mit andern) **1434** Zeuge bei einem Treffen zwischen **Abt** und den Appenzellern. Die Zürcher Gemperli sind noch in **Abtes** Nähe. Ich **vermute**, dass alle genannten, woher sie ursprünglich auch zugewandert sein mögen, zeitweise mit der Abtei St.Gallen verbunden waren, auch die Zürcher. Denn 1345 und dann wieder 1401 bestätigten die Aebte Hermann und Kuno von St.Gallen ihren Leuten *die üns und unserem ...gotzhus ze sant gallen zuogehend* weitgehende alte Rechte, die ihnen auch den Wegzug gestatteten. Vorausgesetzt, sie blieben im „Kontroll-Bereich“ des Abtes, hatte das auch keine Auslösungskosten zur Folge. Das würde das Auftauchen der Zürcher in der Stadt verständlich machen. Am 6.Oktober 1451 aber befreite die Abtei die *zwischen Bodensee und Zürichsee wohnhaften Gotteshausleute ... von Gewandfall und Lass*. 1459 wurde der freie Zug und Wechsel bekräftigt (W.Müller, Die Rechtsquellen, 155, 259, 260). Das leichte Gewicht der verbliebenen Lasten *könnte* ein Motiv gewesen sein, die Stadt wieder mit der Landluft einzutauschen. Eine Vermutung.

Anders bei Buman. Mit ihm wollte ich über eine blosser Vermutung hinauskommen. Und dank der Kleinarbeit um Bumans Mitzeugen hat die These an Konturen gewonnen:

Der Zeuge Buman Gämperli von 1434 kommt wie seine Mitzeugen aus dem Einzugsgebiet der Freiweibelhub Tegerschen, sehr wahrscheinlich von Schöllen, das spätestens 1494 als Lehen des Klosters St.Gallen im Besitz eines Buman Gämperli ist. Als Tegerscher gehört er zur Grafschaft Toggenburg im Unteramt.

Dagegen spricht allerdings das Register von UBSG (V. Nr. 3798), wo unser Buman wie folgt vorgestellt wird: **Gämperli, Buman, Landmann z. Appenzell!**

Was gilt jetzt? - Appenzell oder Freiweibelhub Tegerschen? Ein Blick auf die geographische und politische Situation um 1434 gibt eine Antwort.



Die Freiweibelhub Tegerschen seit 1538.

Die Skizze aus Hagmann (Teg 42) zeigt die Freiweibelhub Tegerschen (zur Zeit Bumans noch liiert mit jener von Oberuzwil) und das östlich, jenseits des Weissenbachs, gelegene Appenzell. Die regsamen Appenzeller hatten auch ihren Nachbarn Appetit auf grössere Freiheit gemacht, und so suchten auch die Tegerscher schon 1405, nach den ersten Siegen der Bergler, den Anschluss an sie und erneuerten 1419 einen Bund mit ihnen. Ein Eidgenössischer Schiedsspruch von 1429 annullierte zwar die Bündnisse der Toggenburger mit den Appenzellern, aber ruhig wurde es nicht, und die östlich von Tegerschen, des Weissenbachs und der Glatt gelegene Baldenweiler Vogtei blieb am Ende appenzellerisch. Das war, gräfliche und äbtische Aktionen ausgeklammert, die lokalpolitische Situation Bumans 1434; er lebte an der Grenze:

Die oben erwähnten Appenzeller *Letzinen, aufgeworfen gegen den Weissenbach hin* (Hagmann, Teg 15), die konnten Buman und die Tegerscher vom Fenster aus sehen, - aber auf der gegenüber liegenden, auf der Appenzeller Seite! Es ist anzunehmen, dass er (und andere Zeugen) mit den Appenzellern sympathisierte und an Bündnissen mit ihnen beteiligt war, sicher war er als Grenzbewohner vom Konflikt betroffen, aber nach allem zu urteilen war er **nicht** Landmann z Appenzell, sondern *Zeuge zwischen meinem (des Schreibers) Herrn (Abt) und denen von Appenzell der Landsleute halber*, und auf Grund vieler Indizien ein Tegerscher vom Freiweibelhof *uf Schölen*.

2.84 Die Freiweibelhub Tegerschen (Exkurs)

Ich habe den Eindruck gewonnen., es spreche ein gesunder Stolz mit, wenn Ostschweizer Historiker oder Juristen (Hagmann, Holenstein, Müller u.a.) von der Freiweibelhube sprechen. Es handelt sich jedenfalls um ein sehr altes, seltenes und bevorzugtes Gebilde, das in seinen Ursprüngen auf die Rechtsordnung der allemannischen Hundertschaften zurückgeht. Ein Stand von reichsfreien Bauern konnte sich über Jahrhunderte dem Zugriff lokaler Gewalten entziehen und sich in sogenannten Freivogteien halten. Die Rechtspflege war Privileg und strenge Pflicht aller Freien in der *Gerichtsgemeinde*. Die Freiweibelhube zu Tegerschen, *in welche verschiedene Höfe und Weiler der dortigen Gegend gerichtsgenössig waren, bildete eine Unterabteilung der Weibelhub Oberuzwil und hatte einen eigenen Freiweibel*.

Da wir im dritten Kapitel manchem *Gemperli, Weibel von Tegerschen* begegnen werden, zitiere ich aus Th.Holenstein (Recht, Gericht ... 56), was zu Bumans Zeit – und lange darüber hinaus - auf der Weibelhub Geltung hatte.

... Kurz nachdem die Freiherrren von Raron, als Erben des (1436) verstorbenen Grafen von Toggenburg, die gräfliche Herrschaft angetreten hatten, wurde durch einen Schiedsspruch (1442) das Verhältnis der freien Weibelhub gegenüber den Grafen von Toggenburg auf Grund alter Uebung festgestellt. Die Vogtleute, die in die freie Weibelhub gehören, erwählen den Weibel und halten denselben auf ihre Kosten. Wenn es sich um freie Güter handelt, sitzt der Freiweibel zu Gericht und können nur diejenigen Recht sprechen, die solche Güter besitzen. Der Freie, der sein Gut verkaufen will, soll es am Jahrgericht feilbieten. Freie haben ein Vorkaufsrecht vor den Gotteshausleuten. Die Vogtleute sollen „ünsern gnädigen herren von Raron und ir nachkomen dienen uff den landtag und in iren landen reysen“, d.h. Waffendienst leisten auf ergangene Mahnung, auf ihre eigenen Kosten, doch nur so, dass sie „ze nacht wider an der herberg sindt“ – d.h. zu Hause -. Beim Einzug der Vogtsteuer, die auf Sankt Andreastag (30.Wintermonat) fällig wird, soll gegen Schuldner schonend vorgegangen werden. Der Weibel soll die Steuer fordern: „des ersten vor des huses abtrouff, darnach zuo dem andern sol er gan an die tür, und zuo dem dritten sol er gan in das hus; und git man im die stür nit, so mag er knecht nehmen zuo im, die mit im gan sont,“ um die Pfänder zu nehmen, die er alsdann verkaufen mag.

*** **

3 Die Verdichtung in Tegerschen

Von Buman (1494) zu Hans Jacob (1596; 1612)

Wir bleiben auch im dritten Kapitel in Tegerschen. Aber die Uhr stellen wir jetzt in wenigen Zügen definitiv von 1434 auf 1494:

Seit 1468 ist die Grafschaft Toggenburg mit allen damit verbundenen Rechten im Besitz der Abtei St.Gallen. Diesen fürststädtischen Rechten stehen im Toggenburg balancierend gegenüber eine Landsgemeinde mit Landrat, Gewohnheitsrechte und Verträge mit den Eidgenossen. Man weiss sich zu wehren. Innerhalb dieses Gebildes befindet sich auch die Weibelhub von Tegerschen. Sie hat sich nicht verflüchtigt, eher noch an Selbstbewusstsein zugelegt.

Und hier lesen wir ab dem Ende des 15.Jahrhunderts die deutlichsten Spuren unserer Ahnen, treffen wir 1494 nebst Buman II seine Söhne Hans und Aberhans und in der Folgezeit noch weitere Gä/e/merli, wovon einige als Lehensträger des Klosters St.Gallen.

3.1 Tegerschen, Dorf und Gemperli-Höfe im 16. Jh.

3.11 Tegerschen

Tegerschen oder Tägterschen ist der alte Name für **PLZ 9113 Degersheim**, das 837 urkundlich erfasste Tegarasci. Jene Gemperli, die an ihrer Herkunft interessiert sind, sollten einmal einen Abstecher nach Tegerschen machen, denn es könnte sein, dass sie dort den *guten Geistern* der Ahnen begegnen. Recht viele ihres Namens nämlich haben dort ihre ferne Vergangenheit, und kein Buch ersetzt eine Wanderung im Angesicht des imposanten Säntismassivs. Einen ersten Eindruck von der Gemeinde vermittelt das DEGERSHEIMER BUCH, und für den Historiker ist der schon zitierte HAGMANN der beste Gewährsmann. Sein Buch *Tegerschen und Degersheim* mit dem Motto *Von guten Geistern der Heimat durchhaucht* ist leider vergriffen. Eine Neuauflage würde sich lohnen! Ich nenne Degersheim wie bis anhin konsequent TEGERSCHEN, in Rücksicht auf die alten Dokumente, die oft zitiert werden, aber auch deshalb, weil es dort mundartlich noch oft so genannt wird.

Ich bin nicht über Hagmann, der mir den Weg verkürzt hätte, sondern über die ältesten Quellen auf Schöllen und Buman gestossen, unter gütiger Mithilfe von Stifts- und Staatsarchivar in St.Gallen. Und seit dem ersten Gemperli-Eintrag im *Lehenbuch Abts Gotthardts 1494* (LA 97) ist Tegerschen im Zentrum meiner Aufmerksamkeit geblieben. Es gab zwar vereinzelt auch andere Quellen, aber für Kontinuität über hundert Jahre sorgte das Lehenarchiv. In vielen seiner Bände begegnete mir Tegerschen mit seinen Höfen **Schöllen und Bachwis**, und immer auch ein seltsames *Sendetschwil*, das ich auf der Karte vergeblich suchte. Ein Grund also, sich geografisch etwas näher umzusehen, bevor wir uns den Ahnen zuwenden.

3.12 Bachwies und Schöllen (div.Schreibformen s.u.)

Knappe zwei Kilometer von Degersheim entfernt, in nordöstlicher Richtung, liegen Bachwies und Schöllen. Auf der Fahrt dorthin sieht man zuerst beidseits der Strasse die Häuser von Hinterschwil, etwas später linker Hand den alten Hof Infang, dann rechter Hand bald einmal *Bachwiss*. Bei der ersten Erwähnung 1494 in LA 97 handelt es sich nur um *ein Stück Wyss an der Bachwies*, das verliehen wird. Gute zehn Jahre später ist ein Hof dieses Namens dort im Besitz der Abtei St.Gallen (LA 101). Das Verzeichnis der Freiweibelhuben von 1527 führt dann auf der Bachwies zwei Höfe an (Hagmann, UNB 1931, 25) Noch heute stehen zwei Häuser auf der Bachwies. ein stattliches oben an der Strasse und ein kleineres näher am Bach, der in den Weissenbach fliesst. Ein Weg von der oberen Bachwies vorbei am unteren Hof verbindet die Anwesen mit den Häusern von Hinterschwil, gute fünf Minuten zu Fuss.

Nachbarin der Bachwis gegen Norden ist die *Schölen*. Am Rand einer Terrasse, die abfällt gegen den Weissenbach, erkennt man (auch heute noch) zwei Anwesen. Wie weit sich ihr Standort deckt mit dem der früh bezeugten Häuser, ist nicht mehr auszumachen. Was die Schöllener (und Bachwieser) Ahnen bewirtschaftet haben, das sind Terrassen und Hänge auf der linken Seite des Wissenbachs. Die Bedeutung des Flurnamens *Schöllen* ist nicht geklärt, vielleicht sinngemäss (*eigene*) *Scholle* im Sinne von *Boden* bzw. *Heimat*. Ihre Schreiber hielten sich ans Gehör; wir lesen auch **Schel und Schelen** oder Schöllli(ä). (Es gibt im deutschsprachigen Raum viele *Schellenberge*)

Nach Hagmann waren Schöllen und Bachwis sog. **Handlehen**. Ein solches *benötigt eine Abgabe darauf bei Wechsel des Besitzers oder des Abtes als Lehensherrn*, im Unterschied zu *Erblehen, die meistens für Lebenszeit in der gleichen Familie blieben*, und zu den *Schupflehen*; letztere *blieben nur eine Anzahl Jahre fest verpachtet, gewöhnlich etwa zehn Jahre beim gleichen Mieter. ... Betreff den Handlehen ist zu sagen, dass anno 1508 die zwei Höfe Schölen und Bachwies im Klosterbesitz von St.Gallen waren* (Hagmann, UNB 1932/33, 44-52)

Schöllen und Bachwis waren ein Jahrhundert lang Lehen der Abtei St.Gallen, im Unterschied zu *Sendetschwil*. Aber auch dieses wird schon im frühen LA 97 erwähnt, gehört auch zur Freiweibelhub Tegerschen und ist ebenfalls mit der Gemperli-Sippe sehr lange verbunden. Aber Sendetschwil verdient noch einen sprachlichen Exkurs.

3.13 Sendetschwil (div.Schreibformen)

Dieser Ort ist ein Chamäleon bezüglich seiner Schreibweisen ! Ist es möglich, dass *Sendetschwil* den gleichen Ort meint wie *Sondenschwil*, *Semden Schwil*, *Senndetschwil*, *Sin(nn)denschwil*, *Sindelschwil* und endlich noch *Heinderschwil* und **Hindt/erschwil** .? Das Degersheim-Buch antwortet im Kapitel Flurnamen unter dem Titel *Hinterschwil* (147): *In Sindel- oder Sindaltswil ist wohl die Ansiedlung eines Sindolt gemeint; im 18.Jh. entstellt zu Hinterschwil*. Ich teile diese Ansicht. Gleichwohl reizen mich diese Wortbilder zur Auseinandersetzung, - besonders deswegen, weil dieser Ort zu den zentralen frühen Gemperli-Stationen gehört.

In einem Dutzend Lehenbüchern und im Gerichtsbuch 1548 (StiA SG) ist der Name **Sendenschwil** oft verbürgt.

Hinderschwil hingegen habe ich in den einschlägigen Lehenbüchern des 16.Jhs.nur einmal gelesen, **1589** (LA 134, fol.224). Immerhin! Aber geläufig wird dieser Name erst im 17. Jahrhundert (z.B.Evang.TRFO 1626f), ohne indes *Sendetschwil* (u.ä.) ganz zu verdrängen.

Bei Th.Holenstein (S.56) finde ich die einmalige Version **Sondenschwil** für einen Hof, der mit *Schölen* (2) und *Bachwies* (2) zu den Gütern des Freiweibelgerichts Degersheim gehörte. Weiter gehörten 1527 dazu: *Dorf Tegerschen* (19), *Alterswil* (7) *Enzischwil* (5) *auf Ransberg* (3) *auf dem Bühl* (7) *auf dem Gampen* (1) *in Thal* (2)...*unter dem Dorf* (1) *Riggenschwil* (9) *Sondenschwil* (4) *auf der Matt* (1) ... (In Klammern die Anzahl Häuser des Orts) *Hinterschwil* fehlt bei dieser Aufzählung, - es sei denn, man identifiziere *Sondenschwil* und *Hinterschwil*. Und das drängt sich auf! Denn es sind Grenzbeschreibungen der Nachbarhöfe vorhanden. Ich stelle drei Grenzbeschreibungen vor:

- Die ältesten Grenzen zieht eine **Urkunde von 1533** (Infang-Kauf v. Hans Gemperly. KAMa PP 13; Anhang 6.6. Seite 167): *Das guot im invang genant ein wyssen und waid stosst die wyss opsich an sennhoff und an semden Schwiller gueter und stosst die waid an Schöllen güewter und an bachwyss und an gotzhus guot allenthalben ...*

- Die beiden andern Grenzen zieht das Buch **Markungen1625** (KAMa 16r und 27r) bezüglich der Magdenauer Höfe Sennhof und Infang, die beide an *Sinndetschwil* anstossen. Ich übersetze:

Der Sennhof grenzt oben an die Güter des Gotteshaus St.Johann, unten an die Güter des Gotteshauses Magdenau im Infang. Nebenan an die **Sinndetschwiler** Güter. Zur vierten Seite nebenan an Entzenschwiler Güter auf der Matt.

Der Infang stösst oben an den Sennhof des Gotteshauses, den Jochim Tudle innehat. Unten an des Gotteshauses Hof, genannt Kalberstadel, den Kolbonb Strässle innehat, vorne an Hans Friie auf der Schöllen Güter, hiunten an Janli Buwmann in Enzenschwil. Mehr nebenan an Peter gämpperlis Gut, welches davon abgeteilt wurde. Weiter vorne stösst das Holz an Weibel Gämpperli zu **Sindetschwyl**.

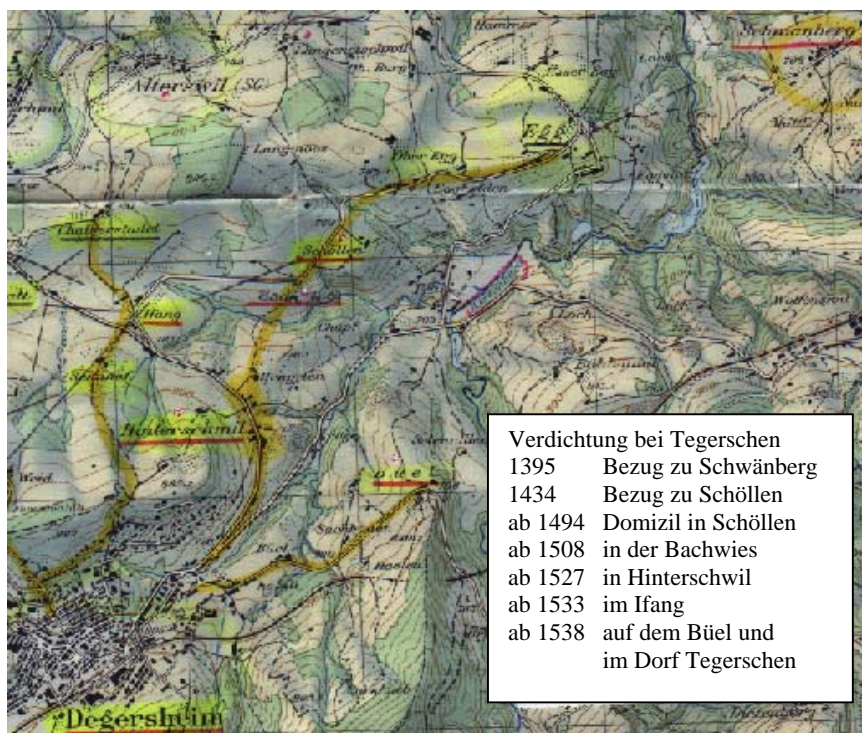
Wer den genannten Grenzen nachgeht, findet im Bereich des angeführten Sindenschwil aus dem 16. und dem Beginn des 17. Jhs. das spätere Hinterschwil. Da besteht kaum Zweifel.

Warum aber gehen die lautlichen Bezeichnungen für Sindoltswil so weit auseinander?

Eine **sprachliche Spielerei** (für Liebhaber) liesse Lautverschiebungen in zwei Richtungen zu (wovon natürlich die eine, von *Sindolt-* zu *Hinter-*, ernsthafter ist!): Die schwerste Hürde zwischen *Sinderschwil* und *Hinterschwil* bilden die Initialen. Diese Hürde wäre zu nehmen mit der **Präposition „zu“** (ze/z), und die vokalischen Hindernisse wären zu überwinden mittels Verfärbungen (i – ei – e – ö – o). Die Konsonantenfolge vor -schwil ist offensichtlich nicht konstant: -lt, -l, -n, -r, -t. - So wäre dann das „**S**“, nachdem es akustisch verstanden wurde als die apostrophierte Präposition **ZU** (**Z**), schuld an der Abwandlung von *Sindoltsschwil* über *Sindel/r/schwil* bzw. *z`hei/ä/e/i/nderschwil* zu *Hinterschwil*. Kurz: *Sin....* wurde zu *z`Hin....*

3.14 Büel

Hinterschwil gegenüber liegt der Büel, auf einem Hügelzug, der ostwärts abfällt zum Wissenbach, dem im Norden bald Bäche von Tegerschen und von der Bachwis her zufließen. Er liegt also wie Schöllen sehr nah an der alten Grenze der Freiweibelhube. Auch dort entwickelte sich eine Gemperli-Sippe. Sie wird schon 1538 (Kopierbuch Nr.1429) und im Richterbuch 1548 erwähnt, nicht aber in den Lehenbüchern. Ich werde auf sie erst im 17. Jahrhundert zurück kommen, wenn weitere Dokumente zu sprechen beginnen.





Schöllén (Baujahr 1911) gemalt von K.Vetterli 1939, Info: Anita Brunner. Zwischen Schöllén und den Appenzeller Hügeln im Hintergrund ist das Wissenbach-Tal. Foto 2002



Links das kleine Schöllén-Haus, 1939 neu erbaut auf kleinem Vorgängerbau (Info.A.Brunner von Schöllén); es steht wie das obige am äussersten Rande der Terrasse, die zum Wissenbach abfällt.

Rechts das (obere) Bachwies-Haus. Südfront, aufgenommen vom Weg, der nach Hinterschwil führt. Fotos 2002



Blick auf untere und obere Bachwies. Aufnahme von Hinterschwil aus. 2002.

3.2 Die Ahnherren auf Schöllen und Bachwies

3.21 Hans, genannt Buman (1494) + 1508

Buman Gämperli, mit dem die **Lehenbücher** (LA) der Abtei St.Gallen die Reihe der Schöllener Gämperli eröffnen, wurde schon vorgestellt: Durch viele Indizien sind wir zum Schluss gekommen, dass es sich bei ihm um einen Nachfahren, vielleicht sogar um den Sohn jenes Buman handelt, der 1434 als Zeuge in St.Gallen aufgetreten ist. Die Hauptquellen für Buman sind LA 97 und 101. Was enthüllen die Bücher? Wir werden darin keine umwerfenden Entdeckungen machen; sie enthalten Bestätigungen oder Handänderungen von Lehengütern. Aber mit etwas Glück finden wir ein paar Mosaiksteine. Ich zitiere auch die Register und verweise auf Randglossen, Korrekturen, was immer auffällt und vielleicht eine Information oder Frage enthält.

LA 97 *Lehenbuch Abt Gotthardts Toggenburg 1494*

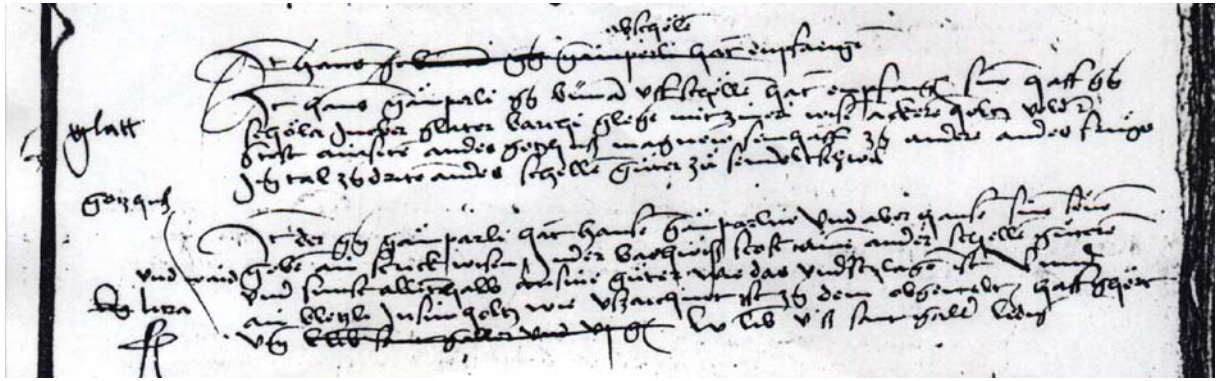
Personenregister: *Gämperli Hans (Oberglatt) 36r genannt Buman ab Schölen
Hans und Aber-Hans, dessen Söhne 36v*

Ortsregister: *Schöla, Schöllli in Oberglatter Parochi, 36r*

Text fol.36r II und III

*Item Hans Gämperli gen.Büma uff Schöllli hat empfangen sinen hoff gen.
Schölä in Oberglatter barochi glige mit zimeri (ziemlich) wise ackere holtz veld
stosst ain site an des gotzhus Magnow sin hoff zer andere an der Steiger
im tal ze dritte an die Schölle Güter zuo Sindelschwil.*

*Item der gen.Gämperli hat Hansen Gämperli und Aber Hansen sinen Söhnen
geben ein Stück wissen in der Bachwies stost aini an der Schöllli Güeter
und sonst allenthalb an sini Güeter wie das ... ist und
ein blätzli in sin Holtz wie ...in dem obgemelten hoff Schöllen*



Beobachtung zum Textbild: Fol. 36, Abschnitte II u. III beginnen chaotisch. Die erste Zeile von II und die fünfte von III sind durchgestrichen, - somit auch der erste Gämperli in LA überhaupt! - nämlich: Item Hans g. Büma gen(annt) Gämperli (darüber gesetzt „uf Schöli“) hat empfangen. Gestrichen, und unleserlich für mich, ist auch die fünfte Zeile von III.- Aber der gültige Text und das Register geben eine erste Auskunft:

Buman hatte also mindestens zwei Söhne. Die Namen der beiden, - Hans und Aber Hans, können uns schon an ein Phänomen gewöhnen: unsere Schöllener heissen fast alle Hans, was einer genealogischen Konstruktion nicht entgegenkommt! Der Schöllener Hof Bumans gehört in die Pfarrei Oberglatt, und er grenzt an Güter des Klosters Magdenau, ans Steiger (?) Gut im Tal (d.i. am Wissenbach unten) und an **Sindelschwiler** Güter.

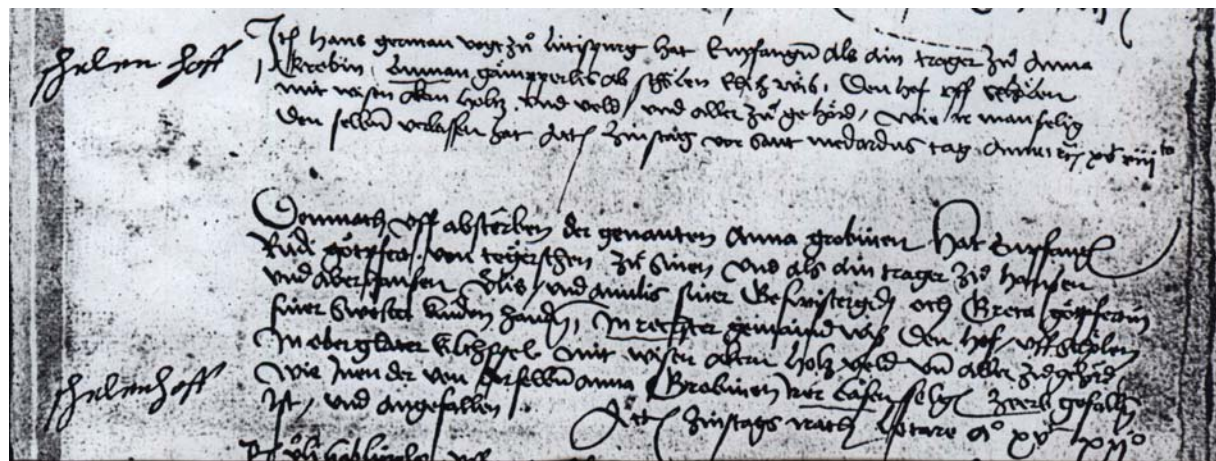
Zusätzlich erfahren wir aus Quellen des Klosterarchivs Magdenau von zwei öffentlichen Auftritten Bumans:

- 1501 (6. Februar), war eine *Margareta Marderhöptin von Tegerschen vor dem Abte zu St. Gallen*, um dort einen Verkauf zu tätigen. Mit dabei war ihr Vogt **Hans Gämperli von Schölen** (KaMa BB47).
- 1503 (13. Juni) sind **Hans Gämperlin, genannt Buman, und Hänslin Nef von Hunschwil** als *Schiedsleute des Cuenli Nef* tätig (KAMA OO 8).

Wir kehren wieder zurück ins Lehenarchiv. Es ist der Band 101, der uns die zweitältesten Informationen über die Gämperli in Schölen und Bachwies liefert.

LA 101 *Das Lehenbuch der Grafschaft Toggenburg* (mit Nachtrag: *Datierung 1505*)

Register: Gämperli **Hans, genannt Lussi uff Schölen**
 in der Bachwies gesessen, wohl Flawil 97vIV
 ~Anna Grob, **Buman Gämperlis ab Schölen elich wib** 98rV
 Folio-Titel von 97v und 98r: Oberglatt.



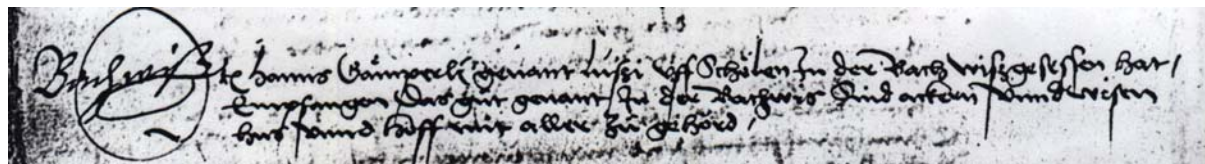
Item Hans German Vogt zu Lütisburg hat empfangen als ein Trager zuo Anna Grobin Buman Gämperlis ab Schölen elich wib. Den Hof uff Schöle mit Wiesen Acker Holtz und Feld und aller Zugehördt, wie ir Mann selig den selben verlassen hat nach Zinstag vor Sant Medardustag anno 1508 (Medardustag: 8.Juni; Heiliger aus gallo-fränkischem Adel 560; Dienstag vor Medardustag 1508 = 6.Juni 1508)

Text 98rVI (Randglosse Schelenhoff)

Darnach uf Absterben der genannten Anna Grobin hat empfangen Rudi Götpfert von Tegerschen zu sinen und als ein Trager zuo Hansen und Aberhansen uolis und annlis siner Geschwisterg und auch Greta Götpferin siner Schwester Kinder Handen in rechter gemeiner wis den Hof uff Schölen im Oberglatter Kilchspel mit Wiesen, Acker, Holz, Veld und aller Zuogehörd wie ihnen der von derselben Anna Grobinen ihr basen seli ze erb gefallen ist und angefallen. Actum e Zinstag nach Letare anno 1512 (= 23.März 1512)

Buman Gämperlis Frau hiess **Anna Grobin**. Ihre Kinder waren **Hans, Aberhans, Uoli** und **Annli**. Buman starb **1508**, seine Frau Anna Grob lebte am *Zinstag nach Letare* (4.Fastensonntag) **1512** nicht mehr; nach ihrem Tod hat ein Rudi Götpfert als Trager, das heisst, als Vertreter oder Vormund der Kinder den Schöllens-Hof empfangen. Sie dürften also noch jung gewesen sein, denn im Alter von 14 Jahren hatten die Knaben an den Jahrgerichten zu erscheinen, wurden demnach als mündig betrachtet. Jedenfalls benötigten Hans und Aberhans noch einen Vertreter für die Uebernahme des Lehens. Ein paar Angaben, auf denen sich besser aufbauen liesse, wenn das Problem mit dem Vornamen „Hans“ nicht wäre!

3.22 Hans, genannt Lussi (1509; 1510; 1513)



Text 97 vIV (Randglosse „Bachwies“)

Hans Gämperli genannt Lussy uff Schöllens in der Bachwies gesessen, hat empfangen das Gut genannt in der Bachwies, sind Ackere und Wiesen Hus und Hof mit aller Zugehördt. 1508

In LA 101, 97v, tritt mit Lussi ein weiterer Hans auf. Wie steht **Hans Gämperli, gen. Lussi uff Schöllens**, zu Buman? Sicher ist er mit ihm verwandt; im Lehenbuch erfahren wir nur, dass er *in der Bachwies gesessen* (womit nur die Bachwies bei Schöllens gemeint sein kann; die Bemerkung im Register „wohl Flawil“ ist unzutreffend) Er verabschiedet sich ähnlich „chaotisch“, wie Buman vorgestellt wurde, mit einem Streichkonzert (fol.98rVIII): Hans Gämperli (im Textbereich durchgestrichen), dann am Rand mit Einschubzeichen (+): *Hans Gämperli, gen.Lussin*. Darunter: *Actum Zinstag nach Letare anno 1513* (= 8.März 1513). Dann gibt es von diesem Hans keine Spuren mehr in LA, statt dessen im *Frevel- und Bussenbuch des Jahres 1509-10*, also etwa drei Jahre vor dem Leheneintrag:

Nicht selten gelangten Händel und Tätlichkeiten vor die Richter. ... Da (im Bussenbuch) finden wir nun unsere Tegerscher neben andern schwer in der Tinte! Es werden verdonnert: „Item Mutach, item Cuonrat, item Strüby, item der Müller, item Hans Buman, item Gregory Ruetz, item Lussy Gämperli, item Dies Tanner ... alle von tegerschen.“ (f.1530 S.2f.) Die Vergehen beziehen sich auf Beschimpfungen und derbe Raufereien (Hagmann,Teg 37).

Hagmann erwähnt den Lehenempfang Lüssis um 1508 auch und äussert sich dann, wohl in Bezug auf LA 101 98r, zu den Höfen Schölen und Bachwies:

Den Hof Schölen erhielt zu gleicher Zeit (das heisst, wie Lussi) zu Lehen Anna Grob, Wittwe von Bumann=Gämperli. Nach deren Tod anno 1512 ging dieses Lehen auf Rüdi Göpfert von Tegerschen über. Anno 1513 kam der Hof Schölen teilweise an Uli Hablützel auf dem Wolfensberg und Uli Göpfert von Tegerschen.

Diese zwei Lehenhöfe kommen nur noch in den Belehnungen von anno 1567 und 1569 vor und hören dann im Jahre 1570 ganz auf (Hagmann, Teg 53).

Interessant ist, wie Hagmann mit *Buman = Gämperli* (Bindestriche!) unseren Buman als Sippennamen definiert. Was die Belehnungen von Schölen und Bachwies betrifft, greift er mit der Datierung von 1570 zu kurz; sie gehen, wie wir sehen werden, beide weiter bis zum Ende des Jahrhunderts: Schölen 1588 an einen Hans Gemperli von Schölen, und Bachwies 1596 an einen Hans Gemperli von Sindelschwil zu Händen seines Sohns Hans Jacob (LA 134 und 143). Aber so weit sind wir noch nicht, sondern noch bei den Söhnen Bumans, Hans und Aberhans. Leider schweigt sich Hagmann über sie aus; er hätte vielleicht gewusst, was nach dem Lehenempfang Rudi Göpferts als eines Tragers zu **Hans und Aberhans**, mit diesen Söhnen Bumans, passiert ist.

3.23 Die Generation nach Buman und Lussi

1527, 1533 und **1535** tauchen die nächsten Gemperli auf, wieder heissen sie alle Hans. Der erste ist **Hans von Hinterschwil** (1527). Der zweite Hans führt uns (1533) in den Infang und macht uns mit dem Kloster Magdenau bekannt. Ich werde ihn vorstellen unter dem Titel **Hans der Infang-Käufer**. Der dritte Hans ist **Hans, Weibel zu Tegerschen**, dem ebenfalls ein spezielles Kapitel gewidmet sein wird. Von allen dreien sind ein paar besondere Fakten bekannt, aber gemeinsam ist ihnen, dass ihr Bezug zu Lussi oder zu Buman bzw. zu seinen Söhnen Hans und Aberhans nicht eindeutig auszumachen ist. Fest steht nur, dass letztere 1512 für den Lehenempfang noch eines Tragers bedurften. Es könnten also Hans und Aberhans eine halbe Generation später mit einem der drei identisch sein. Ich habe gute Gründe, mit dem Infang-Hans von 1533 fortzufahren: Er hebt sich am besten von den andern ab, und der Knäuel in Tegerschen wird um einen Hans dünner.

3.3 Hans, der Infang-Käufer und Richter (1533; 1548-52)

Bumans letzte Lebensjahre haben uns in eine Epoche geführt, die mit den Stichworten „Humanismus, Renaissance, Entdeckung Amerikas“ resümiert ist. Knappe zehn Jahre nach Bumans Tod hat Martin Luther mit der Reformation eine Bewegung ausgelöst, die bald auch die Heimat der Gemperli erreichte. In dieser engeren Heimat zwischen Degersheim und Flawil, unweit von Wolfertswil, liegt das Kloster Magdenau.

3.31 Das Kloster Magdenau

Magdenau ist ein Frauenkonvent nach der Cisterzienserregel. Seine Gründung erfolgte 1244. Abgesehen von einem kurzen Unterbruch zur Zeit der Reformation, werden im Kloster Gebet, Gottesdienst und gemeinschaftliches Leben gepflegt. Seit über 700 Jahren ist es ein Ort der Einkehr und segensreicher Ausstrahlung für das untere Toggenburg und darüber hinaus. Früher war der Convent auch eine ökonomische Drehscheibe: Durch Schenkungen war das Kloster in den Besitz vieler Güter gekommen, hat solche gekauft, verkauft, verpachtet. Als Herrin des Gerichts zu Magdenau befand die Aebtissin in Belangen der niederen Gerichtsbarkeit. Auch viele Gemperli wurden vom Kloster angezogen und sind in seinen Akten erwähnt. Heute ist wohl die landschaftliche Idylle Magdenaus, die Stille des Orts und



die Gastfreundschaft der frommen Frauen, die uns anziehen! (Foto 1981) Die erste bedeutsame Akte ist der Kauf des Hofes Infang durch Hans Gämperli anno 1533.

3.32 Infang-Kauf in wirrer Zeit (1528-1533)

Von den Wellen der Reformation ward auch das Kloster Magdenau erfasst und beinahe weggespült. Bei E.Gruber (166-172) sind Auszüge des dramatischen Augenzeugenberichts der Nonne Elsbetha Geyllingerin von 1528-29 nachzulesen. Die kritischen Jahre waren 1528 bis 1532: *Erst einschüchternde Streiche und leidenschaftliche Anschläge, dann die Konfiszierung der Güter, die Auflösung des regulären Lebens und die Aussteuerung der Klosterfrauen.* Es muss in diesen wirren Jahren gewesen sein, dass unser Hans Gemperly zum Klostersgut Infang gekommen ist, und zwar durch Kauf bei den Herrschaften, die sich zwischenzeitlich an Stelle des Klosters für dessen Besitz zuständig erklärten. Als dann das Kloster wieder eingesetzt wurde, stellte sich die Frage nach der Rechtslage der veräusserten Güter. Auf dem Schiedstag zu Wil vom 20.November 1532 fand man die Regelung, es sollen solche Güter, *aus deren Erlös die Aussteuer der Klosterfrauen bestritten worden ist*, den neuen Besitzern verbleiben (GR180-181). *Beinahe ein Jahr (später) liess sich Hans Gemperly auf dem magdenauischen Gerichtstage vom 1.Oktober 1533 das alte Gottshausgut im Infang (Gem. Degersheim) von der Aebtissin in einer neuen Urkunde zusprechen; er habe das Gut, heisst es darin, vordem von den gemeinen Landleuten, als sie „domals gewalthaber gemelt gotzhuses“ waren, um die Summe von 273 fl.Konstanzer- und Landeswährung angekauft* (GR 175). - Das Original der gediegenen Urkunde befindet sich im Kloster Magdenau (KAMa PP 13; s.Anhang S.167 bis 169, und die **Kopien als Einschubblätter vor und nach dem Anhang**). Die Dorsalnotiz auf der Urkunde *Disser hoff ist widerumb an dz Gottshauss erkaufft worden* (s.Foto S.174) weist auf ein Faktum, das auch die Magdenauer Zinsbücher bestätigen, dass das Kloster den Infang wieder an sich gebracht und dann verpachtet hat.

3.33 Der „Infang“

Bevor wir uns näher mit dem Infang-Käufer Hans befassen, werfen wir einen Blick auf den *Infang*. Denn ab Ende des 16. Jahrhunderts entwickeln sich auf dem Infang und später auf den angrenzenden Höfen starke und gut dokumentierte Gemperli-Familien.

Den Namen Infang findet man auch andernorts, manchmal „Im Fang“ oder „Ifang“ geschrieben oder ähnlich. Th.Holenstein (S.31) interpretiert ihn aus dem Allmendrecht: *Es war untersagt, Teile des gemeinsamen Weidelandes (Allmend, Gemeinmerk) „einzulegen“, einzuhagen und für sich zur Benutzung zu verwenden. Gemeindeland, das mit Erlaubnis der Vorsteher eingezäunt und in Privatbesitz genommen und bebaut wurde, hiess „Ifang“ oder „Bifang“ oder Bitzi“*. Unser Ifang hat Grenzen zu Schölen (s.3.12) und ist eingerahmt noch von den Höfen Chalberstadel, Matt und, im Süden, Hinterschwil. Er gehörte zur Magdenauer Gerichtsbarkeit und zur Oberglatter Kirchgemeinde. Hagmann erwähnt den Infang als Beispiel eines Schupflehens. Diese konnten *nach etwa zehn Jahren vom Lehensherrn in andere Hände gegeben werden*. Magdenau verlehnte den Infang 1551 gegen *Lehen=Entschädigung von jährlich 6 Gulden, 12 Pfund Schmalz, 20 Pfund Ziger, kleiner und grosser Zehnten, 4 Hühner*. – *Der kleine Zehnte war: 10 Prozent von Erbsen (Hülsenfrüchte oder Gartenfrüchte); grosser Zehnten: 10 Prozent von Korn, Roggen, Haber, Besen (ist ungedroschenes Korn), derselbe ist Getreide=Zehnte genannt* (Hagmann, UNB 1932/33, 44 u.53).



Der Infang (Ifang oder Einfang); im Hintergrund der Kalberstadel. 13.2.2000

3.34 Richter zu Magdenau (1550)

Auf der Suche nach Informationen über den Infang-Käufer von 1533 stossen wir im Stiftsarchiv St. Gallen auf eine interessante Quelle. Es ist das Richterbuch 1548 mit dem Titel *Dengrichter des Untertoggenburg wie auch der Stadt Lichtensteig*. Es bietet ein Personenregister, welches, wie oft, fast so aufschlussreich ist wie die Textstelle selbst. Darin finden wir nämlich u.a. die beiden folgenden Einträge:

Gemperli Hans, Richter zu Magdenau (es folgen die Folien-Stellen und die Bez. Weibel durchgestrichen!!)

Gemperli Hans, Weibel Sendetschwil, Richter zu Tegerschen (Fol.angabe 40, die für den Hans von Magdenau zutrifft, gestrichen!! weitere Folienangaben, dann) *Schiedsrichter, Lietenampt 1548*.

Was kann man aus dem Register mit Sicherheit herauslesen? Dass der Schreiber vor lauter „Hans“ die Uebersicht verlor und Korrekturen nötig wurden. Es gab nämlich zur gleichen Zeit einen Hans Gämperli, der Weibel war und noch andere im Register erwähnte Funktionen ausübte, in Sendetschwyl war und zuständig für Tegerschen. Dann gabs aber noch einen zweiten Hans Gämperli, der war nicht Weibel, aber Richter in Magdenau, mit Sicherheit um die Jahrhundertmitte, also für die Zeit des Dokuments, vielleicht auch darüber hinaus. Diesen **Magdenauer Richter** dürfen wir zu Recht mit dem **Infang-Käufer von 1533** identifizieren; es spricht alles dafür. Der Infang wurde, nach dem Rückkauf durchs Kloster, von diesem 1551 einem Hans Baumann in Pacht gegeben und spätestens ab 1583 (und bis 1586) von einem Richter **Dewuss Gämperli (ussem ynfang)** bewohnt und anschliessend, 1588 bis 1599, von einem **Rudi Gamperli im Infang**, Richterkollegen beide von Ruodi Baumann. Die Zeiträume und die Herkunft des Rudi sind in den Richterlisten, die Herkunft des Dewuss in einem Protokoll vom August 1583 verbürgt (Gerichtsbuch 1583).

Ohne Richterlisten hätten wir übrigens von der Präsenz der Gemperli auf Infang erst späte Kenntnis, denn die Pächterlisten bei Gruber geben keine vollständige Uebersicht - was auch im Fall der Aescher Gemperli (Kap.4) ins Gewicht fällt, die darin gar nicht vorkommen - die Infanger sind nach diesen Listen - zumindest als Pächter – dort erst ab *Anfang des 17.Jahrh.* (GR 457) zu finden.

Da die Herrschaften aller Couleur immer am status quo interessiert waren, blieben Ämter, deren Besetzung für eine gewisse Stabilität sorgten, oft über längere Zeit in den Händen bestimmter Familien. So fallen im Gericht zu Magdenau von 1548f und 1583-99 folgende Namen auf, die auf Sippenzugehörigkeit hinweisen und die erwähnte Tradition bestätigen: *Wolfgang Hofstetter, Jörg Pfendler, (Jac) Hüeberli, ... Wild zum Hoff*. Alle vier Genannten sind in beiden Büchern, 1548 und 1583, vertreten. - Ich halte deswegen den Infang-Hans von 1533, der immerhin die Empfehlung der Räte des Abtes von St.Gallen und der gemeinen Landsleute beim Gutskauf genoss, für den Magdenauer Richter von 1548f. und den Ahn der späteren Pächter und Richter, die der Infang gestellt hat. Ab 1588 ist die Sukzessionslinie für die Infanger Gemperli ohnehin gut zu verfolgen.

3.35 Gemperli-Population bis 1550 (s.Karte bei 3.14)

Vor dem Rückgang nach Tegerschen und ins Jahr 1527 gilt es noch eine Beobachtung im Richterbuch 1548 festzuhalten, die von den LA um 1550 bestätigt wird: Während manche Familien-Dynastien die LA seitenweise füllen, muss man die Gemperli aufmerksam suchen. Im Richterbuch 1548 ist diesbezüglich das **Ortsregister** interessant. Es enthält diverse Untertitel, so z.B. „**Geschlechter**“ (die wichtigsten oder häufigsten, wie man annehmen muss). Wie zu erwarten, sind unter dem Stichwort „Geschlechter“ keine Gemperli zu finden. Aber bei den Orten Magdenau und Tegerschen findet sich der Hinweis „s.Richterlisten“. Dort entdeckt man dann einige Namen, sozusagen zwei kleine Gemperli-Schwerpunkte, wobei man diese Feststellung sogleich relativieren muss: Zum Urgestein von Magdenau gehören die Gemperli nicht, das verraten die Dokumente. Also bleibt Tegerschen. Und dort sind wir dank dem *Verzeichnis der Häuser* (im Kopierbuch 1429, 316-319) über den Bestand von 1538 genauer informiert. Da gibts im *Dorf Tegerschen Claus Gemperlis Haus. In der Bachwies Franzists und Tebes Gämperlis Haus. Uff dem Büel Sebastians Gemperlis Haus. Zu Sendetschwyl ein Hans Gemperlis Haus* – und grad noch einmal ein *Hans Gemperlis Haus*. Ob einer der letzteren mit dem Infanger von 1533 bzw. Magdenauer Richter um 1550 identisch ist? (s.3.34 und 3.5) – *Uf Schöllen*, das weist auf Sprünge in der Lehengut-Kontinuität hin, sind zu dieser Zeit keine Gemperli, sondern die Göpferts.

3.4 Hans zu Hinterschwil (1527) Hans, Weibel zu Tegerschen (1535) - und Claus, Weibel zu Tegerschen (1538 / 1544)

Wir haben mit dem Infang-Hans 1533 einen Abstecher ins Kloster Magdenau gemacht und sind durch eine ganz säkulare Angelegenheit, einen Hauskauf, veranlasst worden, von der Reformation und einigen Auswirkungen für die unmittelbar Betroffenen zu berichten. Dass die Reformation Hand in Hand ging mit dem Versuch, sich von der äbtischen Herrschaft zu befreien – oder alte Rechte zu verteidigen, dessen sollte man sich im folgenden immer irgendwie bewusst sein. Die Entrüstung, mit der 1510 – also schon eine Weile vor Luthers Thesenanschlag - die Toggenburger den äbtischen Ausdruck „libaigen“ zurückwiesen, zeigt die doppelte Spitze der Bewegung. Zwei Gemperli sind mit dabei, Hans und Claus.



Altes Haus in Hinterschwil/ Sendetschwil (2002). Zwei Hans Gämperli bewohnten 1538 je ein Haus in Hinterschwil (s.3.35); aber wo? Anders als bei den Einzelhöfen, wo man den alten Wohnsitz ungefähr kennt, ist hier und im Dorf (Tegerschen) eine nähere Bestimmung sehr schwierig, wenn nicht unmöglich

3.41 Vogtsteuer, Fall und Fasnachtshühner

Als erster Gemperli nach der Reformation tritt **1527** ein „**Hans -, zu Hinterschwil**“ auf. Nach ihm kommt – in zeitlicher Reihenfolge - ein „**Hans -, Weibel von Tegerschen**“ um 1535 (vgl.3.43). Der dritte Mann ist ein „**Claus -, Freiweibel zu Tegerschen**“ (1538). Ich bin beim ersten und beim dritten ganz auf Hagmann (UNB 1931, 29-30) angewiesen, der von ihnen berichtet. Sie sind in die selbe Sache involviert - nämlich in den Streit, was dem Abt gebühre und was nicht - so sollen sie auch gemeinsam auftreten. Ich zitiere einen längeren Abschnitt, der anschaulich die damaligen Verhältnisse schildert:

Den Nachkommen der Bewohner von Degersheim kam es dann nachher sehr zu gut, dass sie im Besitze dieser Urkunde (Freiheitsbrief des Niederamtes vom 15.März 1440) waren, mit

*diesen verschriebenen Rechten, als sie schon längere Zeit unter äbtischer Herrschaft standen. Da der Abt sich während des Interregnums, der Zeit der Reformation, ausser seinen Landen befand, zahlten ihm die Tegerschener seine Vogtsteuer für viele Jahre nicht mehr. Der Abt beschwerte sich öfters, deswegen kam dann wirklich ein Schiedsspruch zustande im Jahre 1527 Mai 28 und 16. November 1538. Abt Diethelm vom Kloster St.Gallen verlangte von den Tegerschern die Vogtsteuer von 14,5 Pfund Pfennig, und ausserdem sogar noch den Fall (das beste Kleid oder schönste Stück Vieh bei Todesfall) und die Fasnachtshühner. Die **Vertreter der Freiweibelhub Tegerschener**, Heinrich Strübi von Ricketschwil und **Hans Gemperli von Hinterschwil**, liessen gelten, dass die Tegerschener die Vogtsteuer für längere Zeit schuldig seien, hingegen betreffend den Fall und den Fasnachtshühnern protestierten sie, sie seien diese nicht schuldig und beriefen sich gerade auf den Freiheitsbrief von 1442 ... Die Schiedsleute schlichteten die Sache in der Weise, dass die Tegerschener die unterlassene Vogtsteuer nachzahlen mussten und auch verpflichtet wurden, wie die andern Toggenburger, die Fasnachtshühner zu geben. Das gleiche Urteil wurde auch abgegeben am 16. November 1538 unter Mitwirkung der Abgesandten von der Freiweibelhub Tegerschener, nämlich **Claus Gemperli, Freiweibel zu Tegerschener**, Dyas Tanner und Hans Daman. – Diese zwei Steuern hatten dann nachher Bestand und hörten erst auf mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft.*

3.42 Der erste Weibel Gemperli, Hans von Tegerschener (1535)

In der Weibelhub Tegerschener wählten die Einwohner denjenigen zum Weibel, den sie wollten. Dieser aber muss ... sich durch einen besonderen Eid dazu verpflichten, alle Jahre, alle Gerichtssachen, die eine Strafe verlangen, von denen er Kenntnis hat, anzuzeigen und vor den niederen Gerichtsstab zu bringen (Hagmann UNB 1931, 29).

Dokumentarisch wird mit dem Weibel Hans von Tegerschener 1535 die lange Tradition von Gemperli-Weibeln eröffnet. Vielleicht ist er identisch mit dem *Vertreter der Freiweibelhub ... Hans Gemperli* vom Jahr 1527, der sich erfolgreich gegen die Abgabe des Falls gewehrt hat. Von noch früheren haben wir nicht Kenntnis, und drei Jahre nachher, 1538, hat er in Claus Gemperli bereits einen Nachfolger. Jedenfalls liegt die erste eindeutige Akte eines Gemperli-Weibels zu Tegerschener im **Klosterarchiv Magdenau** (Reg FF5) und datiert vom 2. Oktober **1535:**

***Hans Gemperli, Weibel zu Tegerschener**, urkundet, dass er **im Namen des Fürsten** und Abtes **Dijethelm** von St.Gallen und **auf Geheiss des Hans Grob, Ammans** im Unteramt (Untertoggenburg), in der Form Gericht gehalten habe, als ab er es zu **Utzwil** in der Freien Weibelhub hielte.*

Man kann die Informationen, welche diese wenigen Zeilen enthalten, durch einen Satz aus dem historischen Kontext gewinnen:

Die Schlacht am Gubel hatte die kurze Zeit der *Freien Republik Toggenburg* 1530-32 beendet, und der Abt war wieder in seinen alten Rechten. *Im Namen des Fürsten ...* wird wieder gerichtet, und sein Vogt, der Ammann, heisst zu richten, oder wird – auch das ist nach alter Regelung möglich - vom Weibel daran erinnert, dass ein Gericht fällig oder nötig ist. Des weitern erinnert die Akte an die Tatsache, dass Tegerschener ursprünglich zur Freiweibelhube Oberutzwil gehörte, von der es sich seit den Appenzeller Kriegen mehr und mehr löste und etwa seit Buman und Lussis Zeit als besonderes Freigericht auftritt.

3.43 Der trotzigste Claus, Freiweibel zu Tegerschener (1538; 1541; 1544)

Sein Vorname erleichtert die Uebersicht. Claus ist es, der 1538, zehn Jahre nach Hans und im selben Geist, die Freiweibelhub im Streit um die Abgaben vertreten hat. Aber seine grosse Stunde kam erst. Das war so: Abt Diethelm hatte seinen Untertanen ein altes Recht

beschnitten, indem er die Anzahl Richter in den niederen Gerichten von 7 auf 12 erhöhte und die Hälfte davon selbst zu bestellen verlangte. Die Tegerscher im besonderen traf seine Absicht, ihnen das alte Recht zu entreissen, über *Frevel und Bussen* in ihrer Freiweibelhub selbst zu walten.

Dieses freie Gemeinwesen hat nun aber dem Abt in seinem Unterfangen, es rechtlich zu verkürzen, den zähesten Widerstand geleistet, den sogar ein Rechtspruch von Schwyz und Glarus 1541 zugunsten des Abtes nicht zu brechen vermochte. Denn das Freiweibelgericht von Tegerschen fuhr eigenmächtig fort, Frevel zu belangen und Bussen zu verhängen. Der Beweis hierfür liegt in einer Anklage, welche Landvogt Saylor am 21. Oktober 1544 gegenüber dem Tegerscher Freiweibel Claus Gemperli geltend macht. Dieser, so heisst es, verstehe es meisterlich, seine Leute zu schonen, d.h. Frevel nicht zu beachten, um Bussen nicht verhängen zu müssen. Und stelle man ihn hierüber zur Rede, so erkläre er trotzig: „Was er nit gsech, sig er nit schuldig anzugeben.“ (s.o.3.42 über die Pflicht des Weibels, alle Gerichtssachen, die eine Strafe verlangen, von denen er Kenntnis hat, anzuzeigen). Es kam zu neuen Rechtstagen; die Tegerscher, Claus Gemperli voran, versprachen gelegentlich einzurenken, gaben jedoch den passiven Widerstand nicht auf. Wundert man sich, wenn Abt Diethelm einmal in einem Schreiben in seinem Unmut über die Toggenburg äussert, es sei ein Volk, dem es wohl beim Zanken sei; diese Leute rühmten sich, mit einem Kreuzer mehr auszurichten, als das Kloster mit einem Batzen. (Teg 43,44; Hagmanns Quelle betr. den trotzigen Klaus ist das Kopierbuch 1429, 320-321)

Die letzten Zeilen des Zitats – vom Volk, dem es wohl beim Zanken sei - bieten eine Gelegenheit, das Bild der Aebte von St.Gallen zu relativieren.

3.44 Streitkultur in der Freiweibelhub

Es mag scheinen, als hätten die Untertanen des Abtes, und das waren „wir“ über viele Jahre, nur gelitten unter der Herrschaft der Aebte in St.Gallen. Aber es ging „uns“ vergleichsweise gut! Nicht überall wäre der trotzige Claus erfolgreich geblieben. Offenbar gabs sogar Ansätze zu einer „Streitkultur“, wie sie heute pädagogisch und politisch gefordert wird. Auswüchse und dunkle Zeiten der Fürst-Aebte sollen nicht verharmlost werden. Aber da meistens nur die Misstöne zu hören sind, ist die Gefahr einer einseitigen Beurteilung gross. Hagmann z.B. erwähnt Abt Ulrich (1463-91) *in seinem Bestreben, das Gemeinwohl des Landes zu heben. Ausser der Förderung des Acker- und Feldbaus habe er bereits angefangen, industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen; so z.B. habe er Färbereien und Webereien errichten lassen* (Teg 33). Und Holenstein schreibt im Anschluss an das oben (2.86) zitierte Procedere des Weibels beim Steuereinzug: *So viel Schonung und Rücksicht, wie sie der Abt von St.Gallen und die Freiherren von Raron ... ihren Steuerschuldern gegenüber bekundeten, erweist im Zeitalter der Demokratie der moderne Staat dem steuerpflichtigen Bürger nicht mehr.* Jedenfalls stelle ich fest, dass die Abtei St.Gallen (wie andere Klöster) eine Art von Raiffeisenkasse-Funktion ausübten, deren sozialpolitische Bedeutung vielleicht unterschätzt wird.

Zwei Parolen stehen sich gegenüber: *Unter dem Krummstab ist gut leben* und *Stadtluft macht frei*. Beide Parolen drücken eine allgemeine Erfahrung aus. Nicht allen, die sich in die Stadt locken liessen, bekam die Stadtluft, und eben so wenig lebten alle gut unter dem Krummstab. Ein Vergleich müsste alle Faktoren sorgfältig abwägen.

3.5 Hans, Weibel v. Tegerschen „II“ 1548-52, 1558; 1563, 1567, 1569

Wir sind in der Mitte des Jahrhunderts angelangt, wo sich die Gemperlinen in und um Tegerschen verdichtet haben. Ohne Differenzierung der Sippen würde die Lage schon ziemlich unübersichtlich. Darum habe ich oben (3.3) die Magdenauer bzw. Infanger schon abgetrennt. Bei dieser Gelegenheit lernten wir aus dem Richterbuch 1548 nebst dem Magdenauer Richter Hans Gämperli bereits seinen Zeitgenossen und Namensvetter von Tegerschen kennen, im Personenregister so vorgestellt: **Gemperli Hans, Weibel Sendetschwil, Richter zu Tegerschen, Schiedsrichter, Lietenamt 1548** (vgl.3.34) Von ihm ist jetzt die Rede. Sein Vorvorgänger im Amt (1535) war auch ein Hans gewesen, und sein Vorgänger war der „trotzige“ Claus. Wann Hans „II“ erstmals die Nachfolge von Claus (1544 noch Weibel) angetreten hat, ist mir nicht bekannt, aber nach dem Register zu urteilen, war er 1548 Weibel, und sicher **1550**, denn am Gerichtstag zu Tegerschen *ist Hans Gemperli von Sinderschwil zum Weibel erwelt* (fol.302) worden, und mit ihm auch die 12 Richter. Diese bilden zwei Sechsergruppen, die eine unter dem Titel *Unseres gnedigen Herren Gricht*, die andere unter dem Titel *Der Hofgenossen Gricht* (vgl.3.44). Die Richter sind in diesem Protokoll namentlich aufgeführt. In der Sechserliste der Hofgenossen befindet sich nebst einem **Jacob Buman** und **Danner** ein **Zist Gemperli**, (fol.46 und 302; fol.81 II), ein *Anstösser an die Schöllengewiese*. Er ist auch im Personenregister als Richter notiert. Als Schöllengewies-Nachbar erkennen wir in ihm den Franzist von 1538 aus der Bachwies (3.35), die an Sendetschwil grenzt. Er gehört also in den engern Kreis von Weibel Hans.

In diesem Kreis wollen wir vorerst bleiben: Die Magdenauer vom Infang sind abgelöst; die AbdemEck (auch Magdenauer Gericht) vorläufig noch still; die AbdemBüel zwar aktenkundig (Kopierbuch/Richterbuch 1548), aber noch ohne Funktionen, ohne Wellen zu schlagen, und die „Auswanderer“ noch in den Startlöchern oder in Reichweite.

3.51 Die Wiedertäufer im Toggenburg

Oft haben wir zwar Kenntnis von Dingen, aber sie scheinen sehr weit entfernt von der eigenen Welt, bis sich durch Zufälle zeigt, dass sie uns näher sind als je geahnt. So ergings mir mit den Wiedertäufern. Gewährsmann ist wieder Hagmann (UNB 1937, 76f.)

Seit 1529 waren die Wiedertäufer, geflohen aus Zürich, im Toggenburg untergetaucht, und bewirkten, dass der Landrat nebst der Reisläuferei noch ein zweites Sorgenkind hatte, dessen er sich gerne entledigt hätte. Aber so schnell wurde er es nicht los. Das beweist ein scharfe Verordnung von 1546, die nicht nur die Bestrafung renitenter Täufer betrifft, sondern auch die Landsleute mahnt, ein besonderes Auge auf die Fremden zu haben, und unter *1 Pfund Pfenig* Busse verbietet, den Fremden Unterschlupf zu gewähren. Der Erfolg dieser Verordnung war offenbar nicht umwerfend. 1553 wurde eine grössere Zahl von Täufern im Schloss zu Lütisburg eingekerkert, andere flohen ins Appenzell, und eine grössere Gruppe hielt sich in der Freiweibelhube Tegerschen auf, von wo sie und die vom Zürichbiet ihre Versammlungen in Riggenschwil besuchten.

3.52 Weibel Hans im Geiste seines Vorgängers Claus (1558)

Der Landvogt sah sich also veranlasst, seine Amtsleute in Lichtensteig zu versammeln, um sich von ihnen orientieren zu lassen. Ich halte mich im Folgenden wieder an Hagmann: Obwohl sich in der Freiweibelhub Täufer befanden, ist *eigentümlicherweise ... der dortige*

Freiweibel als örtlicher Beamter nicht unter den ... Amtsleuten zu Lichtensteig erwähnt. Der Landvogt liess zwar auf Grund der eingegangenen Kundschaften die Beicht- und Bet-Rödel nachsehen, aber Lust auf eine Hetzjagd hatten die Toggenburger nicht, schon gar nicht der Weibel von Tegerschen:

*Der Weibel Hans Gemperli von Tegerschen, der zu jener Zeit im Amte stand, mag sichtlich froh gewesen sein, dass die zu Riggenschwil etwas entfernt von ihm wohnten und er daher nicht alles sehen konnte, was „an Sitten und Gebräuchen“ dort durch die Täufer geschah. Einer seiner Vorfahren tat einmal den Ausspruch: „**Frevel, die ich nicht gesehen habe, kann ich nicht verzeigen**“, diese Erleichterung in der Handhabung der Justitia, war so auch ihm vergönnt. Sicherlich war auch ihm zu Mute, wie den Richtern, die zwanzig Jahre vor ihm walteten und sich dahin ausdrückten, dass sie des überdrüssigen Geschäftes müde geworden, den Wunsch nicht verhehlten, es möchten alle von dieser Sekte Gefangenen samt und sonders den Reissaus genommen haben.*

Es soll, so fährt Hagmann fort, auch heute in der Gegend noch Täufer geben. *Da aber der Freiweibel in der neueren Geschichte nicht mehr fortlebt und der Landvogt sich zu den Vätern wandte, schwebt über den Wassern die neuzeitliche Glaubens- und Gewissensfreiheit.*

3.53 Weibel Hans, Abgeordneter der Pfarrei Oberglatt (1563)

Wir wechseln vom Gewährsmann Hagmann ins Klosterarchiv Magdenau und werden fündig am **4.März 1563**. Da treffen wir den Weibel Hans als Partei auf einem **Schiedsgericht**, das einen Streit zwischen dem Kloster Magdenau und der Pfarrei Oberglatt schlichten sollte und zu differenziertem Urteil geführt hat. Das Schiedsgericht war hochkarätig besetzt, u.a. mit dem Landvogt der Grafschaft Toggenburg, Balthasar Tschudi. Das Kloster war vertreten u.a. durch die Aebtissin und die Priorin, und die Gegenpartei durch vertraute Namen:

*Abgeordnete der Gemeinde waren Heini **Tanner** aus dem Thal, **Hans Gemperli, Weibel zu Tügerschen, Jakob Buwman** von Alterswil, genannt Bernadis Jacle u.a. (GR 245, KAMa Lit E Nr.8). Unter den Abgeordneten von Oberglatt entdecken wir auch die Kollegen von Weibel Hans und Zist Gämperli aus dem Gericht Tegerschen wieder, nämlich **Jac Buman** und **Daner**. (vgl.3.5), die beiden letzteren mit Zist Gämperli aus dem Sechser-Team *der Hofgenossen Gricht*. – Der Streitgegenstand gibt Gelegenheit für ein paar Informationen, die den meisten Gemperli helfen, in ihren Forschungen im 17. Jahrhundert weiter zu kommen.*

3.54 Pfarrei Oberglatt und Magdenau

Wer heute im Raum Degersheim und Flawil forscht, wird unter andern auf zwei grosse Quellen angewiesen sein: die eine bilden die Pfarreiregister von Magdenau-Wolfertswil (M/W) für Katholiken, die andere jene von Flawil-Oberglatt (F/O) für die evangelische und katholische Konfession (s.5.2 und 5.3) Am besten nehmen wir eine Karte im Masstab 1:25000 zur Hand und folgen den Ausführungen Grubers (244-247) über die Lage des Klosters Magdenau nach der Reformation und die Pfarrei Oberglatt.

*Nicht nur mit den zahlreichen Andersgläubigen im eignen Gerichtsbezirk und im Land Toggenburg blieb (fürs Kloster) manches zu regeln, sondern auch mit der nach absolutistischer Art sich organisierenden und regierenden Fürstabei St.Gallen. ... Bald nachdem die Nonnen sich wieder im Gotteshaus wohnlich niedergelassen und eine Aebtissin erwählt hatten, forderten sie die Kollatur und den Zehnten von der **Pfarrei Oberglatt** zurück. Vermögen und Rechte der sehr alten, dem hl.Laurentius geweihten Kirche, zu der auch **Flawil, Botsberg, Burgau, Entzenswil, Egg, Alterswil und Degersheim** gehörten, waren den Magdenauer Frauen laut Kaufbrief von 1363 abgetreten ... worden; allein in den Glaubenswirren hatten die Pfarrgenossen von Oberglatt dem bedrängten Konvente die Auslösung um 200 Pf.Sch. abgenötigt. Nun, die Nonnen wehrten sich und es kam zum Schiedsgericht, dessen Urteil, verkürzt, also lautete: Die Nonnen haben wieder das Patronatsrecht, den Zehnten behält die Gemeinde. Dass Magdenau etwas umsichtiger oder „ökumenischer“ vorging als im allgemeinen die Abtei St.Gallen, kann man bei Gruber bei*

diesem und jenem Satz heraushören. Zum Beispiel gab die Aebtissin *am 28.Juni 1568 ... den Pfarrgenossen die Erlaubnis, mit den besonders zur Pestzeit 1565 ergangenen Vermächtnissen eine Armenstiftung zu errichten ... Die Zinserträge wurden in der Folge bis zum Jahre 1718 unter die Bedürftigen in der Gemeinde verteilt.*

3.55 Evangelisch oder katholisch ?

Die Frage scheint im 16.Jh., vor Beginn der Pfarreiregister, verfrüht, war aber für die Gemperli, so gut wie für andere, zur Zeit unseres Weibels Hans in der Regel fürs erste entschieden, das heisst für die nächsten Jahrzehnte! In Oberglatt entwickelte sich die konfessionelle Lage ziemlich eindeutig. Trotz Billigung des Magdenauer Patronatsrechts (1563) über Oberglatt verging ein Menschenalter, bis **1596** *die Messe wieder in der Kirche zu Oberglatt zelebriert wurde ...; die Altgläubigen der Pfarrei mussten sich einstweilen mit der Kapelle zu Flawil begnügen.* Anno **1605** standen 243 reformierten 33 katholische Männer gegenüber.

Angesichts des konfessionellen Ungleichgewichts in Oberglatt waren die Nonnen nicht unglücklich, das Patronatsrecht der Abtei St.Gallen zu schenken, und als später (1635) wieder Probleme auftauchten, schickten sie einen wunderbaren Brief nach St.Gallen, worin sie *den Fürsten inständig bitten, sie mit ihren Gerichtsuntertanen und Nachbarn, unter denen sie wohnen und mit denen sie täglich verkehren müssten, nicht in neue Zwietracht zu führen.*

Auf welcher Seite aber standen die Gemperli? So ganz klar ist die Sache nicht.

Waren sie damals schon gespalten? Schon durch die erste Welle der Reformation? Gab es solche, die *erschrocken durch eine pestartige Seuche, die 1564 und 1566 auch unsere Gegenden heimsuchte, ... zu den alten religiösen Anschauungen zurückkehrten?*

Hagmann hat, zumindest was die Gemperli-Weibel betrifft, ein konfessionelles Prinzip entdeckt: *Es ist interessant, zu beobachten, dass während der äbtischen Herrschaft die Freiweibel in Tegerschen immer protestantisch waren, während das Ammann-Amt vom Unteramt immer als Gegengewicht in katholischen Händen blieb* (Teg.44; UNB 1931,25). Auf Grund welcher Quellen Hagmann zu seinem Urteil gekommen ist, entzieht sich leider meiner Kenntnis. Ich werde auf das Thema der Konfession zurückkommen (5.4).

3.56 Weibel Hans empfängt Schöllen und Bachwies-Lehen (1567; 1569)

Wir befinden uns wieder im Stiftsarchiv St.Gallen, und unsere Aufmerksamkeit gilt dem Lehenbuch LA 124. Die zentralen Stellen sind (wie immer) fettgedruckt von mir. Der Kommentar folgt im Anschluss an die Zitate.

LA 124

Personenregister:

Gemperli Hans, Weibel v. Tegerschen

Columban s.Br.sel.

Söhne Claus und Hans. Ursel

Die Titel der Folien 80 recto und 82 recto sind jeweils *Oberglatt*

Text 80 vI.

*Mer empfocht er als Vogt und Trager sines Brüders Kind mit Namen **Claus und Hans der Gemperlinen** ze Lechen ir Gerechtigkeit am Hoff Schöllen es sye an gezimarig Stadel Weisswachs und Holtz inmass sie das von irem Vater seligen **Columban Gemperli** ererpt hand.*

Text 80 vII

Merer empfocht er zuo Ursel Gemperlin Handen ze Lechen iren Theil am Hof Schölen es sje an Huss Hoff Ackher Wissen Holtz Veld Wun Waid und aller Zughörd.

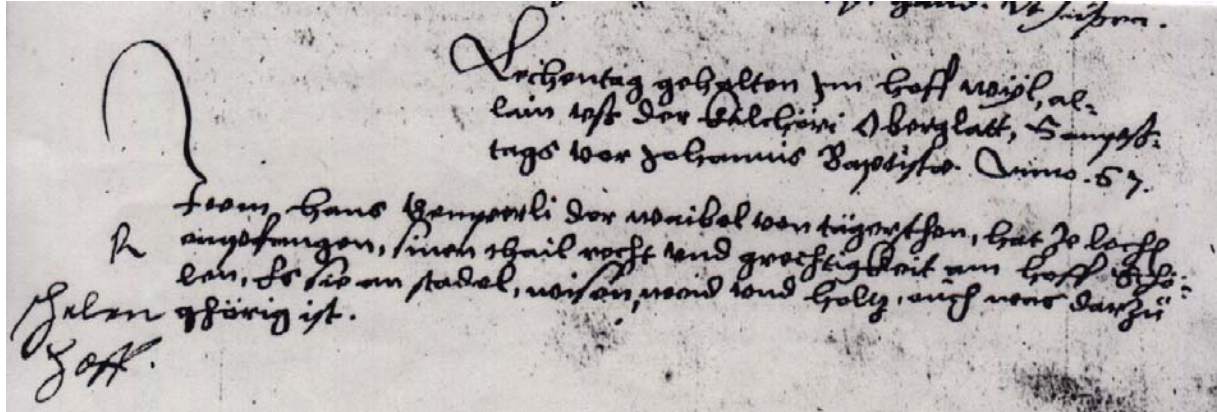
Text 80 vVII.

Item so empfachet der **Weibel Gemperli** ze Lechen zuo Handen Jacob Bumans 1 Mass Schölenmuss gnempt stost unden an Schölen Güeter und oben an der Closter Güeter.

Text 80 rV. Randglosse Schelenhoff; dem Text gehen die folgenden Zeilen voran:

*Lechentag gehalten im Hof Will, allain ... der Kilchhöri Oberglatt, samstags vor
Johannis Baptista. 1567*

Item Hans Gemperli der Weibel von Tägerschen hat ze Lechen empfangen, sinen Thail Recht und Gerechtigkeit am Hoff Schöllen so wie an Stadel, Wiesen, Weid und Holz, auch was darzuo / ghörig ist.



Text 80 vI.

*Mer empfocht er als Vogt und Trager sines Brüders Kind mit Namen **Claus und Hans der Gemperlinen** ze Lechen ir Grechtigkeit am Hoff Schöllen es sye an gezimartig Stadel Weisswachs und Holtz inmass sie das von irem Vater seligen **Columban Gemperli** ererpt hand.*

Text 80 vII

Merer empfocht er zuo Ursel Gemperlin Handen ze Lechen iren Theil am Hof Schöllen es sje an Huss Hoff Ackher Wissen Holtz Veld Wun Waid und aller Zughörd.

Text 80 vVII.

Item so empfachet der Weibel Gemperli ze Lechen zuo Handen Jacob Bumans 1 Mass Schöllennuss gnempt stost unden an Schöllen Güeter und oben an der Closter Güeter.

Text 81 rII

Item Waibel Hans Gemperli empfocht als Trager zuo Handen Ulrich Howperger zu Aebersoll gesessen Wissen und Weid und Gut Bachwies wie er das ererpt hat und ist dieser Hoff gleichfalls wie oben verwirkt gsin und stost an die Gemperlin Güeter an Schöllen und Closter Güeter.

Text 82 rI. (Randglosse Bachwies)

*Item Hans Gemperli der Weibel von Tägerschen hat zu Lechen empfangen Wiesen und Weid an dem Gut Bächwies, wie er das von Ulrich Howberg erkaufft und ime uffgen hatt. Actum am Mai Jahrmarkt anno 1569. Glichzestat (gleichzeitig) het Hans Meyer dieses Lechen empfangen wie der das vom **Weibel** erkaufft und ime uffgon hat.*

Text 82 vIV

Item Hans Gemperli der Weibel von Tegerschen hatt ze Lechen empfangen 1 Stück Wiss in der Schöllennuss glegen stost an sin Guot wie eer das von Peter Thudli ertuschett und ime uffgen hett. Actum am May Jarmarkt anno 70.

Hans Gemperli, der Weibel von Tegerschen erhält anno **1567** seinen Anteil am Schöllen-Lehen. Dann empfängt er noch Anteile als *Vogt und Trager* seiner Neffen **Claus und Hans**. Er hatte offenbar einen Bruder namens **Columban**, der 1567 oder vorher schon verstorben ist. Sein Name ist mir sonst in keinen Akten aufgefallen (nur in den Zuber-Zetteln. s.u.). Die Söhne dieses Columban, **Claus und Hans**, die werden beim Empfang ihrer Anteile vom

Weibel Hans vertreten. *Claus* war auch der Name des Weibels von 1538-44; und er wird in der Familie weiter tradiert (s.4.2) In fol.80vII empfängt der Weibel Hans auch noch Schölen-Anteile zu Handen einer Ursel Gemperli, und **1569** wird noch eine Lehenübertragung von Wiesen in der Bachwies erwähnt. Nach diesem Datum wird es nach Hagmann in den Lehenbüchern still um Schöllen und Bachwies.

Zuber (Zettel „varii“) resumierte LA 124, fol.80, wie folgt: *Untertoggenburg. Oberglatt.> Gemperli Hans, Weibel von Tegerschen Anteil von Hof Schöllen anno 1567 > Gemperli Columban Söhne Claus und Hans (fol 80v) Anteil von Hof Schölen an 1567 Gemperli Ursula fol.80 Anteil Hof Schölen.*

Tatsächlich gibt es um Schölen und Bachwies ein Problem; das liegt aber nicht an diesen Höfen, die auch in den nächsten Jahrzehnten noch „irgend ein“ Hans Gemperli als st.gallisches Lehen empfängt, sondern wieder einmal am Vornamen. Werden wir herausfinden können, **was für ein Hans** es ist, der *ze lechen empfocht*? (vgl.3.7) Bevor wir uns dieser Frage und den entsprechenden Akten stellen, wenden wir uns noch einigen Einzelgängern, „Auswanderern“ und einem eingebürgerten Schweizer zu, verlassen also für einen Moment die ausschliessliche Observierung von Tegerschen.

3.6 „Auswanderer“ (1550 bis 1632) und „Zuzüger“

3.61 Das Schweigen der klassischen Urkundenbücher (UB) im 16. und 17. Jh.

Es ist gut sich zu erinnern, dass alle Versuche eines historischen Verlaufs immer vom engen Blickwinkel der verfügbaren Quellen unternommen werden. In diesem Fall ist es der Blickwinkel von **Richterbuch 1548**, **Kopierbuch 1429** und der **Lehenbücher**, mit einem kleinen Seitenblick auf spätere Quellen, die mich frühe und dauerhafte Gemperli-Zentren von kleineren, temporären „Diaspora“-Orten unterscheiden lassen. Mit „Auswanderern“ sind hier natürlich nicht solche gemeint, die sich über meine „Urkunden-Grenzen“ hinweg gesetzt haben, - darum die Anführungszeichen! Aber seltsamerweise habe ich im ganzen Raum, in welchem vor fast zweihundert Jahren die ersten Findlinge zu Tage traten, keine weiteren Quellen entdeckt als die eben erwähnten im Stiftsarchiv St.Gallen! – Der „Zuzüger“ Abraham Gemperli macht eine Ausnahme (3.63). - Sie zogen in unweit von Tegerschen gelegene Dörfer oder Höfe, in äbtische Lehen, werden beiläufig als (Ver-)Käufer von Lehengrund oder auch nur als Anstösser vermerkt und haben zum Teil nur einen Auftritt. Andere zeigen eine gewisse Kontinuität. Da sie fast an den Fingern aufzuzählen sind, notiere ich sie möglichst vollständig. Zudem ergänzen sie die Optik, die sonst ganz auf Tegerschen eingestellt ist.

Nur eine einzige Notiz in LA 114 um die Jahre 1554/1556 haben wir von **Jörg Gemperli**, **Mogelsberg** (fol.255), **Pett Gemperli von Niederuzwil** (fol.505V) und **Hans Gemperli** im Chapf. Bei Pett und Hans geht es um Kauf bzw. Verkauf eines Baumgartens in Niederuzwil. Wenn Chapf den Hof unterhalb Bachwies meint, ist dieser Hans ein Tegerscher. In Mogelsberg sind die Gemperli erst relativ spät (1715) dynastisch geworden (vgl.S.118f.), was sich im Taufregister widerspiegelt. Alle drei verraten jedenfalls keine frühe Zellen-Bildung ausserhalb von Tegerschen.

3.62 Diepfurt und Bützenschwil (Bütschwil)

Hans Gemperli, *Tochtermann des Hans Schmuckli im Salk, kauft Mühle zu Dietfurth* : so wird im Personenregister von Richterbuch 1548 ein Handel resumiert, der für die Region Dietfurth und Umgebung offenbar Folgen zeitigte. Den Lehenbüchern nämlich ist zu entnehmen, dass es nach diesem Mühlenkauf in der gleichen Region zu Ablegern gekommen ist. Vermutlich

waren die Verbände nicht sehr gross, konnten sich aber bis ins erste Drittel des 17. Jhs. halten. Mit ihren Kindern von 1656-78 schlugen Johann und Ana Wäspin eine Brücke ins 18. Jh., und Bütschwil zählt dann etwa ein Dutzend Gemperli-Herde (Anhang S.143-144) - Ich führe der Vollständigkeit halber die Lehenbücher an, wo ich noch Spuren entdeckte (s.3.63).

LA 116 Uoli Gemperli von Diepfurt (*Randglosse Bützenschwil*) hat mit Joachim Schel von Bützenschwil und Sebastian Früe ussem Thal „gemeiniglich“ zuo ihren handen ein Lehen empfangen, genannt die Schybi. 1555-1565. Der Sebastian Früe ussem Thal (unterhalb Schölen gibt's ein „Thal“, und Früe-Leute waren zeitweise auch auf Schölen) erinnert an die Schölen-Herkunft.

LA 125 (1557;1569) dokumentiert weitere Handwechsel, wo nebst Uoli noch ein *Hans Gämperli von Haiterwald* vorkommt, das westlich von Dietfurth liegt. Weitere Erwähnungen von Uoli von Diepfurt in LA 126 (1571?), LA 132 (*Abt Joachim Toggenburg Anno 1576*). Personen-Register: *Gemperli (Gemb) Uoli von Dietfurt 51 vV;23vII*:

LA 133 (*Abt Joachim und Bernhard 1594-1609*) Pers.Reg.: *Gemperli Toni*, wohl Tochtermann Urs Germanns z.Utenwil, Kirchberg; *Peter* von Dietfurt empfängt Teil v Wigetshof. *Anna sel v Dietfurt ~Othmar Holenstein*.

LA 143 (*Toggenburger Lehen Abbt Bernhardt 1596*) Pers.Reg.: *Peter, Anna, Uoli; Anthoni* empfängt Teil Utenwil durch Trager. ... *Anthoni Gemperli ... hats erwybet*

LA 145 (*Toggenburg und Wylertamt. 1609-1619*) Pers.Reg.: *Gemperli Peter, Dietfurt=Anstösser*.

LA 146, Text s.316 (Oberglatt, 23.Juli 1625) Peter Gemperli empfängt Schelhalden-Lehen.

3.63 Peter (ein anderer?)

LA 148 (*Wyl, Toggenburg Abt Bernhardt 1627*) greift der Zeit voraus und bestätigt, dass sich die Landschaft der st.gallischen Gemperli-Lehenträger etwas ausgeweitet hat und - wenn die Kontrollen der Lehenbücher mich nicht täuschen - in Tegerschen selbst eher etwas zurück ging. Zudem illustriert es ein uns bekanntes Phänomen: Der Protokollant hatte Mühe, aufgrund der gleichen Vornamen die Gemperli-Individuen auseinander zu halten. Aber diesmal sind es nicht die *Hans*, sondern die *Peter*, die zumindest bei den „Auswanderern“ zur Konfusion des Schreibers geführt haben. Die **Fragen im Register** hat er gestellt. - Aber auch im engen Kreis um Tegerschen sind zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der Bachwies, im Infang und auf dem Büel einige Peter-Generationen festzustellen. Das bestätigen - nebst dem nachfolgend kopierten Register von LA 148 - auch LA 146 und LA 157 (fol.338r *Oberglatter Lehentag* vom 19. Juni 1632).

LA 148, Personenregister

Gemperli Peter, Tegerschen, Scholhalden 181 vf. 281 I ff. (Anst.Schölen und Bachwies)

Anst. Bogen Helfetschwil 225 III 283 II

Peter (ein anderer?) Anst. Schnebelhorn 212 II (1929 m; südw.Mosnang)

246 unt.Anst.Hofen bei Sibingen 365 unt. (westl.Dietfurth)

Hans Anst. Oberglatt 188 V (Bachwies-Anstösser bzw. Sendtschwiler; s.Text 188 V)

Doni Anst. Bütschwil 154 IV 261 II Erben

Peter (einer der obigen?) verk. zu Bütschwil 7V

3.64 Ein Zuzüger: Abraham Gemperlin (1579f.)

Seine Geschichte, die Stoff für einen Abenteuerroman böte, ist schon spannend geschrieben worden von Schnürer und Horodisch (s.6.2: Lit.Verz.) Er war kein Schweizer von Geburt, aber die Regierung von Freiburg i.Uechtland hat ihm das Bürgerrecht verliehen, und insofern ist es richtig, ihn hier vorzustellen.

Ich hatte von diesem Buchdrucker Abraham schon vor vielen Jahren gehört, mich aber nicht mit ihm beschäftigt. Als ich seine Spur aufnahm, stellte ich fest, dass sie sich ungefähr von der gleichen Zeit an sicher verfolgen lässt, wo die Suche nach Hans und Hans-Jakob in Tegerschen in ihre Endphase tritt (3.7).

Im gleichen Jahr 1579 wie sein Bruder *Joannes Georgius Gemperlin* ist auch Abraham in den Matrikeln der Universität Freiburg im Breisgau eingetragen, aber nicht wie sein Bruder – und wie es sich gehört hätte – als Gemperlin, sondern als *Gumperlin Abrahamus*, weshalb ich ihn dort erst später und zufällig entdeckte, als ich mich in den Seiten vergriff. Die beiden kamen aus dem württembergischen Rottenburg. Mit Johannes, der Arzt und Ratsherr in Überlingen am Bodensee war, pflegte Abraham regen Kontakt; er hat sich in Notzeiten auf ihn verlassen können. Die Matrikel der Universität Ingolstadt lassen vermuten, dass nebst einem dritten Bruder Hans Heinrich auch ein Magister Joh Bechtold Gemperlin zur Familie gehörte. Abraham ist als einziger der Schweizer Gemperli(n) in Enzyklopädien und Lexika zu finden:

Gemperlin, Abraham, von Freiburg in Br. obrigkeitlicher Buchdrucker in Freiburg (Schweiz) 1584. Die Regierung schenkte ihm das Bürgerrecht, verabfolgte ihm ein festes jährliches Gehalt, stellte ihm eine Wohnung zur Verfügung, befreite ihn vom Wachtdienst und vom Ohmgeld usw. Dagegen verpflichtete sich G., nichts ohne die Genehmigung der von der Obrigkeit bestellten Zensoren zu drucken. Im Sept. 1588 wurde er eingekerkert und auf ewige Zeiten verbannt, weil er ein Lied über die Teilnahme der Schweizer an den Religionskriegen in Frankreich gedruckt hatte, am 9.XII.1588 aber auf das Gesuch der katholischen Orte begnadigt (Eidg.Abschiede, 126 und 138). Er druckte in Freiburg etwa 30 Bände über Theologie, Apologetik oder Kirchengeschichte, u.a. auch Werke von P.Canisius und Sebastian Werro; 1587 druckte er Papiergeld. Seine Druckerei trat er an Wilhelm Mäss ab. (s.6.2 Literaturverzeichnis unter Abraham)

In *Das Freiburger Buch 1585-1985* wird Abraham Gemperlin ein ehrenhafter Charakter attestiert, eine vielseitige Begabung und auch eine gewisse Weltgewandtheit, aber wenig kaufmännische Tüchtigkeit (S.48), wobei berücksichtigt wird, dass die Zeitumstände die Geschäfte kleiner Drucker generell nicht begünstigten. Die letzten biographischen Daten (ebd.49) zeigen eine kämpferische Natur, entbehren aber nicht der Tragik:

1597 Gefangennahme Gemperlins, weil er zur Deckung von Schulden an Freiburg verpfändetes Material versetzt hat.

1599 Tätigkeit als Wollwarenhändler im Sundgau, Elsass und Breisgau.

1601 Wieder in Freiburg. Führung eines Wirtshauses (?).

1603 Der Rat entspricht einem Gesuch um Zulassung als Notar.

1610 Verschlechterung der Vermögensverhältnisse. Ansetzung eines Konkursverfahrens.

1611 Aufnahme des inzwischen Verarmten in das Bürgerspital.

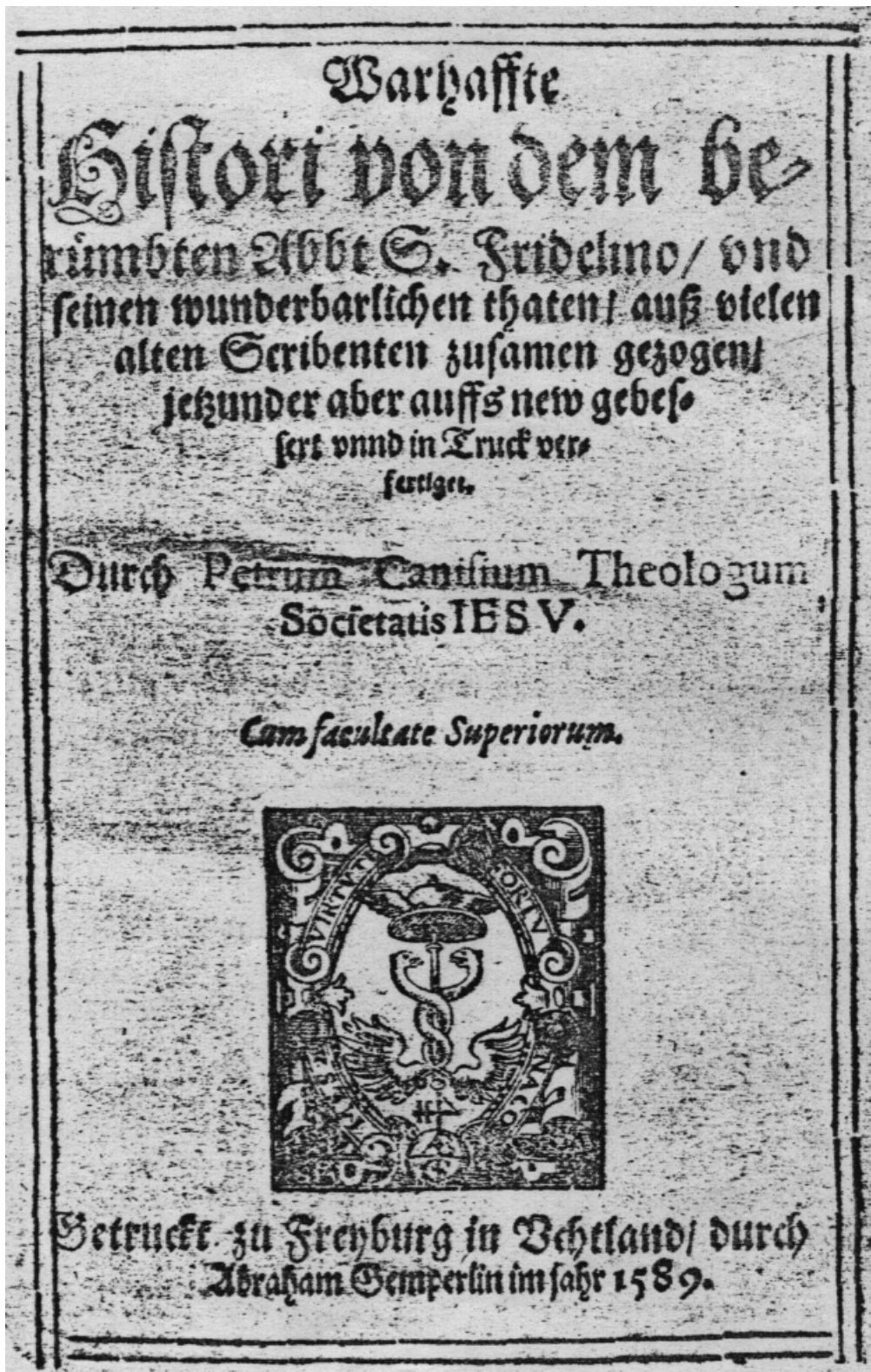
1612 Auf den Rat des Arztes unternimmt Gemperlin eine Badenfahrt.

1615 Zeitweilige Tätigkeit als Schulmeister (?), um der Stadt nicht zu sehr zur Last zu fallen.

1616 Wieder im Bürgerspital. Letzte Erwähnung Gemperlins.

Todesjahr nicht bekannt, jedoch vor 1639.

Nach diesem Exkurs über Auswanderer-Gemperli und den Zuzüger Abraham, der natürlich ausserhalb der verfolgten genealogischen Entwicklung steht, folgt die spannendste, aber sicher auch mühsamste Phase in Tegerschen. Werden die Dokumente im letzten Viertel des Jahrhunderts einige Strukturen skizzieren lassen, familiäre, konfessionelle, lehensmässige Verbindungen? Die folgende Quellendurchsicht verlangt viel – noch mehr als bisher - Geduld.



3.7 Weibel Hans III und Hans Jacob (1574) bis (1612)

3.71 Weibel Hans I, II und III

1535 haben wir ein erstes Mal Bekanntschaft gemacht mit einem *Weibel Hans Gemperli*, auf den ein Weibel Claus folgte. Nach diesem ist 1548/50 wieder ein *Weibel Hans Gemperli* dokumentiert, und 1567/69 ist wieder ein *Hans Gemperli, der Weibel von Tegerschen*, der Schölen-Anteile empfängt --- Wann ist die Zeit ausgereizt, wo man sich sagen muss, dass jetzt ein zweites von einem dritten Individuum des gleichen Namens abgelöst worden ist?! Ich nehme es voraus: 1612 kommen Name und Titel ein letztes Mal genau so vor! Ich brauche das Problem des Zeitpunkts der Szepterübergabe (Gerichtsstabes!) nicht zu lösen, deute aber mit den römischen Zahlen *I* und *II* und *III* eine Sukzession der *Weibel Hans Gemperli* an, die sich irgendwann vollzogen haben muss.

Ich erwarte auf Ende des 16.Jahrhunderts einen Hans Jakob, der aus Tegerschen kommen und noch ein paar andere Qualitäten haben muss. Zwei Dinge aber sprechen dagegen, nur nach diesem Mann zu suchen. Erstens warnt mich der Respekt vor lieb gewordenen Hypothesen, eine direkte Linie zu suchen, auf der ich zu viel Fahrt bekomme. Zweitens und vor allem habe ich den Wunsch, wenn die verfügbaren Dokumente ohnehin durchkämmt werden müssen, auch jene Funde darzustellen, die ich im Moment noch für peripher halte. Denn oft schon haben sich solche Seitensprünge als sehr zentrale Wege erwiesen. Die Buman-Geschichte war nur eine von Erfahrungen dieser Art gewesen.

Das bedeutet, dass die vorhandenen Quellen bis zum Ende ehrlich verwaltet werden müssen, - auch wenn sie nicht kurzweilig sind. Das ist nun ausgesprochen der Fall in einem Dokument von 1574. Aber dieses lang-weilige Dokument zeigt andererseits, wo jetzt einige Gemperli ihren Wohnsitz hatten, und bestätigt die Wohnsitzliste von 1538 (3.35).

3.72 Gemperli-Anstösser in Tegerschen anno 1574

Im Jahre 1574 kamen zwei Lehen, die vorher dem Kloster St.Johann gehört hatten und 1555 dem Kloster St.Gallen einverleibt worden waren, in die Hände von Vyt **Hagmann** und Wolfgang Hofstetter. Das grössere erhielten die Ahnen des Gewährsmannes, dem ich auch den nachstehenden Fund verdanke (UNB 1932/33, 47-50). Das kleinere Lehen erhielt der soeben auch erwähnte Wolfgang **Hofstetter**, ein Mann, der lange Zeit im Magdenauer Gericht sass (Richterbuch 1583). Vom Abt Othmar, der damals regierte, schreibt Hagman: er *brachte nun einen neuen Zug in diese Lehensverhältnisse in Tegerschen, verlieh die Höfe an ganz andere Leute und machte auch eine andere Einteilung der Grundstücke und Gebäude für die neuen Lehen*. Für uns interessant sind die Details aus den beiden Lehen *zu Tegerschen im Dorf*, in denen als Anstösser Gemperli erwähnt sind. Bei meinem Auszug halte ich mich nicht an die Reihenfolge der Reverse, sondern ordne die verkürzten Zitate nach den drei Gemperli-Anstössern, *Weibel Hans, Junghans und Verena Gemperli*.

Lehenrevers Hagmann:

...Huss, Hof, Hofstatt ... **zu Tegerschen im Dorf** bei dem Brunnen gelegen, stosst an die Landstrass, hinderwärts an Weibel Hans Gemperli und besteht aus: ...

...Wies, genannt **Hinderwies**, stosst ...nitsich an ... verner an Weibel Hans Gemperli.

...Moos, genannt das **Gross Moos**, stosst obsich und nebentsich an Waibel Hans Gemperli,...

...**Moos by dem Bach**, stosst obsich an Waibel Gämperli Hans, ...

...Acker an der Zelg an der **Summerhalden**, stossend obsich und nitsich an Waibel Hans Gämperli

...Acker an der Summerhalden am **Hören** ... hinderwert an Waibel Hans Gämperli.

...Acker under der **Stainegg**, stosst obsich an die Landstrass ...nitsich an Waibel Hans Gämperli.

...Acker in der Zelg gegen **Wolfhag**, genannt **Durlengi**, stosst obsich an Waibel Hans Gämperli

...Waid, im **Hölzle** genannt, stosst ... fürwert an Junghans Gämperli
 ...Möösli, genannt **Mühlmoos**, stosst...nitsich an Hans Fröh an Bach....usswert an Junghans Gämperli
 ...Acker, genannt **Bachacker**, stosst ... obsich an Peter Gämperli, nitsich an Hans Frülen an Bach....
 ...Acker ob der Oberwies, stossend obsich an Verena Gämperli ...

Kleines Lehen von Hoffstetter:

...Huss, Hof, Hoffstatt ... im **Dorf Tegerschen** gelegen, stosst obsich und nebentisch an Verena Gämperlin,
 (und besteht aus)
 ...Acker in der Fat in der Zelg an der **Summerhalden**, stosst ...nitsich an Verena Gämperli ...
 ...Wies, genannt **Niderwies**, stosst obsich an die Landstrass und an Weibel Hans Gämperli ...
 ...Acker, stossend obsich und nitsich an Waibel Hans Gämperli ...
 ...Acker bei der **Blüwelmüli**, stossend obsich an Hans Gämperli, Weibel, nitsich an die Landstrass,
 nebentisch an Junghans Gämperli ...

Es ist leicht möglich, den Sitz der hier genannten Gemperli zu erkennen: Der Weibel Hans sitzt nördlich von der *Blüwelmüli* und vom *Hören* und Junghans neben ihm. Diese Angaben entsprechen dem Weiler **Hinterschwil**. Eine Verena Gämperli sitzt in der Nähe der Summerhalden in Tegerschen. - Diese Untersuchung mag kleinlich und das Resultat gering erscheinen, aber es versichert uns, dass „von Tegerschen“ im Fall von Weibel Hans 1574 entweder eine Titelbezeichnung ist, oder dass man an Stelle des Weilers Hinterschwil (das Dorf) Tegerschen nennt. Jedenfalls hat ein Weibel Hans Gemperli von Tegerschen 1567 den St.Galler Lehenhof Schöllen empfangen (vgl.3.56), und 1574 sitzt ein Weibel Hans in Hinterschwil. Diese Informationen bilden immerhin ein Mosaiksteinchen für das Beziehungsgeflecht der Gemperli in Tegerschen, für ihre Bezüge zu St.Gallen und Magdenau, vielleicht auch für die Klärung der Konfessionsfrage.

3.73 Weibel-Interregnum oder das Problem von LA 134

Sichere Datierungen sind **1576** (fol 17rv) (204r) **1588**: (224r) **1589** und **1591** (252v;258r)

Personenregister:

Gemperle Hans von Tegerschen 19rII (=Weibel Hans von Tegerschen? vgl. LA 124; 3.56)

Peter ebd 19rII Kinder 204

Hans ab Schölen 135vIV (vII wäre richtig) 204rI 224rII 252vI 258rII

Hans d.Junge, Tegerschen 224rII

Text 19rII

Item **Hans Gemperli von Tegerschen** hatt ze Lechen empfangen

ungefar 2 Juch Weid zu der Bachwies

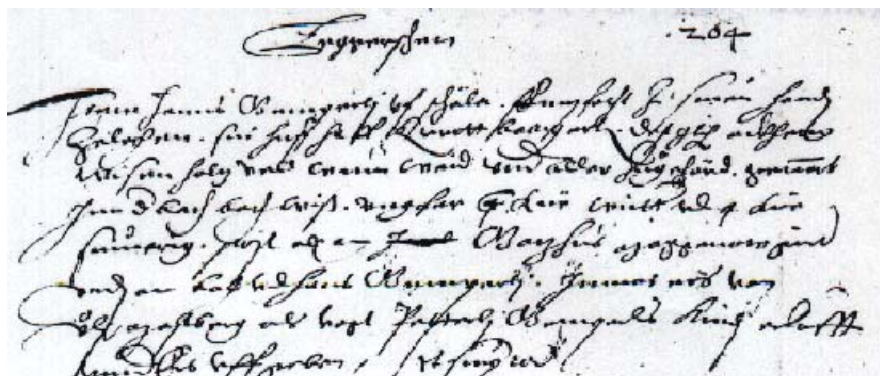
genambt, stosst obsich an **Hans Gemperli**

nidsich an Bach wie ers von Petter Gempperli erkaufft und ihme uffgon hatt. (17rv: **anno 1576**)

The image shows a handwritten manuscript snippet. At the top, there is a signature that appears to be 'Hans Gemperli'. Below the signature, there is several lines of text in a historical cursive script, likely from the 16th century. The text is somewhat faded and difficult to read, but it seems to be a record of a transaction or a legal document, consistent with the text above it. The paper is aged and has some staining.

Text 204rI

Item Hans Gemperli **uf Schöllen** empfocht zu sinen Handen
 ze **Lechen sin Hus Hoff** Krutt Bongarten, desglichen Acker
 Wissen Holz Velde Wunn und Weid und aller Zugehörd. genannt
in der Bach Bachwies. ungar 4 Küh wintrig und 4 küh sumerig. stosst alles an Gotzhus Maggenou Güeter
 auch an hans Gemperli. zemass ers von Uoli Mosberg als Vogt
 Petterlj Gemperlis Kind erkaufft und ers uffgeben.
 ut supra (203v: **Juni 1588**)

Text 224rII

Item **Hanns Gemperlj** empfocht zu seinen Handen (vgl.Frage im Register und bei 19rII)
 zelechen 2 Mannmad Wisswachs gnannt in der Bachwies stosst oben an die Maggenauwer
 Güetter hindersech an **Hinderschwylter** Güeter und an Bach, wie ers von **Hanns Gemperli**
dem Jung erkhaufft und ers ime ufgeben. **Mai 1589**

Text 224rIII LA 134

Uoli Zendler empfocht zu sinen handen zelechen Hus und Hof und 2 mannmad
 wisswachs daran gelegen auch in der Bach wies genannt stosst obsich san die Schöllen
 Güeter nidsich an den Bach wie ers von Hans Gemperli erkaufft und
 von ihme uf dato ufgeben. Zu Dägerschen **1589**

Text 252vI

Item Jörg Pfendler uffem Wolffensberg im Maggenauwer Gricht empfocht zu seinen Handen
 zelechen seinen Theil Recht und Gerechtigkeit am Hof Schölen es syeso wie an Hus Hof Acker
 Wiesen Holz Wald auch genzlich lich mit siner zugehörd immas ime der uff der Uffrechnung
 von **Hanns Gemperlj uff Schölen** an ime kommen und ... Vogt von Maggenow ...
 Oberheit uffgeben. Anno **1591** (Datum bei Abschnitt-Titel Oberglatter Kilchöri)

Ein letztes Mal beschäftigen uns die **Hans**. Das Personenregister von LA 134 nennt folgende:
von Tegerschen, uf Schölä, d.Junge von Tegerschen. Vom **Weibel Hans** ist in diesem Band
 (Daten 1576-1591) nicht die Rede. Die Lehenvergabe von 1569 legt aber nahe, den hier
 (ohne Titel) erwähnten Hans von Tegerschen mit dem Weibel gleich zu setzen; denn damals
 war es tatsächlich der **Weibel Hans von Tegerschen**, der **Wiesen und Weid zur Bachwies**
empfangen hat (LA 124; vgl. 3.56);. Wenn das zutrifft, bleiben zwei Möglichkeiten. Entweder
 das Weibelamt kam unterdessen in andere Hände, oder es fehlt im LA 134, und zwar sowohl
 im Text als auch im Register, beim **Hans von Tegerschen** der Titel **Weibel**. Eindeutig als
 dritter Hans im Bunde kommt hier der **Hans von Schöllen** hinzu.

Der folgende Abschnitt wird zeigen, warum mich die Identifikation der **Hans** interessiert.
 Nachzutragen ist noch, dass im St.Galler Lehenbuch erstmals ein Peter erwähnt wird (19r).

3.74 Hans Jacobs Auftritt (1596)

LA 143. Datierung bei 219r: *Lechentag gehalten im Hof Wyl ... 1596 der Kilchorj Oberglatt.* Dieser Lehenband hält zwei positive und eine negative Ueberraschung bereit. Aber halten wir uns an die Spielregeln und gehen der Reihe nach, durch Register und Text. Die Dietfurter und Bütschwiler Gemperli, die im Personenregister jetzt etwa ein Dutzend Verweisstellen ausmachen, führe ich nicht an. Sie wurden bei den *Ausländern* ja schon berücksichtigt (3.62).

Personenregister (ohne Dietfurter Gemperli):

Hans, Weibel z. Tegerschen 220 vIII

Hans von Sindelschwil ebd. 221 r unten

Hans Jakob *Teil von Bachwies*

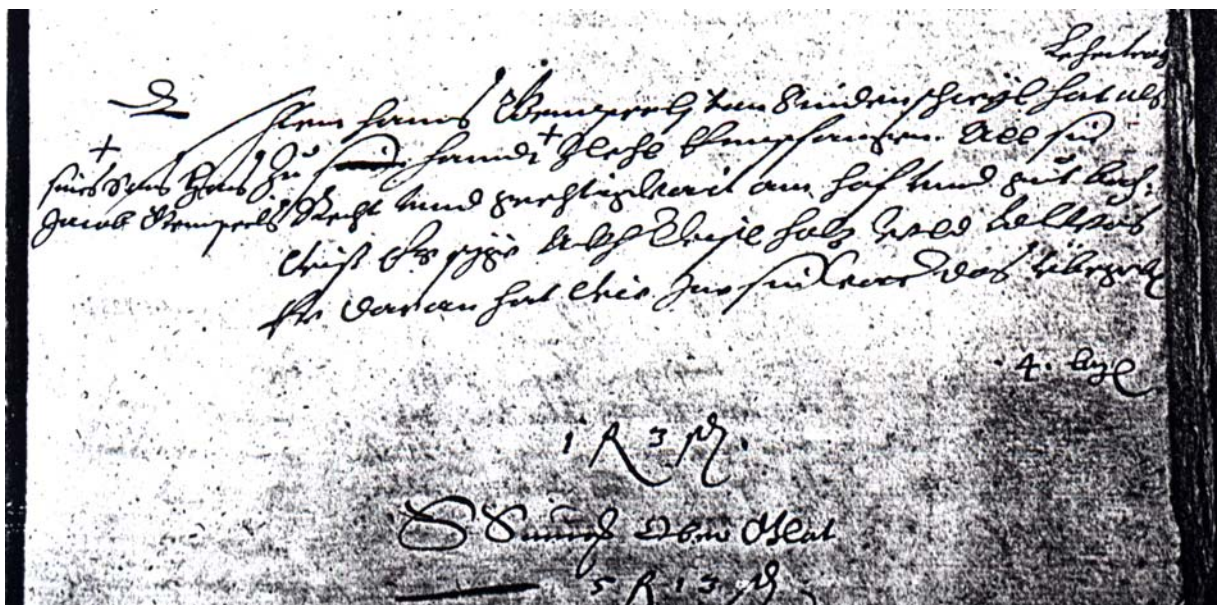
Text fol.220 vIII

Als Randglosse gut lesbar *Hof Schöllén.* Im übrigen bietet der Text ein grosses Streichkonzert. .
Wenn ich ihn recht interpretiere, hat Hans Früe den Hof von Weibel Hans Gemperli übernommen.

Hans Früe ussem Thal hat zu sinen handen zelechen empfangen all sin Recht und Gerechtigkeit am Hof Schöllén. Es sige an Hus, Hof, Acker, Wissen Holz, Feld, Chue(?)weid mit allerzehand zuge= hördt wie er das (erkauft: gestrichen) von Hans Gemperli (Gemperli am Rand gepresst) Weibel zu Tegerschen (..kauft: gestrichen) als Vogt Jorgen (Unlesbares:gestrichen) Pfendlers seligen Wittiben und (hans jakob: gestrichen) david (David als Ersatz für hans jakob und Randglosse vor) Stressli von Toggenwylen ... Vogt erkauft und ... uffgeben.

Im Register fällt auf, dass der *Weibel Hans von Tegerschen* wieder da ist, und - als positive Ueberraschung - ein **Hans Jacob**, den ich aus sippenzentrischer Sicht sehr erwartet habe. Der sparsame Umgang der Ahnen mit Vornamen macht sich jetzt für uns bezahlt. Ein Hans Jacob musste auffallen. Aber *nichts ist vollkommen*: Hatte ich eben im Abschnitt oben noch drei *Hans* lokalisiert, kommt jetzt zum Schöllener, zum Junghans und zum Weibel noch ein vierter hinzu; er ist, wie die beiden letzteren, von Sindelschwil (bzw. Hinterschwil). Die Hans-Inflation ist perfekt.

Text fol. 221rV



Text fol. 221rV

*Item Hans Gemperlj von Sindenschwil hat als Lehenträger
zuo handen +*

(+ Randglosse bzw. Einschub: *sines Sons Hans Jakob Gemperlis*

Zleche empfangen all sin

Recht und Gerechtigkeit am Hof und Guot Bach=

wies, es sige Acker Wissen Holz Veld ...

er daran hat wie zuo sin ... das übergeben

*Lehntag gehalten im Hof Will uf **Fritttag nach Katharinen 1596** (25. Novemebr 1596)*

Die einzige Beziehung, die klar auszumachen ist - eine zweite positive Ueberraschung – ist die **Vater-Sohn Beziehung** des *Hans Gemperlj von Sindelschwil* und des **Hans Jacob**, der zwar als Randglosse in Erscheinung tritt, aber eindeutig zu lesen ist auf fol.221rV:

The image shows a handwritten manuscript snippet. At the top, there is a large, stylized initial 'S' or 'H'. Below it, the main text reads: '+ Hans Gemperlj von Sindelschwil hat als Lehenträger zuo handen +'. To the right of this main text, there is a marginal note in a smaller, cursive hand: 'sines Sons Hans Jakob Gemperlis'. The text is written in dark ink on aged paper.

Ein Hinterschwiler Hans also empfängt ein **St.Galler Lehen**. Am *Lehntag, gehalten im Hof Wyl uf Fritttag nach Katharinen 1596* hat Hans Gemperlj von Sindelschwil Hof und Gut Bachwies zu Lehen empfangen, und zwar zu Handen seines Sohnes Hans Jacob. Dieser gehört also zur Sippe der Hinterschwiler, sein Vater heisst Hans, und ein anderer Hans in seiner Nähe ist der zweite – oder eher dritte Weibel dieses Namens. Zwischen den Hinterschwiler Gemperli und den Lehenträgern des Klosters St.Gallen auf Schöllén und Bachwies bestehen engste Beziehungen. Dies kann man den Quellen entnehmen. Aber das Gastspiel des Hans Jakob in diesen Quellen ist von sehr kurzer Dauer. Kaum dass es ihm gelingen konnte, sich besser auszuweisen, stehen wir wieder vor seinem Abschied.

3.75 Hans Jakobs Abschied aus den Lehenbüchern (1600)

In LA 133 geschieht Hans Jacobs zweite und zugleich letzte Erwähnung im Lehenarchiv, zu datieren nach einer Randglosse ins Jahr 1600. Er verkauft hier einem Uoli Zäneler *(s.u.Reg.) *ein Stück Weide und Wiese, genannt zu der Bachwiese.*

LA 133 Titel auf dem Buchrücken: *Lehen im Wyleramt 1594* (innen: *Abbt Joachim und Bernhard 1594-1609*)

Personenregister:

Gemperli Uoli* von Tegerschen us der Bachwies 361 v/III

- **Hans Jakob** ebd 361 v/III
- **Hans, Nähe Schöllen** ebd 361 v/III
- **Toni**, wohl Tochtermann Urs Germanns z.Utenwil, Kirchberg 385 r/IV
- **Peter v Dietfurt empf.** Teil v Wigetshof 394 r/IV 434 r/I
- **Anna sel v Dietfurt ^ Othmar Holenstein v** 434 r/I

* Das Register führt irrtümlich einen Uoli *Gemperli* an. Text 361vIII ist *Zäneler* zu lesen. Vgl.3.73 bzw.LA 134, fol.224 rIII, wo von einem Uli Zändler die Rede ist, der ein Bachwies-Lehen empfängt.

Text 361 verso/III

Abschnitt-Titel: *Tegerschen im Toggenburg.*

2 Randglossen; die eine ist mir unverständlich, ich lese „*ist ein Gesetz*“, aber ich verstehe nicht, worauf die Glosse „*ist ein Gesetz*“ anspielt!

Die zweite Randglosse ist „*Bachwiesen*“ (übliche Lehenort-Angabe)

Hilfreich ist die Randglosse bei 361 II (also im vorausgehenden Abschnitt), denn sie enthält – in Klammer – das Datum: **1600**

Item Uli Zäneler von Tagerschen us d Bach=*

wiss empfocht ze Lehen ein Stück weid und

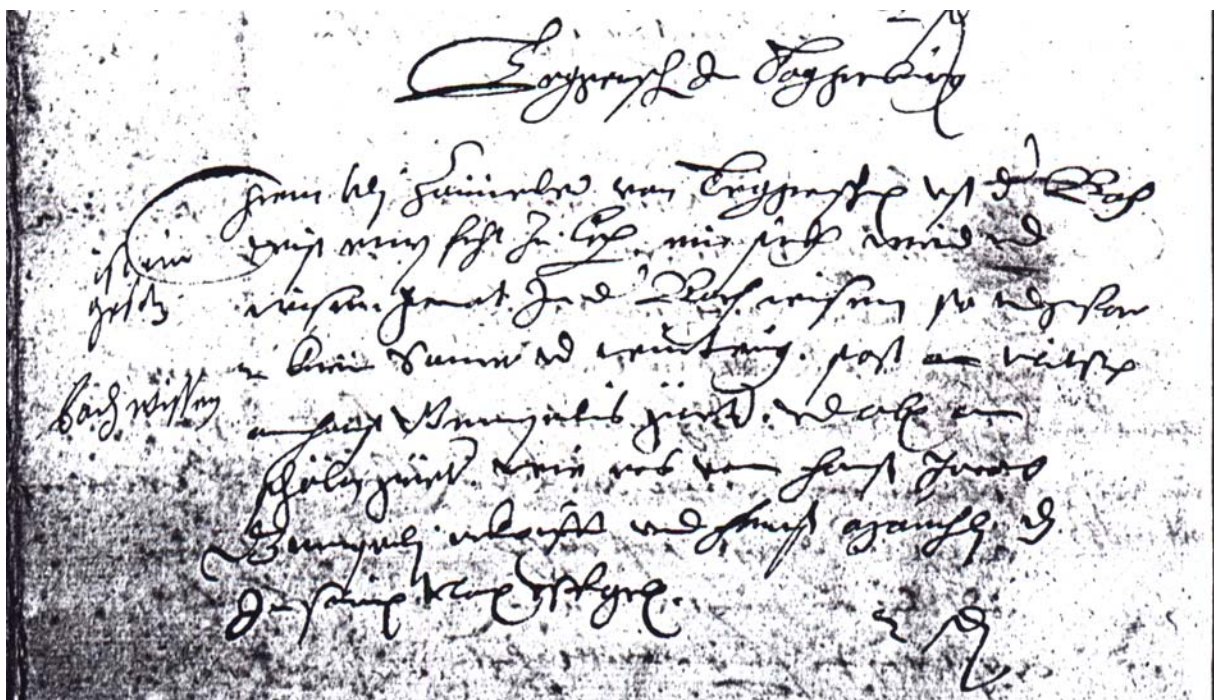
Wiesen gnant zu d Bachwiesen so ungar

2 Küh summer und wintrig stost an weibel

Hans Gemperlis Güeter und oben an

*Schölen Güeter wie ers von **Hans Jacob***

***Gemperli** erkouft und Hans Mauchli (Mauchli?fehlt zwar im Register)... zu seinen Handen ufgeben.*



3.76 Abschied vom Weibel Hans III (1612)

Nach der Funkstille um Hans Jacob in den äbtischen Lehenbüchern wird es auch still um die *Weibel Hans Gemperli von Tegerschen*, die uns, mit Ausnahme eines Intermezzos von *Weibel Claus Gemperli*, über sieben Jahrzehnte begleitet haben.

LA 145 (Buchrücken) *Toggenburg und Wyleramt. Abt Bernhardt.(Innen) 1609-1619.*

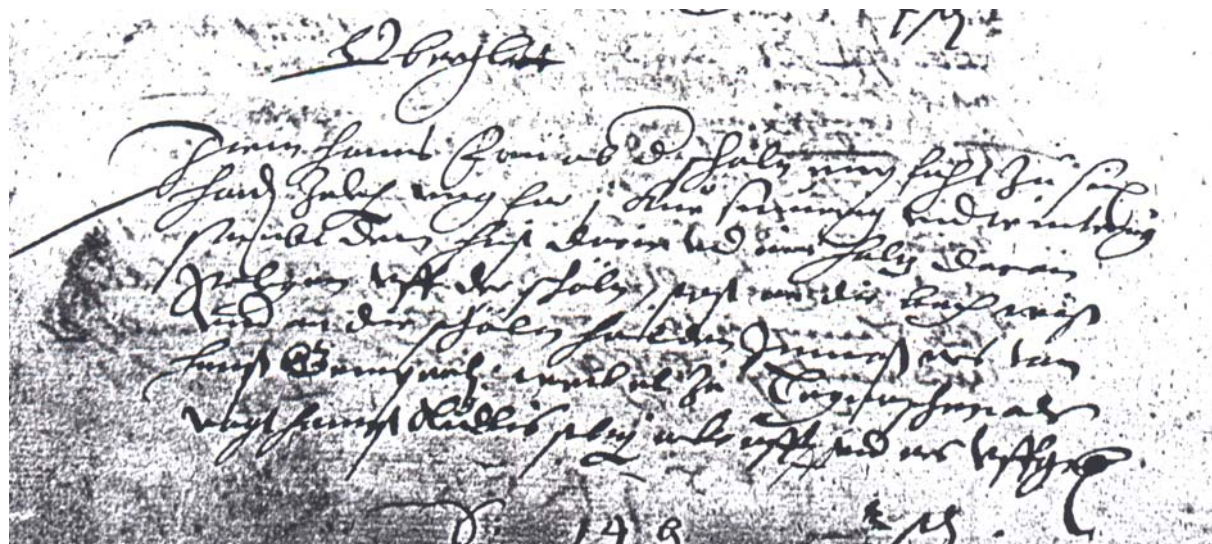
Personenregister:

Gemperli Peter, Dietfurth

Gemperli Hans, Weibel von Tegerschen

Text S.124,VI:

*Item Hans Früh ob Schölen empfocht zu sinen Handen zelechen ungar 1 kue sumrig und wintrig sembt dem Hus drin und ein holz daran gelegen (?) uf der Schölen stosst an die Bachwies und die Schölenhalden zemass ers von **Hans Gemperlj, Weibel zu Tegerschen** als Vogt Hans?..... erkaufft und er uffgeben. 27.Juni 1612*



3.77 Gämperli-Schwund in den st.gallischen Lehenbüchern

Es wird überhaupt still um die Gämperli in den Lehenbüchern (LA 146, 148, 150a und 157). Am Lehentag von **Niederglatt** am 18.Juni **1632** trifft man auf eine ganze Reihe von bekannten Namen, wie Hofstetter, Thudli, Zaner, Gerschwiler, Neff, auch einen Offrian Strässle im Surenmoos, dem wir noch begegnen werden (vgl.4.22), aber keinen Gämperli. Einen Tag später, am 19.Juni, auf dem Lehentag zu **Oberglatt**, werden immerhin ein **Peter** von der Scholhalden erwähnt und, als Bachwies-Anstösser (Hinterschwil), e i n (!)**Hans Gämperli** (LA 157, fol.339/340 und 343vI), desgleichen in den Jahren **1635/1637** (LA 148, fol. 254 IV und 283 II). Dazu kommen die oben schon erwähnten „Ausländer“ Peter in Helfetschwil, Mosnang und Donj in Bütschwil. Was ist in Tegerschen passiert? Eine sichere Antwort kenne ich nicht, aber Tatsache ist, dass fast gleichzeitig ein Gemperli-Zuwachs in den Pachtbüchern des Klosters Magdenau zu beobachten ist, von der Schwendi am Wolfensberg bis nach Schwarzenbach ...

Mit den oben erwähnten Bänden schliessen wir das Lehenarchiv der Abtei und wechseln, bevor wir uns im fünften Kapitel um eine breitere Optik bemühen, zu den Magdenauer Quellen und zuerst zu jenem Mann, der die Suche nach den frühen Gemperli und damit auch unsern Gang durchs 16. Jahrhundert ausgelöst hat, nämlich zu **Weibel Hans Jakob Gämperli zuo Dägerschen**. Er war, wie in der Einleitung vermerkt, Endstation der aufsteigenden Linie meiner Ahnen gewesen, und er ist mit Sicherheit der Patriarch vieler Gemperli-Familien. Aber dieser Urvater hatte bislang keinen konkreten Hintergrund gehabt. Nachdem dieser nun durch die *Verdichtung in Tegerschen* gegeben ist, möchte ich dem Hans Jakob endlich Gestalt verleihen, so genau es die Quellen erlauben. Somit hat das folgende Kapitel zwangsläufig einen etwas familiäreren Charakter als die übrigen (den Anhang ausgenommen).



Eigenartiger Saal im alten Hinterschwiler Haus (vgl. vorn 3.4 Seite 32)
Sieben Butzenscheiben-Fenster in der Breitseite und je eines in den Erkern der Längsachse.
Für Zutritt und Fotoerlaubnis bedanke ich mich bei Hanni Frischknecht. 5.7.2002

4. Unter den Fittichen Magdenaus (1621) bis (1685)

4.1 Hans Jacob in den Büchern von Magdenau (1621) bis 6.JUN 1647

4.11 Weibel Hans Jacob Gämpperli zu Dägerschen (1621 –1623)

Die älteste Magdenauer Quelle, die von einem *Weibel Hans Jacob* berichtet, ist das Zinsbuch 1622 (fol.139). Es handelt sich um ein paar magere Zeilen, wonach er dem Kloster den Zins von den Jahren **1621 bis 1623** schuldet (saldiert 1623).

- (1 f (Florin) = 2 Pfund = 40 S)
- (1 S (Schilling) = 12 Pfennige (orig. abgekürzt. th (griech.theta), von mir Pf.)
- (1bz (Batzen) = 2,5 S = 30 hlr)
- (1 k (Kreuzer = 8 hlr)

Weibel Hans Jacob Gämpperli

zu Degerschen soll nach aller ab=
rechnung

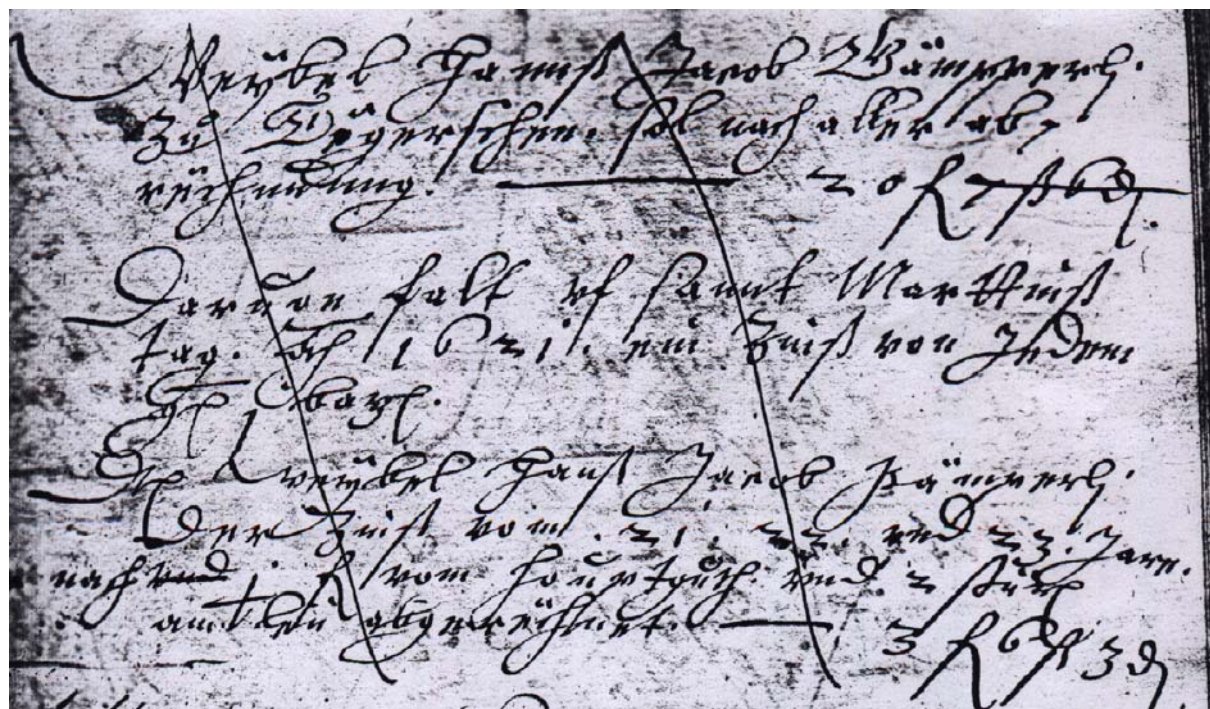
20 f 7 S 6 Pf

Davon falt uf sannt Martins
tag 1621 ein zins von jedem
g(ulden) (?) 1 batzen

Der weibel Hans Jacob Gämpperlj
der zins vom 21 22 und 23 jare

(Randglosse unklar)... 1 f vom hauptguoth und 2 stück
am Len abgerechnet

3 f 6 Sch 3 Pf

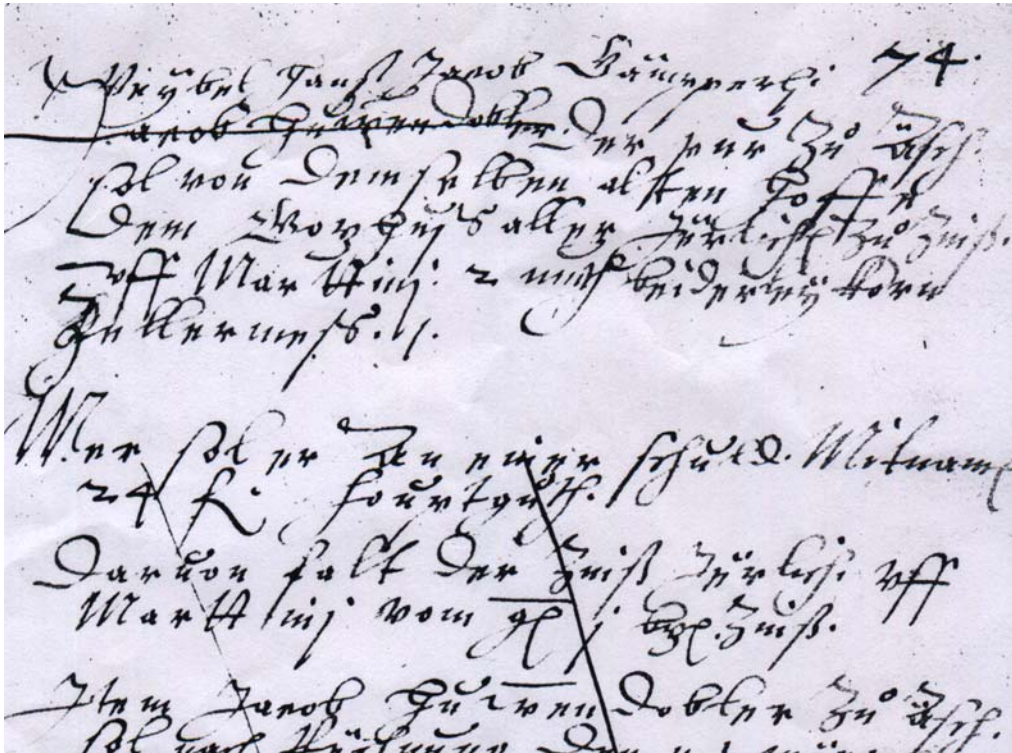


Der Zins ist fällig vom Hauptgut, aber es wird hier nicht gesagt, wo es sich befindet. Das Buch *Markungen 1625* nennt einen *Weibel Gemperli zu Sindelschwil* (ohne Vorname) als Anstösser in der Grenzbeschreibung des Hofes Infang (s.3.13). Vom zeitlichen Rahmen her drängt sich Hans Jakob als der *Weibel zu Sindelschwil* auf, und man darf annahmen, dass er die Serie der Hinterschwiler Weibel (Hans) unmittelbar fortgesetzt hat. Wie auch immer, mit dem Weibel Hans Jakob finden wir nach den Infangern (s.3.34) einen weiteren Tegerscher in den Zinsbüchern des Klosters Magdenau.

4.12 Weibel Hans Jacob Gämpperli der Pur zuo Äsch (1628) bis (1639)

Ebenfalls im Zinsbuch 1622 (fol. 74) sind die Zinsjahre 1622-28 eines Jakob Huwendobler belegt:

*Weibel Hans Jacob Gämpperli der Pur zuo Äsch
 Jacob Huwendobler soll vom demselben alten hoffe
 dem gotzhus allerjährlichen zuozins
 uff martini 2 muth beiderlei korn
 zellermess*



Aber Jacob Huwendobler ist gestrichen und darüber gesetzt **Weibel Hans Jacob Gämpperli der Pur zuo Äsch**. Den Zins für 1621 bis 1628 war eindeutig Jacob Huwendobler schuldig; denn Hans Jacobs Erwähnung zu Beginn der Abrechnung ist die einzige des ganzseitigen Dokuments. Sonst tritt nur Huwendobler in Erscheinung, noch 1627 ausdrücklich erwähnt, Hans Jacob nirgends. *J. Huwendobler zuo Aesch soll ...uf 1627 Mer der Zins im 28. Jahre*. Das macht deutlich, dass Hans Jacob den Hof erst **1628 oder nachher** übernommen hat

Weil nicht damit zu rechnen ist, dass gleichzeitig (!) zwei Hans Jacob Gämperli nebeneinander das Weibelamt verwalteten, schliesse ich, dass es der Weibel Hans Jacob von Tegerschen ist, der 1628 Huwendoblers Nachfolger wurde, dass er identisch ist mit dem Weibel und Pur zuo Äsch. Wir werden unten noch eine andere Begründung dafür finden.

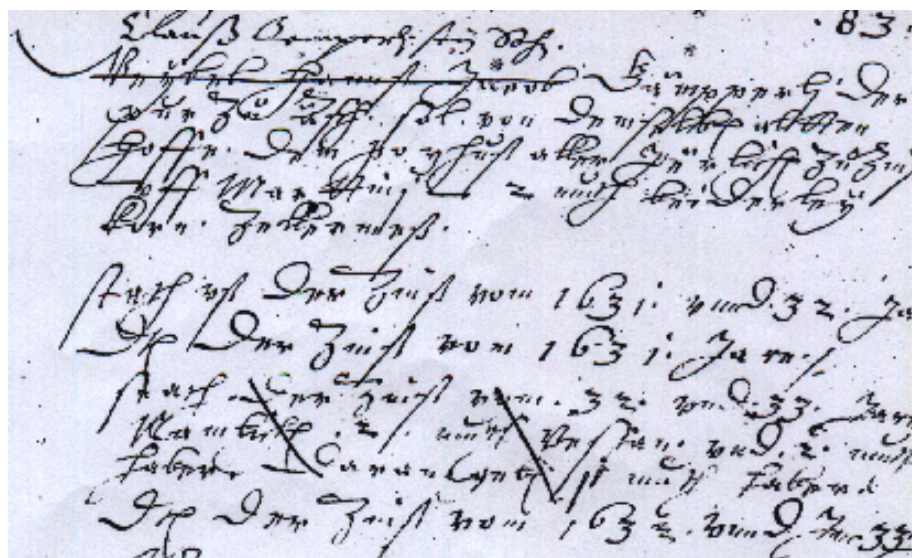
Der Hof Äsch liegt zwischen Riggenschwil und Botsberg, Bubental und Flawil. Wo heute ein stattliches Haus steht, befand sich vorher ein zweigiebliger Bau, von dem uns der aktuelle Besitzer Schilliger eine alte Photographie zeigte. Mein Neffe Simon hat sie vor Ort digital erfasst (beim Familienausflug anlässlich meines 65. Geburtstags).



Der Hof Äsch. Kopie der Kopie der alten Fotografie (2 bis 3fach vergrössert). 2000

Auch im Rechen-und Zinsbuch **1633** (fol.83) finden wir Hans Jacob noch in Äsch.

Weibel Hans Jacob Gäämpperli der
 pur zuo äsch soll von demselben alten
 hofe dem gotzhus aller järlichen zuozins
 uff Martini 2 muth beiderley
 korn zellermess.

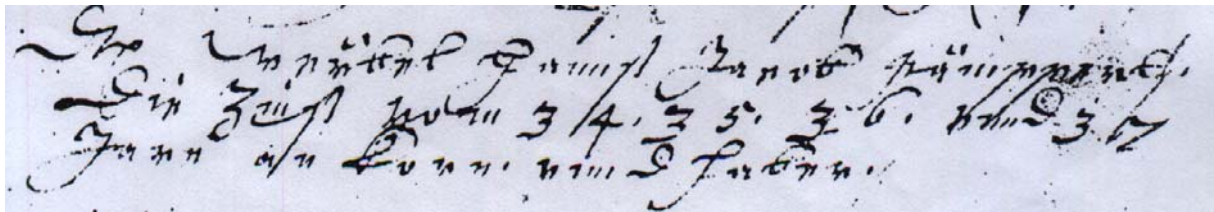


Hier ist jetzt Weibel Hans Jacob gestrichen, darüber gesetzt ist **Clauss Gemperli sein Sohn**. Aber die ganze Seite betrifft nur Hans Jacob, von der ersten bis zur letzten Zeile, wonach *der Weibel Hans Jacob Gäämpperli die Zins vom 34.35.36. und 37. Jahre an Korn und Haber schuldet. Es stand schon der Zins der Jahre 1631 bis 33 aus* (steth uss der Zinss), worüber sich die Aebtissin beklagt, Hans Jakob seinerseits weist **1635** auf alte Wasserrechte mit Bubenthal hin (Regesten Nr.18-18b,1635, 24.3). In jenem Zeitraum wird Hans Jacob noch drei Mal

in den Regesten erwähnt; **1634** als Vermittler in einem Streitfall Nef-Strässli (Reg.Nr.17, 1634, 18.5.), **1635** als Abgeordneter der Gemeinde bei einem Streit zwischen Kloster und der Gemeinde Niederglatt (Reg.Nr.18b, 1635, 27.7.), und im selben Jahr wird Weibel Gemperli mit andern als Abgeordneter der Pfarrgenossen von Oberglatt von der Äbtissin zu einer Besprechung wegen der Collatur eingeladen (Reg.18, 1635, 25.5.) Im Zinsbuch 1633-44 wird Hans Jacobs Anliegen bezüglich der Wasserrechte durch Statthalter Jordan, Landvogt Reding und den Landschreiber aufgenommen (**1636**) und die Zeiten der Wassernutzung vom Hof Bubenthal nach Äsch werden geregelt:

*und sölle man ime das wasser nach luthbrief und sigel nutsen lassen
zuo der hoff äsch von dem hoff bubendall
und bruch
samstag abentss und betzyten
bis am mentag morgenss*

Nach einer Randglosse von **1639**, welche die finanziellen Lasten der Bubenthaler Strässli und Gerschweiler einerseits, des Hans Jacob andererseits regelt, endet folio 83 so, wie folio 139 im Zinsbuch 1622 begonnen hat (s.4.11) - die Not unseres Ahn offenbarend ! - mit **Pachtzins-Rückständen:**



4.13 Hans Jacob Gämperli von Äsch auf Winzenberg (1644) bis + 1647

Die letzten Daten über Hans Jacob benötigen keinen langen Kommentar. Er übernimmt 1644 den magdenauischen Eigenhof auf dem Winzenberg, zusammen mit der Witwe des verstorbenen Baschion Meyer. Vgl. unten Seite 56 die ganzseitige Fotokopie aus dem Zinsbuch 1634, f.20. Es folgt zuerst eine leicht verkürzte Textwiedergabe und die Chronologie seiner Spuren auf Winzenberg.

*1643 den 18. Jenner mit Baschion Meyer gerechnet er ist schuldig
bliben in geldtt 30 f 5S 2k
an Wesan 1 muth an gersten 1 vrtl (viertel)
sampt dem zins so verschinen (vergangen) Martini verfallen.
Den 4. märz 4f 6S geben.
Den 4. april 10f geben. Den 24. aug. 10f geben*

Die Wittfrau (des Baschon Meyer) soll 13f fallen. (fallen = den Fall geben, dh das Geld, das dem Herrn eines Gutes entrichtet wird, wenn dieses durch den Tod oder auf andere Weise den Besitzer ändert)

*1644 den 10. Jenner mit der wittfrowen uff dem Winzenberg gerechnet. Sie ist schuldig bliben samptt dem Zins so verschine Martini verfallen, sampt dem Fall von wegen ihres Mans. An Geld 40 f 5S 2k
Den 2. März 13 f an Fall geben. (s.o. Fall-Geld bei Handänderung wegen Todesfall u.a.)
Den 16. Mai 18 f geben. den 18. Dezember 9f 5S 2k geben
Ist also die 40f 5S 2k bezahlt ((13f+18f+9f+5S+2k=40f 5S 2k))*

Hoff uffem Winzenberg

Freitags den 19ten Augsten anno 1644 ist des Gottshuses eigen hoff uffem Winzenberg gelichen Und verlichen worden Hanns Jacob Gemperlj

**Von äsch und seiner künftigen angehenden hous =
Frouen auf ihr bayder waill und lebenslang**
Nach Lehensrecht, davon sollen sie jährlich
Zinsen 1 muth wessen. 1 muth Haber, und an
Geldt 25 f. auch klein und grosser Zehenden.
Darzu solle er in Lehenschilling bar erlegen 5 f.
**Hat zu einem Bürgen und Tröster geben Hanns
Hagman zuz Tegerschen der auch gelobt und
versprochen Tröster / zu sein.**

Randglosse links:
Der Lehenschilling geben den 25.Sep.

Randglosse links:
Der Zins des 44.Jahrs bezahlt.

Aus dem Magdenauer Ehebuch erfahren wir, dass Hans Jacob am **24.August 1644** Anna Liebery, die Witwe Baschion Meyer, geheiratet hat, das sind fünf Tage nach der Hofverleihung an ihn und seine künftige Frau. Die Ehe dauert nur knappe drei Jahre. *Hans Jacob Gemperli ab dem Winzenberg* stirbt am **20.Juni 1647** (Magdenauer Jahrzeitbuch) – Noch im gleichen Monat empfängt seine hinterbliebene Frau das Lehen: *1647 den Juni ist des Gotzhus eigen hoff verliehen worden der Wittfrouen.* – Und ein halbes Jahr später, am 14.Januar 1648, bekommt Ruodi Baumann, Tröster der Witwe, den Hof Winzenberg.

Anm. zu Grubers Pachtlisten: Es darf natürlich nicht erwartet werden, dass Gruber alle kurzen und kürzesten Pachtverhältnisse festgehalten hat. So ist Baschion Meyer als Pächter – 1643 auf dem Winzenberg - noch erwähnt, Hans Jacob Gemperli und Ruedi Baumann nicht (mehr; es fehlen Pächterangaben bis 1719). Dasselbe gilt von Hans Jacob in Tegerschen und in Äsch, welches auf den Pachtlisten überhaupt nicht vorkommt. Für die grossen Linien ist GR unverzichtbar, während für die Lücken die Zinsbücher zu konsultieren sind.

Chronologie Inzenberg

1617f	Pächter ist Baschion Meyer GR 458
24 Aug 1643	letzte Zahlung von Baschion Meyer
10 Jan 1644	Abrechnung mit der Witwe (Fall und Pachtzins)
19 Aug 1644	Hofverleihung an Hans Jakob und künftige Ehefrau Auflagen: Zins 25 f. grosser u kleiner Zehnter. Lehenschilling. Hans Jakob gibt Hans Hagmann als Bürge u Tröster.
24 Aug 1644	Heirat von Hans Jakob und Anna Liebery (Ehebuch MW)
25 Sep 1644	Randglosse: Lehenschilling (5f) bezahlt.
6.Juni 1647	+ Hans Jakob
1647 ... (?)	des Gotshus Eigenhof verliehen worden der Wittfrau , Zins wie oben Sie hat als Tröster Ruodi Baumann
14 Jan 1648	Ruodi Baumann empfängt Inzenberg zu Lehen. Er soll 25f den Zins geben des 47 jars von 1(Thaler(?)) buoss wegen der wittfrauen.

Ein ganz kurzer Eintrag im Zinsbuch 1644 (f.17) bestätigt die Pacht von Hans Jacob auf Wintzenberg. Ein genaues Datum fehlt hier, dafür zeigen auch diese paar Zeilen den Bezug zu (seinem Sohn) Claus:

Hoff uff em Wintzenberg

Clauss (so vorangesetzt, ohne Streichungen) **Hans Jakob Gämperli von Äsch**
soll jährlich von diesem Hoff uffem Winzenberg ... Die 5 Lehenschillinge hat er bezahlt
und zum Tröster geben Hans Hagmann von Tegerschen 1644.

1643. Jun. 18. Junum mitl. Baschion / Wnime gupfuntt in ist / gubt
 bliben zu gubt. 20. h. 5. p. 2. b
 An Dnyda. 1. Mij. An gubtun. 1. wth
 sampt dem gubt do am gubt Martini vntfallun.
 Dem 9. Marti 4. h. 6. p. gubun
 Dem 4. April 10. h. gubun. Dem 24. Augusti 10. h. gubun
 wind. 6. p.
 Dem 1. April 13. h. fallun.

1644. Dem 10. Junum mitl. Dem wntfrunem off Dem wntfrunem
 lung gubt sijn ist gubt bliben sampt dem gubt do
 vntfallun Martini vntfallun. sampt dem fall von wntfrunem
 Jones Maude. An gubt. 40. h. 5. p. 2. b
 Dem 2. Muzum 13. h. An fall gubun.
 Dem 16. Muzum 18. h. gubun. Dem 18. December 9. h. 5. p. 2. b
 ist also die 40. h. 5. p. 2. b. gubt.

Hoff uffm Wintzenberg.

Erzherzog bey 19. August. Thij 644. Ist der
 Erzfürst bey niger Hoff bey Wntzenberg, gubt
 land karlich dard. Junus Jarob Bmger
 bey ditz land Junus dinstlich angefangen Junus
 große nistliche bey der wntill und Labenber,
 noch Lofung wald, dard selb die dard
 Junus 1. Muz. 2. Muz. 3. Muz. gubun, und an
 gubt. 25. h. dard dard und große Jofund.

Dem Lufum gubt
 Jun 25. Sep. Jofund niger dard und wntzenber. Junus
 Junus "Jofund" gubt und dard wntzenber
 Junus.

Dem Lufum gubt
 44. Junus gubt
 Dem 18. Junij Gubt dem 5. h. gubun. Dem 10. Sept. 9. h. gubt.
 Dem 12. November. 11. h. gubun Dem 2. April 8. h. gubun.
 Dem 9. Muzum 3. h. 11. p. gubt. Dem 29. September
 11. h. 3. p. gubun. Dem 28. December 2. h. 1. p. gubun
 Dem Lufum gubt 1645. Junus gubt.
 1647. Dem 5. Junij 10. h. 5. p. dard 2. dard gubun.



Wintzenberg: Der Hof liegt am Höhenweg von Baldenwil nach Tegerschen.
Von hier hatte Hans Jakob am Ende seines Lebens eine grossartige Übersicht.
Foto Hanne Bösch 16.8.2000

4.14 Die Identität Hans Jacobs von Tegerschen, Äsch und Winzenberg (1596) bis 20.6.1647

An vier Orten sind wir ihm begegnet. Was bestärkt meine Ansicht, es handle sich beim Hinterschwiler der St.Galler Lehenbücher, beim Tegerscher, Äscher und Winzenberger der Magdenauer Bücher um eine und die selbe Person?

Es ist zuerst sein **Vorname**. Anders als Hans und Peter, Ruodi und Uoli, hat er Seltenheitswert; erst 1627 taucht der nächste Hans Jacob Gemperli in der Region auf, als Sohn eines Rudolf von Hinterschwil ! (FO evang.) und dann nicht mehr bis 1674 (TRFOk und TR MW). Zweitens stimmen die **Zeitspannen** zwischen den Akten. Das betrifft vor allem die Identifikation vom Tegerscher und Äscher Weibel Hans Jacob in den Zwanziger- und Dreissigerjahren; jene des Äscher und Winzenbergers steht ja nicht zur Diskussion, sie ist ausdrücklich belegt. Der unsicherste Bezug besteht ohne Zweifel zwischen dem Hans Jacob von LA (1596;1600) und dem Weibel von 1621. Immerhin sind nirgends Widersprüche zu erkennen, und es gibt nebst dem „originiellen“ Namen noch andere **Indizien**:

Zu den auffälligsten gehört, dass er beim Empfang des Lehens auf Winzenberg *als **Bürgen und Tröster Hans Hagmann** gibt*. Hagmann sitzt in Tegerschen auf dem grossen St. Galler (!) Lehen, das an Hinterschwiler Güter stösst. Zudem füllt Hans Jacob die Weibel-Lücke zwischen Hans von Tegerschen (1612) und Peter Gemperli ab dem Büel (1635). Dass er gerade den alten Hof Äsch übernimmt, braucht nichts zu bedeuten; es fällt immerhin auf, dass dieser in der Nähe von Riggenschwil liegt. Letzteres gehörte, sozusagen als grosse Exklave, zur Freiweibelhub Tegerschen, und Äsch hatte seinerzeit noch keine lange Magdenauer Tradition (Gruber erwähnt es unter den Pachthöfen nicht).

In den **evangelischen** Pfarrbüchern Flawil-Oberglatt von **1626-43** finden wir drei Gemperli Väter aus **Hinterschwil**, Hans, Uoli und den oben erwähnten Rudolf (s.5.11 u. 5.2), **nicht aber Hans Jacob**. Das erstaunt einerseits, weil damit ein „Prinzip“ verletzt wird, wonach die Weibel in Tegerschen evangelisch sein müssten, andererseits war es zu erwarten, weil Hans Jakob ja 1644 **katholisch** geheiratet hat. Das war sicher seine zweite (oder dritte) Ehe; denn sein Sohn Claus war nach Zuber in eben jenen Jahren (1642) schon sein Nachfolger auf dem Hof Äsch geworden. Das bedeutet, dass Hans Jacobs Geburt ungefähr um 1580, und eine erste Ehe um 1610 anzusetzen ist. Belegt ist wieder (im Jahrzeitbuch), dass er 1647 katholisch gestorben ist. Die beiden kirchlichen Daten Hans Jacobs verdanken wir dem Umstand, dass sie in **Magdenauer** Bücher eingetragen wurden, weil er seine letzten Jahre in Inzenberg, zugehörig der Pfarrei Magdenau, verbrachte.

Denn leider fehlen viele Tauf-, Ehe- und Sterberegister der **Äscher** Gemperli, die zur Pfarrei **Niederglatt** gehörten. **Vermutlich sind die Dokumente beim Pfarrhaus-Brand von Niederglatt 1670 vernichtet worden!** Der Brand wird auf der ersten Seite des 1671 neu erstellten Pfarrbuchs ausdrücklich erwähnt, und für die Zeit vorher existiert weder eine Zusammenfassung wichtiger Daten noch sonst ein Ersatz.

Taufen Ehe und Todtenbuch von Ao 1671 den 10 Jener wieder angefangen worden weilen das alte Ao 1670 den 12 sept durch eine leidige brunst mit vielen anderen dokumenten wie auch mit des pfarrherrn gantzem hausrath wenig bücher ausgenommen in die aschen gelegt worden sind.-

Tauf = Ehn = Hund
 Todten buch. zu St. i. b. z. i.
 Inu ibnu Inuus aridra augelauge
 aridra. aridra das alte St. i. b. z. i.
 Inu ist selbe. Inu in luidiga
 bennet mit stibne andern documenten
 ania auz mit der offenfassene gaulne
 laus-sall roneig bürge aufgawonne
 in die a fne gelangt worden p.
 Andra John Albin sind zu
 baupt worden.

Titel-Innenseite des Niederglatter Tauf-, Ehe- und Totenbuchs
 Ao 1671 den 16. Jenner wieder amgefangen.

4.2 Claus Gemperli, Hans Jacobs Sohn (1642) – (1685)

4.21 Die Quellenlage

Mit Claus sind wir in eine Zeit vorgerückt, wo man sich – mit etwas Glück – im allgemeinen auf **Pfarreibücher** abstützen kann. Dies Glück fehlt gänzlich bei Claus. Sein Name ist in keinem kirchlichen Buch zu finden. Wir kennen weder Geburts-, Ehe- und Todesdatum noch den Namen seiner Frau. Der erwähnte Brand des Pfarrhauses von Niederglatt anno 1670 ist

aber nicht allein schuld an der misslichen Lage, denn die **Ehe-** und **Sterberegister** fehlen auch nach 1670, und bis ins 17. Jahrhundert hinein. Nur die Taufregister (ab 1671) sind vorhanden und gestatten uns, von den Enkeln auf Clausens Söhne und ihre Familien zu schliessen.

Für die Rekonstruktion eines Lebenslaufs von Claus habe ich nebst den genannten Taufregistern noch folgende Quellen im KAMA gesichtet und verwendet: Das **Gerichtsbuch 1664** (bezüglich 1671), das **Gandtbuch IV** (bezüglich 1680) und die schon für Hans Jacob zitierten **Zinsbücher 1633 und 1644**.

Hilfreich waren zudem zwei Autoren, deren Quellen mir nur zum Teil bekannt sind.

Der eine ist der Genealoge **Paul Zuber (ZU)**, dessen Nachlass das Stiftsarchiv St.Gallen hütet, und dem die **Aescher Gemperli** eine **Stammtafel** verdanken. Er hat neben dem erwähnten Niederglatter Taufbuch von 1671f, das vermutlich auch ihm zur ungefähren Festlegung der Heiratsdaten von Clausens Söhnen gedient hat, noch über andere Quellen verfügt, zum Beispiel eine betreffend das militärische Aufgebot für Claus aus dem Gericht Homberg, und eine andere, die ihm erlaubt hat, die Übernahme des Hofes Äsch durch seine Söhne zu datieren. Er deutet nur einen Fundort an: *Akte der Pfarrei Niederglatt*. Meine Nachforschungen dort waren ohne Erfolg.

Der andere ist der Autor des Artikels im Niederglatter Lokalblatt vom 23.Nov.1934 *Zur Innenrenovation der Pfarrkirche in Niederglatt*, gezeichnet A:B. (wohl A.Büsser).

4.22 Claus, Versuch eines Lebenslaufes

Obwohl also keine kirchliche Quelle direkte Lebensdaten vermittelt, wird ein Grundriss des Äschers Claus sichtbar:

Vermutlich wurde er **um 1610** geboren. Das ist aus den Daten der Hofübernahme und den Taufdaten seiner Enkel zu schliessen. Denn er hat **1642** den Hof Äsch übernommen (ZU) – was auch mit dem Zinsbuch 1633 grosso modo übereinstimmt (s.4.12) – und 1670f heiraten seine Söhne. Also ist um 1640 (1642 ?) Clausens Heiratsdatum anzusetzen.

Der bei 4.13 (Seite 55 unten) erwähnte Eintrag im Rechenbuch 1644 deutet mit dem einzigen Wort *Clauss* noch eine Beziehung zum Hof Winzenberg an. Was aber diese Nennung von Claus dort bedeutet, ist mir unklar, denn die Zins- und Lehenschilling-Zahlungen anno 1644 betreffen sicher noch Hans Jacob und seine Frau; auch vor 1644 und nachher scheint für Claus auf dem Winzenberg kein freier Platz übrig. Vielleicht hatte das Büro in Magdenau andere Pläne (vielleicht war Clauss selbst Grund einer neuen Disposition); aber der Einschub *Clauss* bestätigt uns immerhin die Vater-Sohn-Beziehung von Hans Jacob und Claus.

1949 gelangt *Clauss Gemperli, pur zuo Äsch* (Zinsbuch 1644, fol.64) in den Besitz eines weiteren Hofes:

Offrian Strässli uf Homburg hat... sein guoth verkauffet seinem Schwager Clauss Gemperli zu Äsch, und 1652 hat Claus dafür gezinst (Zinsbuch 1644, fol. 216).

Wieder nach Zubers Äscher Tafel ist Nikolaus

1653 beim Militär, aufgeboten aus dem Gericht Homberg,

1677, 1681 und 1685 erwähnt in Akten der Pfarrei Niederglatt;

1673 (wird ihm) der Hof Äsch wieder verliehen.

1672 (ist er wieder) in Äsch: confer Jonschwil.

Weitere Informationen, die **Zubers Ahnentafel**, dem **Gerichts-** und dem **Gandtbuch** entnommen sind, fügen sich problemlos in diese Lebenslaufskizze:

4.23 Clauss Gemperli führt Klage gegen Ruodi Baumann (1671)

Ich hatte eigentlich nicht erwartet, Clauss im Magdenauer Gerichtsbuch 1664 zu finden, da er als Äscher zum Gericht Homberg gehörte. Und doch entdeckte ich ihn dort, allerdings nur ein einziges Mal, im Gegensatz zu den Kalberstadler und Infanger Gemperli, von denen die Seiten voll sind. Er tritt im Januar 1671 in Magdenau als Kläger auf, erhält vor Gericht Recht, aber nach einer mit anderer Tinte geschriebenen Randglosse hat er den strittigen Betrag wohl nicht erhalten ... - Das Protokoll aus dem **Gerichtsbuch 1664**, fol.40r, *Grichtstag 22.1.1671*:

Clauss Gemperli klagt zuo Ruodi Baumann, dass er ihm Gemperli wegen Heinrich Zübli 9:f schuldig seye. Rudi Buman lässt antworten: der Zübli hab ihn wegen eines Ross wollen verweissen, aber er habs nit annemen wollen, wyhlen das Ross nit gsund und grecht gewesen. Gemperli sagt weiter, der Bauman seye dem Zübli zuovor 9:f.schuldig gewesen ehe das Ross ankauf worden seye, hab ihm auch schon angefangen daran zuobezahlen. Hab ihm etwas Wein und eine Hochzeit Gab daran geben. Hierüber ist zuo Recht erkphant, dass der Bauman dem Gemperli die bedeute 9:f was er nit bezahlt, noch bezahlen solle.

Randglosse, später und sehr klein geschrieben: *wylen es nit 10f. betrifft, ist es nit zugelassen*

Wie öfters gings auch bei dieser Gerichtssache um eine familieninterne Auseinandersetzung: **Ruodi Baumann**, Tröster der Witwe Hans Jacobs und ihr Nachfolger auf Wintzenberg, ist Schwager von **Ruodi Gemperli in der Schwendi**, *by dem Wolffensberg gelegen*. Ihm hat Rudi Buman 1647 den Zins *des 1645 Jars bezahlt* (Zinsbuch 1633, S.20). Dem Ruodi Gemperli in der Schwendi wird 1655 der Hof im Kalberstadel verliehen (Zinsbuch 1644, S.119v). Man ist unter sich - Der Schwendener wiederum war Pächter in Homberg, wo Offrian Strässli seinem **Schwager Clauss Gemperli** 1649 den Hof verkauft hat - und der in den pfarramtlichen Registern ungreifbare Clauss wird – wie in den Zinsbüchern – für einen Moment sichtbar.

4.24 Die Söhne und Töchter des Nikolaus

Seine Nachkommen, wie sie Zuber auf seiner Äscher Ahnentafel aufführt, habe ich im Wesentlichen kopiert und nur noch die zweite Generation nach Nikolaus in den Pfarrbüchern unter die Lupe genommen.. Nach Zubers „Geheimakten“ in Niederglatt hat Clauss **1685** noch gelebt, das heisst, dass er noch einige seiner fünfzig Enkelkinder gesehen hat. Davon sind 34 in Niederglatt zur Taufe gebracht worden, eines in Oberbüren und die andern in Magdenau. Anno 1686 übernimmt sein Sohn Johann Georg den Hof Äsch, sein Jüngster, ein Nikolaus, heiratet um 1690. Wegen der fehlenden Sterberegister von Niederglatt ist das Todesdatum von Claus nicht bekannt.

Ich ergänze die **Zuber-Tafel** noch durch **Ort, Anzahl () und Zeitspanne** der Enkel-Taufen - nach TR Niederglatt =**NG**, TR Magdenau =**MW** und TR Oberbüren =**OB** - und durch die genauen Ehedaten (seiner Söhne), sofern sie in andern **ER** (ausserhalb Niederglatts) einzusehen waren. Von den 14 Kindern seines Sohns **Johannes**, die Zubers Tafel nicht erwähnt, wird unten noch die Rede sein. Vgl. 4.41 und 6.4 (S.117 Johannes von Bubenthal); auch 6.5 (S.160f. Register NG)

Die Kinder des Nikolaus von Äsch (ergänzte Zuber-Tafel)

Peter in Hüslen	∞ vor 1670	Katharina Hilber (lebt noch 1705) NG 1670-1674 (2)
Ulrich von Äsch	1672 in Riggenschwil	OB 1698-99 (2)
	∞ ca 1671	1) Anna K
	∞ 1688	2) unleserlich der Name u.a.
Katharina	1679 Patin	
Kaspar von Äsch	Müller in Lütisburg bis 1695, dann in Schalkhausen, + 1701	
	∞ 1676	1)Barbara Ackermann, Witwe Brunner von Lütisburg, +1683
	∞ 1686	2) Anna Maria Keller ex Schalkhusen MW 1695 (1)

Johann von Äsch	in Bubenthal +1729
	°° 1677 1) Magd Schaffhuser, Witwe Gerschwiler v Bubenthal MW 1677 (1)
	°° 1680 2) Anna Wenk v Allaschwanden, 1661-1720 MW 1681-98 (13)
Joseph	1680 in Riggenschwil, dann in Strass (?)
	°° ca 1679 Anna Graf, Witwe, ab der Strasse, + 1739 NG 1681-88 (5)
Adam	in? (Pfarrei Niederglatt)
	°° ca 1682 <i>Elisabeth Eglin (Patin 1687)</i> NG 1683 (1)
Maria von Äsch	+ 1727 Dec.12
	°° 1686 Rünnesberger Joseph von Oberrindal, 1658-1737
Johann Georg	übernimmt 1687 den Hof Aesch. + 1729
	°° ca 1686 Anna Brunner von Lütisburg, 1669 – 1740 NG 1687-1701 (6)
Matthias oder Matthäus	übernimmt 1703 den halben Hof Aesch, + 1727
	°° ca 1689 <i>Maria Brunner von Lütisburg, geb.1670, +? NG 1690-1708 (8)</i>
Nikolaus in Untertobel	°° ca 1690 Anna Eglin NG 1691-1710 (12)

4.3 Der alte Hof Äsch in der Pfarrei Niederglatt

Mit Hans Jacob sind wir einst von Tegerschen nach Äsch gekommen, und dank ihm haben viele Gemperli in Äsch ihre zweite, jüngere Heimat zu sehen. Clauss selbst und seine Söhne trifft man natürlich nicht nur im Hof Äsch, sondern auch ringsum in der nahen Umgebung an, in **Homberg, Hüslen, Untertobel, Riggenschwil und Bubenthal**. Das rechtfertigt einen letzten Blick auf die Region und noch einmal auf den *alten Hof Äsch* im speziellen, den wir im nächsten Titel verlassen werden, um Clauss an seine letzte verbürgte Station zu folgen. Ich resumiere oder zitiere A.Büsser:

Äsch gehörte damals zur alten Kirchengemeinde Niederglatt und reicht – als *Ascaa* - in die Zeit der römischen Siedlungen zurück. Die Höfe *Watt und Wilen* (Glatt abwärts) werden bereits in den Jahren 882 und 897 urkundlich genannt. Als Erbauer der **Niederglatter Kirche**, die Felix und Regula geweiht ist, gelten die Giele von Glattburg, die Begründer des Klosters Magdenau. Im **14. Jahrhundert** bestanden in der Pfarrei bereits die Höfe *Niederglatt, Watt, Wilen, Städeli, Herrenhof, Homburg, Tobel und Aesch*, über die, als Gebiet des **Freigerichts Homburg**, nach etlichen Wechseln 1476 die Abtei St.Gallen die Oberhoheit ausübte.

Die Reformationszeit brachte für beide Konfessionsteile Erschwernisse. Die Katholiken wurden vorerst von Gossau aus, die Protestanten bis 1599 von Oberglatt, später von Henau aus betreut. Seit 1617 hatte katholisch Niederglatt einen eigenen Pfarrer, seit 1634 ein neues Pfarrhaus. *Die Geschichte gibt Aufschluss: Anno 1670 zählt Niederglatt 154 Katholiken, davon 54 Verehelichte und 100 Ledige, wovon 7 Arme, darunter 3 Gewohnheitsbettler. 1670 fiel das Pfarrhaus einem Brand zum Opfer; doch der fürsorgliche Fürstabt Gallus half sofort mit einem neuen.* Ab 1708 eskalierte der Toggenburger Krieg auch in Niederglatt und führte zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Protestanten und Katholiken, 1712 zur Plünderung des Pfarrhauses und zur Ermordung eines Seelsorgers.- Leider nennt A.B. keine Quellen.

Diese Ereignisse könnten erklären, warum wir über 1670 hinaus Ehe- und Totenregister vermissen müssen. Aber das Niederglatter Pfarrhaus bzw. seine Bücher traf nebst Feuer und Plünderung noch ein weiteres Unglück, insofern dort nämlich ein Pfarrer die Register vernachlässigte. Ich übersetze sinngemäss den Eintrag seines Nachfolgers von 1713:

Er führte drei (?) Jahre lang gar keine Akten - `s war ein Rapperswiler! - bis man ihn endlich wieder dorthin schickte, von wo er gekommen war, und sicher nicht grundlos!

(... qui nec baptizatos nec mortuos nec matrimonio iunctos tres (?) per annos inscripsit, fuit Rapperschwilanus! – tandem in patriam remissus est, et certe non sine causa! TR NG 1713)

Wenn man allerdings bedenkt, dass 1712 ein Seelsorger umgebracht wurde, bringt man ein gewisses Verständnis für einen Pfarrer auf, dessen grösste Sorge – wenigstens eine Zeitlang –

nicht die Führung der Register war. Aber für uns eifrige Forscher ist nach alledem die Hoffnung ziemlich klein geworden, weitere pfarramtliche Quellen in Niederglatt für Hans Jacob, Clauss und Kinder zu entdecken.

4.4 Der Hochzeiter Johannes: Sohn des Clauss (1680)

Mit dem nachfolgend in ganzer Länge zitierten Ehe-Dokument, dem jüngsten, das Auskunft gibt über Clauss, sind wir – datumsmässig - am Ende *Der frühen Gemperli* angelangt. In einer Randglosse war sein Vater Hans Jacob von Hinterschwil 1596 vorgestellt worden, in einer Randglosse wird Clauss Gemperli im Gandtbuch 1667 am *30. Jenner 1680* verabschiedet:

Heiratsabred

*Entzwüschen Johannes Gemperlin
lechenpaur auff dem hof in Buobenthall
und Anna Wenckhin zou Walischwanden, vor
ihr gnaden der frauw Abbtissin, hn: P: Beichtiger
Ambtman, und Vogt, im beysin des hochzeiters
Vater * und der hochzeiteren Stiefvater, Jakob Strässli *Clauss Gemperli
auch ihres Vogt Hans Bruchmann, und ist geschlossen
dass die hochzeiterin, all ihr hab, und guoth, was
sey hat, und erbsweiss, oder anderwertig bekhomen
möchte, ihrem nüw ahngehende eheman in die hauss=
haltung geben, und legen solle, und sollen dise
beide ehgemecht, die kinder in Buobenthall aufferzichen,
und alle nothwendige underhalt geben, in aller liebe
und Gotsforcht, als wan seye ihr eigen weren,
Es sollen auch die alte kinder, und die erzeugt werden
möchten, in allweg gleich gehalten werden, und wan nach
dem willen Gotes, die Elteren sterben sollten, so
sollen die alten, und jungen kinder, von aller
Verlassenschaft eins wie dass andre erben, alss wan
alle von einem Vater, und Muoter weren, dorbey
ist aber vorbehalten, wan der man vor seiner frauw
sterben sollte, dass die frauw einhundert guldin
vorauss nehmen möge, so aber die frauw vor ihrem
man sturbe, so sollen bedüte 100 Gulden ihren kindern,
oder nächsten erben zuofallen. Datum Gots=
hauss Magdenauw den: 30: Jenner. 1680.*

Vor Ihr Gnaden der frouw Abbtissin ... im beysin des hochzeiters Vater Clauss Gemperli wird eine Heiratsvereinbarung getroffen, und zwar zwischen dessen **Sohn Johannes** und der Stieftochter des Jakob Strässli, **Anna Wenk von Alleschwanden**. Voraus ging folgendes:

Auf dem **Magdenauer Lehenhof in Bubenthal** tritt 1671 ein **Matthias Gerschwiler** die Pacht seines Vaters Andreas an und heiratet eine **Magdalena Schaffhuser**. Nach dem frühen Tod des Matthias ehelicht **Johannes Gemperli 1677** die Witwe. Schon zwei Jahre später – sie bringen 1678 ein Kind zur Taufe (Josef) – stirbt Magdalena (1679). Johannes gedenkt sich am 3.3.1680 wieder zu verheiraten, mit Anna Wenk.- Jetzt, zwei Monate vor der Hochzeit, werden die moralischen und rechtlichen Pflichten der Ehemwilligen festgelegt.

1600.
 Seite
 15A
 Heiratsabred
 Untzwichen Johannes Sempeler
 Endwunder duff dem Tuff in Bubenstul,
 und Anna Wenckin zu Bubenstul, von
 Ihs kinden des heiligs abbes, Sr: P: Künigin
 Künigin, und duff, in duffin duff Künigin
 Künigin und des Küniginen Künigin, Künigin
 Künigin duff duff duff duff, und ist guff duff
 duff die Künigin, all ist duff, und duff, duff
 duff duff, und duff, des duff duff duff duff
 duff, duff duff duff duff duff in die duff:
 duff duff, und duff duff, und duff duff
 duff duff, die duff in Bubenstul, so duff
 duff duff duff duff duff: duff duff duff duff
 und alle duff duff duff duff, in alle duff
 und duff duff, all duff duff Ihs duff duff,
 Es duff duff die alte duff, und die duff duff
 duff, in alle duff duff duff duff: und duff duff
 duff duff: duff, die duff duff duff, so
 duff die duff, und duff duff, von alle
 duff duff duff duff duff die duff duff duff, all duff
 alle duff duff duff, und duff duff, duff
 ist duff duff duff, duff duff duff, von duff duff
 duff duff, duff die duff duff duff duff
 duff duff duff duff, so duff duff duff duff
 duff duff, so duff duff duff duff duff,
 duff duff duff duff duff duff. duff duff
 duff duff duff duff. duff: 30. duff: 1600.

Gandtbuch 1667. 30.1.1680

Die Heiratsabred spricht von alten und neuen Kindern. Mit den alten Kindern sind jene gemeint, die Johannes Frau aus ihrer Ehe mit Matthias Gerschwiler schon in die Ehe mit Johann einbrachte, wie auch ihr gemeinsames Kind Josef. Die neuen Kinder, die gleich zu behandeln seien wie die alten, das sind die aus der jetzt bevorstehenden Ehe Johanns mit Anna Wenk noch zu erwartenden Sprösslinge (Kinder, die noch erzeugt werden möchten). Wenn die Vereinbarung mit zusätzlichem Kindersegen dieser Ehe rechnete, war das gut; denn Johannes und Anna haben bis 1696 noch dreizehn Kinder (vgl. S.62 oben und S.117).

Diese Bubenstaler hat Zuber nicht in seine grosse Äscher Ahnentafel aufgenommen, denn sie waren kirchlich und gerichtlich Magdenauer. Der Genealoge hat sie kaum übersehen. Jedenfalls geht die Geschichte des Johannes resümiert wie folgt weiter:

4.41 Johannes Nachkommen: die Bubenthaler – Mämetschwiler

Des Johannes Erstgeborener aus der Ehe mit Anna Wenk wird am 28.1.1681 nach seinem Grossvater und einem Onkel auf den Namen **Nicolaus** getauft, sein siebentes Kind, das ist zugleich sein siebter Sohn, am 6.5.1689 auf den Namen **Gregor**. Dieser Gregor heiratet am 2.6.1715 in *Magdenau mit Lizenz* eine *Elisabeth Hilber von Mämetschwil* und verlagert die Geschichte seiner Nachfahren in den Mogelsberger Weiler Mämetschwil und ins Ruertal (vgl.im Anhang 6.4 S.118: Pers.Blatt A8.7 *Gregor von Bubenthal in Mämetschwil*). Von dieser Zeit an lassen sich seine Nachfahren in den Pfarrei- und Bürgerregistern von **Mogelsberg** nachweisen.

Mein Stamm gehört zu dieser **Äscher - Bubenthaler – Mämetschwiler** –Linie, und ich bin Mogelsberger Bürger, weil meine Vorfahren zur Zeit, als im Toggenburg das **Ortsbürgerrecht** eingeführt wurde (29.Juni 1803), in den Mogelsberger Gefilden von Mämetschwil Wohnsitz hatten (s Anhang S.124ff: A 10.1 Johannes und 11.2 Jakob Anton v.Mäm.) Zentrum der Gemeinde ist das auf einer Sonnenterrasse gelegene Dorf Mogelsberg, erwähnt schon 1152 in einer päpstlichen Urkunde als „**Magoldesberch**“ (mein goldener Berg).

4.42 Johans Brüder und deren Nachkommen auf der Zuber-Tafel:

Die jüngeren Äscher bzw. Niederglatter

Ungefähr zu gleicher Zeit wie die Kinder des Johannes treten auch seine Äscher Cousins aus der Dämmerung der zufälligen Akten heraus und lassen sich in den pfarramtlichen Registern, vor allem Niederglatts, nachweisen, wo hingegen wir von ihren Eltern wenige oder keine kirchlichen Daten haben. Mögliche Gründe, warum wir in Äsch relativ spät dran sind, haben wir gleich mehrere kennen gelernt. Ich habe allerdings die Linien der Brüder des Johannes, wie sie **Zubers Niederglatter bzw. Äscher Tafel bis ins 20. Jahrhundert** auszieht, nicht weiter verfolgt, da mich die Mämetschwiler Linie voll beschäftigt hat, und wir verlassen hier die Sippschaft des Hans Jacob, der wir fast hundert Jahre lang, vom Lehenempfang des *Hans Gemperli von Sindelschwil zu Handen sines Sons Hans Jacob Gemperlis* am 25.11.1596 (vgl. S.47) nachgegangen sind.

Zwei Gemperli-Stämme sind schon viel früher als die Äscher von den pfarramtlichen Registern erfasst worden, die **INFANGER** und etwas später die **KALBERSTADLER**. Ihnen wenden wir uns im fünften Kapitel zu, aber nicht ohne dankbar zu bemerken, dass wir den Brückenschlag von den Findlingen zu den Registern nur mit Hilfe der Archive der Klöster St.Gallen und Magdenau geschafft haben! (Über den Ort der Infanger und Kalberstadler im Kontext der andern Tegerscher Linien vgl. auch im Anhang 6.3 Seite 97f.)

5 Das Ende der „Frühzeit“ 1626 bis 1684

Wir bleiben im zeitlichen Rahmen des letzten Kapitels, nicht aufs Jahr, aber aufs Jahrzehnt genau: von den Zwanzigerjahren des 17. Jahrhunderts bis an sein Ende. Aber die Perspektive wird eine andere sein: wir verfolgen das Geschehen unter dem Eindruck der pfarramtlichen Register und mit Hilfe dieser Register. Diese wurden zwar nicht überall zu gleicher Zeit und gleich sorgfältig eingeführt oder gehütet, aber allein schon die Tatsache, dass mit ihnen grundsätzlich gerechnet werden darf, läutet eine neue Zeit ein.

5.1 Revolution durch die Pfarreibücher

Schon ein halbes Jahrhundert vor dem Aescher Stamm, dem wir fast ohne kirchliche Dokumente, nur mittels ziviler Akten, in Hans Jacob und Claus ein Gesicht zu geben versuchten, sehen wir - ab **1626** – auch die ersten Gä/emperli in Pfarreibüchern registriert. Das verändert die geschichtliche Landschaft radikal. Die pfarramtlichen Datenbanken machen genealogische Bezüge leichter erkennbar, füllen Lücken, ermöglichen Biographien – und lassen natürlich den Strom nachweisbarer Ahnen anwachsen. Am besten und auf einen Blick ist dies tabellarisch zu erfassen:

5.11 Die Gä/emperli der Region in den Pfarreibüchern des 17. Jhs

Pfarrei	17. Jahrhundert		18. Jahrhundert	
	Anzahl Ehen 1.Ehemann	Taufen 1.Taufvater	Anzahl Ehen	Taufen
FO ev.	1625-65: 7	1626 -44: 18 Hans ab der Eck		
FO kath	1637f: 20	1640f.:50 I6 und K6	1701-26: 6 1736-60: 18	
JON	Ruodi v Infang 1659f:10	Ruodi vom Infang 1631 (nicht kontr.) Jörg de Bichwil	1700-1782: 18	
NG	1670: 8	1670f: 29 Peter von Hüslen		bis 1711:28
MW	1644f: 5 Hans Jacob v Aesch	1638f: 40 I6 und K6	1700-33:5	
MOG		rk /ev: 0	1715f:13	65
OU	1634f:2 Jörg vom Einfang			
LUE	1677f:3	1677f:3	1700-29: 3	bis 1729:14
BUE	1656: 1	1656f: 9	1701-1804:15	

5.2 Die evangelischen Gä/emperli der Pfarrei Oberglatt

Wie die Uebersicht zeigt, wurden zuerst die evangelischen Gä/emperli von Oberglatt von den pfarramtlichen Registern erfasst. Drei Brüder von **Hinterschwil**, Hans, Rudolf und Uoli, und ein Hans ab der Eck bringen in fast regelmässigen Abständen ab 1626 ihre Kinder zur Taufe. Hans ab der **Eck** war Schuhmacher und stand auch in einem Pachtverhältnis zum Kloster Magdenau (Zinsbuch 1622.197). In diesen Registern findet man auch die alte Sippe ab dem Büel, die in Kopier-(Bd.1429) und Gerichtsbuch 1548 schon erwähnt wird. Ein Peter ab dem **Büel** kommt ab **1639/40** in verschiedenen Akten als **Weibel** vor, - nicht zu verwechseln mit dem (katholischen) Peter vom Infang (I5), dessen Witwe und Tochter 1637 evangelisch heiraten (vgl. 5.31 und 5.4).

Dank den für die Genealogie revolutionären Registern werden die Beziehungen rascher und klarer erkannt; aber damit beginnt auch die Notwendigkeit der Bescheidung, tabellarischer und exemplarischer Darstellung. Ich werde in den nachfolgenden Abschnitten ein paar Namen und Fakten herausgreifen. Es folgen zuerst ein paar Auszüge aus den evangelischen Registern von Oberglatt:

*1631: Den 5. Wintermonat Hans Gemperlin der Schumacher uff der Eck und Maria Schöpferin ein Kind Johann war getauft , - Peter Moosberger von Burgau und Besel Helgin, **Peter Gemperlins** ab dem **Büel** eheliche Hausfrau sind die Paten.*

*Anno 1632, Den 15. Februar sind ehelichen Zusammengeben worden Jakob Baumann von Burgau, Herrn Aman Bartolome Bumans seel. nach tod hinderlassener ehelicher lediger Sohn: und Betel Gämperlin, Herrrn **Peter Gemperlins** auf dem **Büel** eheliche ledige Tochter.*

*Anno 1637 den 18. Januar sind ehelichen zusammen geben worden Jörg Bumann ab der Eck, Jörg Bumans sel. ehel. hinderlassener Sohn und Anna Gamperlin aus dem **Einfang, Peter Gämperlins** hinderlassene eheliche ledige Tochter.*

*1637, Den 20. Januar sind aus Erlaubnis der Oberheit an diesem Werktag zusammen geben worden Hans Buman ab der Eck, erstgedachten Jörges Bruder: und Anna Pfändlerin aus dem **Einfang, Peter Gämperlins** hinderlassene Witwen*

*1643 heiratet Margret Gemperli, Weibel Peter Gemperlis ab dem **Büel** eheliche Tochter.*
(vgl. 5.4 und 5.72)

Wir werden in anderem Zusammenhang bzw. in anderen Quellen diesen Namen wieder begegnen. Etwa von der Mitte des 17. Jahrhunderts an müssten die Register von evangelisch Flawil-Oberglatt allerdings neu und für die Zeit davor noch präziser bearbeitet werden, als ich dies – meinen früheren Zielen entsprechend – getan habe. Ich wäre jetzt an einer solchen Arbeit, falls sie irgendwo vorliegt, sehr interessiert.

5.3 Die Gä/emperli vom Infang und Kalberstadel

Die katholischen Tauf- und Eheregister von Oberglatt und Magdenau belegen mit aller Deutlichkeit, dass – von Tegerschen abgesehen – die beiden Höfe Infang und Kalberstadel die stärksten Familien stellten. Während die Infang-Linie, von der öfters schon die Rede war, sich früh verfolgen lässt, und zwar in den Registern von Oberglatt, erscheint die jüngere Kalberstadellinie ab 1646 in den Registern von Magdenau. Mit (wenigen) Ausnahmen von dieser Regel ist in TR und ER zu rechnen. Am besten und auf einen Blick sind die Beziehungen in einer Übersicht (S.69) vorzustellen. Sie ist zwar weder lückenlos noch fehlerfrei – das liegt an der Lesung wie an der Quellen-Qualität -, aber sie vermag doch einen Eindruck zu vermitteln, in welchem Bezugsnetz die beiden Bruder-Höfe stehen, deren Söhne ab **1637** wieder eigene Familien gründen. Die Ehezeugen und Patenschaften geben Auskunft über ihr Einzugsgebiet. Es reicht vom benachbarten Sennhof nach Schöllen und Sonnenberg und Thal bei Tegerschen, und in die andere Richtung nach Wolfertswil, Magdenau, Ramsau und Flawil. Die Vernetzung wird durch viele Zeugnisse aus den Gerichtsbüchern und andern Akten belegt. Der eine und andere Name, von dem noch die Rede sein wird, kann auf der Tafel im Kontext der Verwandtschaft eingesehen werden.

Zusätzlich zur folgenden Stammtafel finden Interessenten im Anhang Stammlinien und Personalblätter (6.3 Seite 98; 6.4 Seite 107) der **Grosskinder** von Ruodi (+vor 1626) unter dem Titel *Die Infanger und Kalberstadler um die Mitte des 17. Jahrhunderts*. Ihr Code, der von Rudi (I4) abgeleitet ist, zeigt mit **I** oder **K** auch die Herkunft an.

5.31 Stammtafel Ifang-Kalberstadel

I4

Ruodi vom *Ifang*
 Richter:1588-1599
 Wappen:1608; Rodel 1619
 + *gest.vor 16.5.1626*

K5

Kalberstadel-Vater
 (Name unsicher -
 Hans - hyp.)

I5

Peter , Ifang
Pächter 1628
Ehefrau: Anna Pfändler
 + *vor 1635*

K6.1

„ex Kalberstadel“:

K6.2**K6.3****K6.4****I6.1**

„ex Infang“

I6.2**I6.3****Petrus**

+ 15.4.
 1701

Ruodi

+ 15.1.
 1663

Georg

+ nach
 1664

Jakob

+
 ZU 1695

Rudi

+ 31.9.
 1669

Anna**Gregor**

+ 14.2.
 1695

Ehe (Datum / Pfarreibücher, Ehefrauen)**15.04.1646**

Magd/W
 Katharina
 Schmidin
 v. Wolfertswil
 +

02.04.1650

F/O
 Anna Madl
 Sünneberger
 v. Sonnenberg?
 +3.9.16 62

1653

M/W!
 Elisabetta
 Strassmann

nach 1661

F/O
 Angelina
 Sünneberg
 +28.5.1678?

13.01.1637

F/O
 Barbara Anna
 Baumann
 Sennhof

18.01.1637

F/O
 Jürg
 Buwman
 ab Eck

30.4.1644

F/O
 Verena
 Wattinger
 Thal

Ehezeugen:

Gabriel
 Lay
 Sennof-Pä
 Jakob
 Schmid,
 Magd.

Joan Jakob
 Eng...
 Bubenthal
 Johann
 Hagmann
 ...

.....

Strässli
 ...
 ...
 ...

Adalrich
 Blum
 Flawil
 Jakob
 Baumann,
 Flawil

Rudolf
 Gemperli
 Infang
 Johann
 Schwarz
 Magdenau

Taufen (Ziffern bedeuten Mindestzahl)

13

bis .

1668

M/W

8

1662

F/O

5

1664

F/O M/W

5

1677

F/O M/W

10

1662

M/W F/O

7

1655

F/O

Paten:

Georg
Stüdlin
 Elisab
Strübin, Wolf.
 Wolfgang
Lämmli
 Wolfgang
Lay
 Verena
Wattinger

Rudolf
Gemperli, Inf
 Catharina
Gröbin, Menzb
 Joan
Bruggmann
 Cristina
Schmid, Magd
Schmid, Rams.

Joh
Bruggmann
 Margareth
Bühler, Magd.
 Joan
Bruggm, Dottwil
 Anna Barbara
Baumann
 ex Sennhof

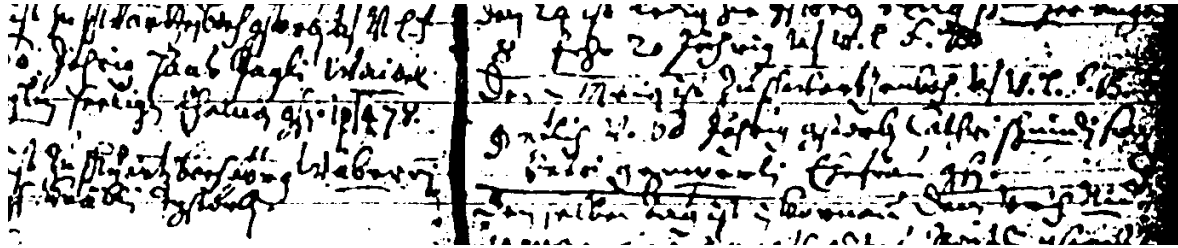
Georg
Strässli
 Maria
Dudli,
 Rudolf
Baumann

Sebastian
Ruez Wolf.
 Barbara
Bauman
 Joan
Frühe
 Schölen
 Catharina
Gröbin
Strübin,
 Sennhof

5.32 Exodus – über Wolfertswil nach Schwarzenbach / Jonschwil

Zwar sind schon in den Zwanzigerjahren erste Gemperli-Pächter in Schwarzenbach belegt, aber um die Jahrhundertmitte gibt es, wie die pfarramtlichen Register belegen, einen auffälligen Exodus der beiden Höfe nach Westen. Eine Spur führt über Wolfertswil, wo einer der Sippe, Ruedi Gemperli, 1620 einen Hof gekauft hat.

Zum Beispiel findet man den Peter aus dem Kalberstadel (**Ehe 1646**), seine Frau Katharina und einige Söhne in Schwarzenbach / Jonschwil wieder. Manche Quellen sind allerdings in erbärmlichem Zustand. Im Jonschwiler Sterbebuch ist mit der Lupe, wenn man die Stelle eher zufällig gefunden hat, u.a. folgendes zu lesen: *1684, 7.Mai Catharina schmidin zu Schw(arzenbach) +60jährig Peter gemperlis Ehefrau gsi.*



Viele pfarramtliche Informationen oder Bestätigungen unsicherer Funde erhalten wir nur noch durch Kopien, die P.Zuber glücklicherweise angelegt hat. Oft hat er Register kommentiert und komplementiert. Von unserem Peter (K6.1) ist in seinem Jonschwiler Sterbebuch-Heft folgendes zu erfahren: *1701, 15.4. gest. Peter G. zu Schwarzenbach, aus dem Kalberstadel, in Wolfertswil seit 1646, fuit ca 1669 in Schwarzenbach. 1.Ehe Kath.Schmidin April 1646, gest. 7.5.1684, 2.Ehe: Maria Müller 11.2.1686.* Für genauere genealogische Befunde sind Zubers Transkripte im StA SG unerlässlich, weil sie Querverbindungen von Registern enthalten, die zum Teil, wie gesagt, nicht mehr zu lesen sind.



*Nach Mitteilung des eidg. Denkmalpflegers B.Anderes das älteste private Wohnhaus in Jonschwil, aus dem 17.Jahrhundert.
Hier wohnte von 1891-1991 Johann Gämperli. Foto u.Info. von Paul Gämperli, Jonschwiler Chronist*

5.4 Praktische Oekumene, Konversion, Magdenauer Politik

Die Bedürfnisse des Alltags scheinen nach den wenigen von mir eingesehenen Akten die Beziehungen zwischen den Konfessionen geprägt zu haben, innerhalb der Gemperli-Sippe selbst, dann zu den andern Familien und zum Kloster. Mit den evangelischen Hans und Jörg Buman uf Eck heiraten innerhalb zweier Tage Mutter und Tochter aus dem **katholischen Infang**, nämlich die Witwe des um 1634 verstorbenen **Peter Gämperli, Anna**, und dessen gleichnamige Tochter; oder anders: zwei Tage nach ihrer Tochter heiratet auch die Mutter den Onkel ihres Tochtermahls. Das Kloster ist darum besorgt, dass sein alter Hof Infang nicht in fremde Hände gelangt, wünscht darüber hinaus aber eine für die Witwe und Peters Sohn Ruodi gerechte Güterregelung (Zinsbuch 1633. 35r und v).

... dass man ihnen den Hof und Guoth nit uss den Händen zu züchen und einem frömden zu lichen begäre ...

1629 hat *Petter Gämpperlj* im Ynfang auch den Magdenauer Hof auf dem Wolfensberg zu Lehen (bereits 1630 dann ein Jacob Hilber und ein Jöry Gerig; denn *Peter hat einen andern Hof im Infang empfangen*). Ein Passus im entsprechenden Zinsbuch 1622, S.43, zeigt ebenfalls das erwähnte Interesse des Klosters am katholischen Besitzstand:

Ist ime zuo Lehenschilling uferlegt
4 Thaler. so manwie siner Frauwen und
dryen Söhnen weil sie kattollisch
zu sein versprochen zu einem glücklichen
Anfang und Einstand verehrt.

Dass das Kloster auch evangelische Pächter akzeptierte, zeigt, wie 5.2 erwähnt, der Fall des Schuhmachers **Hans uf der Eck**, der in den Lehenbüchern mehrmals vorkommt, z.B. Zinsbuch 1622.197. In den evang.TR von Flawil/Oberglatt ist er als der Schuomacher Hans Gämperli, Gatte der Maria Schopfer, von 1626 bis 1632 nachweisbar.

Andrerseits scheinen sich die Konfessionen gruppiert zu haben: In Magdenau, Wolfertswil, Infang, Sennhof, Kalberstadel, Matt usw., oft auf Klosterhöfen (s. GR 454, Liste der Klostergüter und Pächter), wird man zuerst die Katholiken suchen, in Eck (Egg) und Burgau z.B. eher konzentriert die Reformierten. Nicht ganz durchsichtig ist die konfessionelle Entwicklung in Hinterschwil. Jedenfalls steht fest, dass die pfarramtlichen Register für dort und für die Zeit ab 1626 eine geschlossene evangelische Gruppe bezeugen. Andererseits kommt der Richter Ruodi Gemperli, *wohnhaft in Hinterschwil* (GR 227) ohne Zweifel aus dem katholischen Infang. Von ihm ist unter dem Stichwort „Wappen“ bald noch einmal die Rede (5.7).

5.41 Der Konvertit Jerg Gemperli aus dem Einfang (1635)

In Oberuzwil hat ein *Jerg Gemperli aus dem Einfang* mit Frau und Kindern konvertiert, und der Pfarrer hat ihm in misslicher Lage unter die Arme gegriffen. Er schreibt unter dem Titel *Konvertiten 1626-46: Anno 1635 bekert Georg Gemperli (+1667) sampt seinem Weib Barbel Keller und 6 Kindern ... und hab ihnen Patter noster und den Buoben 2 Ellen blauen Zwilch und 6f gleichen* (ZU ER 1521-1665) Er habe der Familie geholfen, *dass man sie hat müössen zu Bichwil hausen lassen*, und dadurch, so lese ich, verschiedene Persönlichkeiten *und die Bütschwiler Bauern allesamt* verärgert.

Dieses Dokument aus der Frühzeit der Register ist das einzige, das eine Gemperli-Konversion belegt. Es ist vor allem deshalb interessant, weil es einen Infanger betrifft, und offenbar einen aus der Generation des Ruodi bzw. der Anna, die beide anno 1637 heiraten. Er muss etwas älter gewesen sein als diese, denn er hat um diese Zeit schon sechs Kinder.

Wie ich mich noch frage, wie diese Beobachtungen im Infang zu gewichten seien, erhalte ich die Familiengeschichte von Hans Gehrig. In dieser – auch ästhetisch gediegenen - Arbeit finde ich die konfessionellen Veränderungen, die ich schon auf den Spuren von Hans Jacob vermutet hatte, bestätigt. Ich zitiere den Historiker Martin Leonhard, den Gehrig im Anhang 2 seines Buches (S.130) zu Wort kommen lässt.

... nach dem zweiten Kappelerkrieg und vor allem in den 1580er Jahren kehrte ein Teil der „Evangelischen“ wieder zum alten Glauben zurück. Viele Kirchen wurden fortan paritätisch, d.h. von beiden Konfessionen wechselweise, benutzt. In Magdenau wirkte für den evangelischen Gottesdienst ein Prädikant von Oberglatt; er wurde allerdings bereits 1606 wieder abgezogen und nach 1615 soll Magdenau mehrheitlich wieder katholisch gewesen sein. Wahrscheinlich gingen bis 1763 alle Lehensnehmer des Klosters nach Magdenau in die Kirche. ...

Vielleicht ist Jerg vom Infang ein letzter einsamer und von den Registern erfasster Exponent einer Bewegung, die bei Hans Jacob und andern pfarramtlich noch nicht nachweisbar ist.

5.42 Die Gemperli und Vogt Christoph Lieber (21.12.1661 bis 9.6.1712)

Ein anderes Beispiel, welchen Einblick die Register gewähren, ist das Beziehungsgeflecht zwischen den Kalberstadeln und dem Umfeld des Magdenauer Vogts Lieber, der 1712 im sogenannten Zwölferkrieg enthauptet wurde (Das Kloster bewahrt in seinem Archiv noch einen Brief Liebbers und hält sein Andenken hoch!). Ohne sich auf eine direkte historische Quelle zu berufen, kann man sagen, in welchem politischen Lager sich die Gemperli damals befanden. Von rund einem Dutzend von Bezügen seien ein paar Bindungen erwähnt, welche die beiden Familien einander – und dem Kloster - noch mehr verpflichteten:

Bei der Taufe von Peters (K6.1) Sohn Johannes (14.9.1654) amten als Paten Johann Schwarz und Barbara Bruggmännin. Von den gleichen Paten wird am 21. Dez. 1661 Christoph Lieber, Sohn des Wagners Matthias Lieber in Wolfertswil, zur Taufe getragen.

Am 6.11.1689 heiratet Christoph Lieber die Anna Maria Gemperlin von Schauenberg. Er wird 1697 Vogt des Klosters Magdenau, ein Amt, das sein Pate Johann Bruggmann 1652 bis mindestens 1663 inne hatte.

Die Verbindungen zwischen den Bruggmanns aus Dottenwil, den Rutz von Wolfertswil (Christophs Mutter), Johannes Schwarz aus Magdenau (Trauzeuge Gregors I6.3) mit Infang und Kalberstadel sind zahlreich. Es liessen sich noch weitere Kreise anhängen, die ich indes nicht weiter ausführe. Sebastian Rutz übernimmt den Hof in Wolfertswil 1669 von Peter Gemperli (K6.1) der nach Schwarzenbach zieht, und selbstverständlich sind die Cousins in Infang und Kalberstadel untereinander noch durch weitere Bande verknüpft, zum Beispiel durch die gefragte Patin Verena Wattering, der bei 5.5 jetzt ein paar dankbare Zeilen gewidmet sind.



Die Dechenwies (**Kalchofen** oder Dechantwis); im Hintergrund Kirchturm von Magdenau. Hier war um 1700 Vogt Christoph Lieber (Lüber) Pächter, um 1748 Vogt Josef Gemperli.

Ein Rückblick in längst vergangene Zeiten:

*1363 März 23. Die Herren von Landenberg-Greifensee verkaufen dem Kloster Magdenau den Hof zu **Kalchoven**, den Kirchensatz zu Oberglatt, der zum Hofe gehört, mit Widum und Eigenleuten (s.GR 455)*

Zur Erinnerung vgl. 2.1: *Cueni Gaemperli, der Eseler*, in der Landenberger Urkunde von **1364**

5.5 Verena Gemperli-Wattinger (1645) bis 20.8.1670

Nicht selten hat man den Eindruck, man könne aus wenigen Register-Daten so etwas wie eine kleine Lebensgeschichte heraushören. Vermutlich ist es auch die Art und Weise, wie die Daten entdeckt und kombiniert wurden, die einen gefühlsmässigen Bezug zur aktenkundigen Person herstellen. Das ist der Fall bei Verena Wattinger (vgl.S.69 und 109, code I6.3 Gregor).

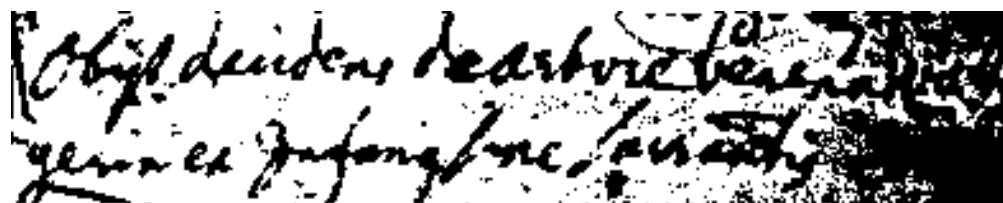
Verena Wattingris ex Thahl heiratet am 30.4.1645 *Gregor Gämperli, Sarter ex Infang*. Das Paar hat sieben Kinder. Das *Thahl*, aus dem Verena kommt, liegt unterhalb Schöllen, dem Wohnort des Joan Früe, der fünf ihrer Kinder Taufpate ist. Als Patinnen ihrer Kinder amten Frauen aus Infang und Sennhof. Verena ihrerseits wirkt als solche im Kalberstadel, beim Nachwuchs des Petrus, mindestens von 1656 bis 1661, dann aber auch bei Kindern des Jakob von Kalberstadel und seiner Frau Angelina Früh, in den Jahren, 1665 bis 1669. Ihr Name bleibt im Gedächtnis haften: Die Verena Wattinger, umworbene Patin, Jahr für Jahr auf dem Taufgang. Die Daten lassen keinen Widerspruch erkennen, Verena lässt sich mühelos in den Komplex einbinden, und alles hat seine Ordnung.

So lange, bis ich im SR FO den Eintrag entdeckte, wonach am 20.Januar 1684 Gregors Frau Angelina Steiger gestorben ist: *piissime in Domino abdormivit ... Angelina Staigerin uxor Gregori Gämperlis ex Infang*. Und für eine kurze Zeit brachte dieser Eintrag die Ordnung ins Wanken. Gregors Gattin war doch Verena Wattinger! warum jetzt *Angelina Steigerin*?! Hatte ich etwas übersehen? Ja, - das heisst, wieder einmal nicht an die Möglichkeit von Zweit- oder Drittehen gedacht! Die Kontrolle der entsprechenden Register war ergiebiger als erwartet:

Tatsächlich hat Gregor Gemperli ex Infang am 2.Mai 1676 ein zweites Mal geheiratet, eben *Angelina Steiger aus Kalberstadel* (ER FO). – Demnach musste Verena zwischen 1669, da sie Patin war, und 1676, da Gregor wieder heiratete, gestorben sein. Das war vielleicht herauszufinden. Vielleicht: denn die Sterberegister sind oft lückenhaft oder sehr kurz gehalten und führen lediglich das Datum mit Namen und Vornamen der Verstorbenen an; und oft sind sie auch sehr unleserlich geführt. – Aber der Eintrag in SR FO, der Verenas Tod bestätigt, war noch knapp bis zum Rand lesbar (Abb. vergrössert!), zwar in gedrängtem Schriftzug, doch immerhin die Todesursache in drei Worten zusammenfassend und somit vergleichsweise ausführlich: *Eodem mense Augusto 1670 obiit decidens de arbore Verena Wattin gerin ex Infang sine Sacramentis*. Das heisst:

Verena fällt von einem Baum herab und stirbt, ohne dass ihr der Pfarrer noch die Sakramente spenden konnte. Etwa ein halbes Jahr vor ihrem tödlichen Sturz vom Baum hat sie noch Johannes, den Sohn ihres Schwagers Jakob und der Angelina vom Kalberstadel, zur Taufe getragen. Was wollte Verena auf dem Baum? Stand wieder die Taufe einer Nichte oder eines Neffen in Aussicht, und war sie im Begriff, einen festlichen Nachtisch zu pflücken? –

Verena hat meine gelegentlichen Anwandlungen, die Ahnenforschung zu verbinden mit Momenten des Gedenkens, zur lieb gewordenen Gewohnheit gemacht. –



Aug.1670 Unfall-Tod Verena Wattinger
Fotokopie aus SR FO. Orig. 2 cm : 10 cm

5.6 Peter und Chatarina: Schabziger-Story vom 27.6.1667

aus dem Gandtbuch 1667, 1r.

Die nachstehend im Wortlaut rapportierte Verhandlung, die das Gandtbuch 1667 festgehalten hat, betrifft wiederum die Infang-Familie, und zwar den soeben erwähnten *Gregor* und insbesondere seinen Sohn *Peter*. Diese beiden bilden die eine Partei in der Geschichte, die andere Partei bilden *Chatarina* und ihr Vater *Ruodi Bauwman*.

Peter, so die verkürzte Story, hat die Verlobung mit Katharina aufgelöst, und diese, offenbar verletzt, bezichtigt Peter, in St.Gallen einen Schabziger gestohlen zu haben. Der so Verleumdete und sein Vater bieten alle Autoritäten auf – Pfarrer, Aebtissin, Beichtiger, Ammann und Vogt –und fordern Beweis bzw. Gutmachung; - und Katharina widerruft: sie wüsste von Peter nur Gutes. – Wie Katharina bestraft wurde, ist dem Dokument nicht zu entnehmen. Ob Peter, damals erst zwanzigjährig, später vielleicht doch seine Jugendliebe wieder entdeckt hat, entzieht sich ebenfalls meiner Kenntnis. Es handelt sich hier um eine tragikomische Geschichte, wie ich sie sonst in den Akten nicht kennen gelernt habe. Peter und die Katharina sind nicht nur typische Figuren, das auch, sondern Menschen aus Fleisch und Blut. Peter und sein Vater Gregor sind unter den Infang-Gemperli registriert, und für die Baumanns wäre eine genauere Identifikation ein Leichtes; immerhin ist Ruodi Baumann vereidigter Richter in Magdenau.

Zuo wissen dass Gregorius Gemperlis
sohn, Peter Gemperli, und Ruodi Bauwmans tochter
Chatarina Bauwmänin, einander die Ehe versprochen
gehabt, hernach aber einander widerumb abgesagt, und
entlassen. Darnach hat die tochter aussgeben, seye
hab gehört, der sohn Peter, hab zuo St.Gallen
ein schabziger entfrömbt, oder entfrömbden wollen,
welches Gregorius, und sein sohn, gantz, und gar
nit, wie bilich, auff ihnen erligen lassen wollen, und
derwegen sich dessen von seiner oberkeith zuo Magdten=
auw beklagt. - Demnach ist Ruodi Bauwman, seine
tochter, auch Gregorius, und sein sohn, im beysein
her(en) Pfarers zuo Flauwyll, alhier auff die abbtey
für ihr Gnaden die fr(au):Abbtissin, her(n) Pater beichtiger
heren: ambtman, und vogt erforderet worden, und
die tochter befragt, ob seye der züored, und schelt=
ung bekhandtlich, oder ob seye wegen dess zigers et=
was auff den sohn beweissen wolle. - U(nd) hierüber
hat die tochter alles widersprochen, und gesagt, seye
hab ihme zuo kurtz, und ohnrecht gethon, wüsse gantz,
und gar nichts ohngebührendes auff ihne, anderss dan
alss Liebs und Guots, hiemit wolle seye ihne bester
form entschlagen haben, hierauff sind die zuoredungen
von oberkeith wegen auffgehebt *) und die tochter deswegen
abgestraft worden, so beschechen den: 27: Juni .1667.

*)Randglosse links unten:

also dass ihme solches an seinen ehren, und glimpfen in allweg ohnnachtheilig sein solle

16.3 Gregor (+1695)

17.2 Peter (*1647)

1667.

1.

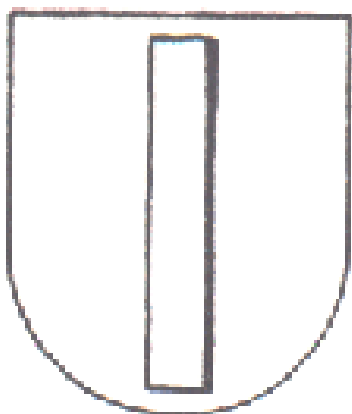
Zu wissen das Gregorius Kemperle
 Sohn, Sohn Kemperle, und Ruodi Dürschmuller Tochter
 Catharina Dürschmuller, Linander die Ege Hoffmann
 gesalt, brandes aber nindere widersinnig abgefaßt, und
 Luthers, Inmitten das die Tochter außgabe, Gegen
 das gesalt, das Sohn Sohn, das zum G: Kuller
 ein Eßbreyer Luthers, oder Lutherswideren wollen,
 Adelich Hangenit, und ein Sohn, ganz, die
 mit, die hilig, dieß Jhen Saligen Luthers wollen, und
 Inmitten dieß das die eines Obersteig zum Magden
 aus habung, Inmitten ist Ruodi Dürschmuller, ein
 Quers, ein Hangenit, und ein Sohn, ein bößes
 was Jhen zum Schweiß, Adliger dieß die Adliger
 dieß der Kunde die G: Adliger, was Sohn heiligen
 was: Amblinder, und doch Esfordant werden, und
 die Tochter besagt, ob G: der zu vor ad, und G: gel
 ein baldendelig, oder ob G: wegen daß ziger ad E:
 muß dieß der Sohn bewissen wollen: In G: eines
 das die Tochter allz widersprechen, und gesalt, G:
 das Jhen zum Kürz, und es warst gelben, weißer ganz,
 und was, nicht es gebensinnig dieß Jhen, und daß der
 alle Lieb und Kürz, Luthers wollen G: Jhen bes
 vom Luthers haben, G: sind die zu vor ad
 von Obersteig wegen außgefaßt, und die Tochter Inmitten

Also das Jhen
 die G: eines
 und es warst
 alles es warst
 ein G:

Inmitten
 am: 27. Juni. 1667.

5.7 Die Wappen der Gä/emperli

5.71 Ruodi Gemperli 1608



Ruody Gemperli
des Gerichts zu Magdenau
1608
Paul Boesch
Die Wappen Nr. 190



*Ein ganz ersam
Gricht zu Maggenouw / 1608*

Abb. im Auktionskat.R.Lepke 1903 H.35, B 30.
Paul Boesch, Die Toggenburger Scheiben, Nr.61

Dem Infanger (bzw. Hinterschwiler bzw. Wolfertswiler bzw. Magdenauer!) Ruodi verdanken wir das älteste Wappen. Zusammen mit sechs andern Richtern des **Magdenauer** Gerichts hat er dem Kloster eine Wappenscheibe gestiftet, die den *gefangenen Christus vor dem Volk* darstellt. Die Beschreibung der Scheibe übernehme ich von P.Boesch (Die Toggenburger Scheiben, 31 u. 32): *Am Sockel Inschrift: **Ein ganz Ersam / Gricht zuo Maggenouw / 1608.** Oben in der Mitte in einem Kranz mit darunter angebrachtem Wappen: Hans Sutterlin zu Maggenouw. Zu beiden Seiten je drei Namen mit Wappen: l(inks) **Ruody Gem-perli**, Hans Jacob Stressli, Wolff Hofstetter, r(echts) Otmar Zwick, Jerg Pfändler, Gorgius Brack.*

Die Scheibenstifter sind mit Ausnahme des Vorsitzenden Hans Sütterlin alle nachweisbar. **Strässli** und **Hofstetter** zum Beispiel waren Lehenträger der Abtei St.Gallen in Tegerschen (3.72). Oder Jerg Pfändler vom Wolfensberg: Er hat schon 1606, zwei Jahre bevor er sich an der Gerichtsscheiben-Stiftung beteiligte, dem Kloster eine sog. Bauernscheibe gestiftet (Anderes B., 208). Ueberhaupt sind uns die **Pfändlers** von Wolfensberg (bei Tegerschen) keine Unbekannten mehr! Rudys Sohn *Petter Gämpperlj im Ynfang* zinst, wie wir bei 5.4 schon gesehen haben, 1629 auf dem Magdenauer Hof *uf Wolffensberg*, wo er vielleicht seine Frau,

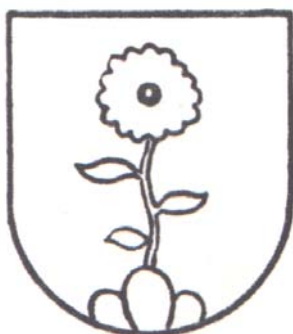
die *Anna Pfändlerin*, gefunden hat, die Peter überlebt und in zweiter Ehe (1637) den evangelischen Hans Buman ab der Eck heiratet. Das gibt wegen des alten Hofes Infang der Dynastie Hans (1533), Dewuss (1583) und unseres Wappenstifters Ruody die oben (S.71) erwähnten Probleme, die vom Kloster umsichtig gelöst werden. Nach Rechenbuch 1633, S.35f., ist Rudis Sohn Peter spätestens im Jenner 1634 gestorben; vorher hat er noch ein Zeichen gesetzt: **Petter Gämpperlj zalth den Zins 60 fl. so uf Martini im 1633 verfallen gegen Hanns Jacob. Verwandtschaftshilfe!** (Ebenso ist 1627 Peter ab dem Büel gült- und bürgschaftswiss für Vetter Hans, *Schuomacher uf der Egk*, eingestanden; Zinsbuch 1622.101). Das Umfeld von Rudy Gemperli liesse sich noch weiter ausmalen; er selbst ist aber in mehreren Quellen ausdrücklich erwähnt:

So erscheint *Rudi Gemperli in Heinderschwill im Waffenrodel der Gem.Oberglatt von 1619 mit Spiess und Harnisch* (zitiert aus Boesch, Scheiben; auch in GR 227). Mir diene zu seiner Identifizierung aber vor allem das Magdenauer **Gerichtsbuch 1583**. Nach dieser Quelle ist der Wappenstifter von **Heinderschwill** identisch mit dem Richter, der auf den Listen von 1588 bis 1599 als *Ruodi Gämpperli* – zusammen (wieder!) mit Wolff Hoffstetter, Stressli und Jerg Pfendler – eingetragen ist, und zwar dreimal (**1591, 1595, 1599**) mit der Beifügung „**im ynfang**“. – Und **1620** ist der gleiche Richter Rudy/Ruodi (nach Reg .21, KaMa) begütert in **Wolfertschwil** (ca. 2 km vom Infang entfernt). Die unterschiedlichen Herkunftsbezeichnungen könnten verwirren, aber es besteht kein Zweifel, dass es sich allemal um denselben Richter Ruodi handelt. „Heinderschwil“ lässt übrigens nicht nur an die geographische Nähe zum Infang denken, sondern auch an den gemperlinschen Ursprung dort bzw. in Tegerschen (s.Kapitel 3).

Was stellt das Wappen dar? Entgegen meiner jahrelang gehegten Auffassung, wonach das Wappen einen stilisierten Gerichtspfahl oder Gerichtsstab darstellt (Boesch, Wappen, Nr.190), führt eine unbelastete Betrachtung dieses oben und unten in einen Spitz zulaufenden länglichen Objektes zu einer andern Interpretation. Es handelt sich bei Rudys Wappen nicht um ein Symbol aus seiner Richtertätigkeit, sondern vielmehr um ein Berufssymbol, um ein Weberschiffchen! Darauf hat mich unser Namensvetter Stefan Gemperli vom Staatsarchiv St.Gallen aufmerksam gemacht. Sobald man nicht auf das stilisierte Wappen fixiert ist, sondern es so ins Auge fasst, wie es auf der Scheiben-Abbildung zu sehen ist, kann man im Symbol nur noch ein Weberschiffchen erkennen. (Siehe oben neben der Wappenscheibe die Detailansicht des Gemperli-Wappens) Mag sein, dass es ein seltenes Symbol ist, aber es passt in die Landschaft des untern Toggenburg! Gleichwohl hat es mich überrascht, ist es doch, soweit ich die Quellen überblicke, das eindrucklichste Zeugnis für die Bedeutsamkeit des Webstuhls bei den Gä/emperli! So sind zum Beispiel die Gerichtsbücher, was die Weberei betrifft, vergleichsweise stumm, während sie den bäuerlichen Alltag mit seinen Händeln, Sorgen und Vergleichen recht farbig widerspiegeln (s.5.82).

Die Wappenscheibe *eines ganz ehrsamem Gerichts zu Magdenau* erlitt leider das Schicksal, das vielen ihrer Art blühte. Sie ist verschollen. Sie bildete mit noch neun andern dem Kloster gestifteten Scheiben zusammen einen Passions- und Auferstehungszyklus. Aufgrund einer signierten Arbeit und von Vergleichen schreibt P.Boesch den ganzen Zyklus der Werkstatt des Wiler Glasmalers Hans Melchior Schmitter zu. Später gelangten die Bilder in die Sammlung Vincent, von wo sie durch eine Versteigerung verstreut wurden. Nur von dreien der zehn Bilder ist der Standort bekannt, nur von vieren stehen **Abbildungen** zur Verfügung. (Togg. Scheiben, 31); darunter befindet sich unsere Kollektivschenkung der Magdenauer Richter. So besitzen also die Nachkommen aus dem Haus des Infanger bzw. Hinterschwiler Richters Rudy Gemperli eine verbürgte „originelle“ Wappen-Vorlage.

5.72 Margareta Gemperli ab dem Büel

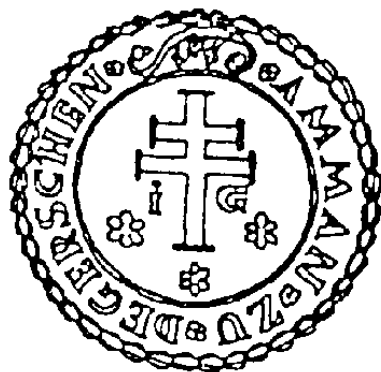


Margareta Gemperli ab dem Büelhl
gest. vor 1680.
Paul Boesch, Die Wappen, Nr.191

Die auf der Allianz-Wappenscheibe genannte Margreta Gemperli finden wir bezeugt in den evangelischen Eheregistern von Flawil-Oberglatt als **Margret, Weibel Peter Gemperlins ab dem Büel eheliche Tochter**. Auf ihren Vater, den Weibel Peter Gemperli, stossen wir in Dokumenten des Klosters Magdenau, 1639 und 1640 (Reg..N.24/GR 249). Nach der ersten Ehe (anno1646) geht Margreta als Witwe 1654 eine zweite Ehe ein: *Der 29. Herbstmonat 1632 getaufte älteste Sohn Jerge (Steiger) heiratete 13.Herbstmonat 1654 die verwitwete Frau Margret Gemperlin, die älteste Tochter des Weibels Gemperlin ab dem Büel* (P.Boesch, Die Toggenburger Scheiben, 75) Da Jörg Steiger am 17.Sept. 1674 wieder heiratet, eine *Barbara Kuntzin*, ist das Todesdatum von Margret auf 1674 oder vorher anzusetzen. Etwas weiter ist ihr Lebensrahmen in der Legende zu ihrem Wappen gesteckt; dort lesen wir: *Margareta Gemperli ab dem Bühl, gest. vor 1680*.

Keine Mühe macht uns die Interpretation von Margrits Wappen. Sie verbildlicht in ihm ihren Taufnamen und schenkt damit den Nachfahren des alten Hauses Gemperli vom Büel – erstmals erwähnt 1538 als *Sebastian Gemperlis Haus uff dem Büel* (Kopierbuch; vgl. S.31.3.35) – ein schönes Andenken.

5.73 Johannes Gemperle, Ammann zu Tegerschen, 1790



Johannes Gemperle Ammann
zu Tegerschen 1790
Paul Boesch, Die Wappen, Nr. 192

Das Siegel des Johannes Gemperle, Ammanns zu Degerschen, stellt ein Doppelkreuz bzw. Patriarchenkreuz dar. Rechts und links des Kreuzstammes liest man die Initialen seines Vor- und Familiennamens *i* und *G*.

Mit dem Ammann Johannes sind wir allerdings von den frühen Schweizer Gemperli ans Ende des 18. Jahrhunderts geraten. Eine Kurzbiographie des Johannes kann ich nicht vorlegen, da mir die Unterlagen fehlen. Vermutlich wäre bei Hagmann und in seinen Quellen (u.a. Kopierbücher) viel Interessantes aufzuspüren, und vielleicht macht sich einer seiner Nachkommen ans Werk. Hier nur so viel: Johann war Wirt im „Schäfli“ in Tegerschen, und in Anspielung auf die neuen, allerdings immer wieder wechselnden Verhältnisse zur Zeit der französischen Revolution schreibt Hagmann kurz und humorvoll: *Auf dem Hof zum Schäfli wirtet jetzt **Bürger Munizipalrat Joh.Gemperli** (Teg 92).*

Im Buch *MOGELSBURG* (S.16) sind *die Wappen der ursprünglichen Mogelsberger Bürgergeschlechter im Sitzungs- und Trauungszimmer des Gemeindehauses* in Farbe wiedergegeben. Zu den 66 Geschlechtern, die *schon vor 1800 in Mogelsberg ansässig* waren, zählen auch die *Gemperli*. Ihr „offizielles“ Wappen erinnert an die Siegel-Symbole des Ammanns Johannes in Tegerschen. Auf blauem Grund steht ein silbernes **Patriarchenkreuz**, getragen von **drei** goldenen **Sternen**. Das Patriarchenkreuz, das auch *in den Familienwappen der Ammänner Hagmann, Gemperli und Fischbacher von 1745 bis 1798 vorkommt*, ziert zudem die rechte Hälfte des Wappens der Gemeinde Degersheim, während die andere Hälfte mit einer Esche auf den alten, aber heute noch gebräuchlichen Namen Tegerschen hinweist (Buch *DEGERSHEIM*, S.21).

Wappen durch Partizipation

Vor einigen Jahrzehnten bekam ein Heraldiker den Auftrag, ein Gemperli-Wappen für meine Eltern zu entwerfen. Er griff - orientiert über das Wappen der **Mogelsberger Bürger Gemperli** - nach Patriarchenkreuz und Sternen. Dies Wappen steht uns auch zu, insofern wir als Mogelsberger am offiziellen Gemperli-Wappen partizipieren. Zwar ist eine Deszendenz vom Wappenträger Johannes, dem Ammann von Degerschen, für die Linie Äsch-Bubenthal-Mämetschwil nicht gegeben, aber dennoch ist sein Wappen sinnvoll, bildet doch das Patriarchenkreuz die eine Hälfte des Tegerscher Wappens, und weist somit hin auf den erkennbar frühesten **Ursprung der Gemperli**, Tegerschen.

Wappen durch Deszendenz

Wenn allerdings die Äscher-Linie sich auf einen Wappenträger abstützen möchte, mit dem sie in uralter Verwandtschaft stehen, dann muss sie sich mit Rudi von 1608 bzw. mit seinem Weberschiffchen anfreunden. Den Nachweis der direkten Linie (von Rudi) vermochte ich zwar nur für die Infanger zu erbringen; aber zum Kreis der alten Tegerscher gehört die Sippe des Hans Jacob gewiss (vgl. S.115 oben: Der Infanger Peter zahlt für Hans Jacob Zins!). Und sollte Ruodi das Schiffli-Wappen schon von seinem Vater bzw. seinen Ahnen übernommen haben, wird der Anspruch auf sein Wappen noch für eine grössere Nachkommenschaft legitim..

Einem Brief vom Wappenarchiv St.Gallen (18.10.1985), mir zugestellt von Paul Gämperli in Jonschwil, entnehme ich noch die folgenden beiden Informationen:

Die Gämperli von Jonschwil haben *kein altüberliefertes Wappen*. Es gibt aber eine Gemperli-Wappen-*Neuschöpfung* 1950 von F.Hiltbrand, *Bremgarten BE*; sie wird so umschrieben: *In Rot auf grünem Dreieck stehender Reiher (oder Kranich), beseitet von zwei grünbeblätterten Rohrkolben*. - Von den Gemperli-Wappen werde das *Patriarchenkreuz hauptsächlich geführt*.

5.8 Die Gerichtsbücher

Eine Quelle von ähnlicher Kontinuität und Bedeutung wie die Lehenbücher des StiASG bilden die Magdenauer Gerichtsbücher für die Wahrnehmung unserer Ahnen; sie gewähren zusammen mit dem ältesten ihrer Art, dem schon vorgestellten Gerichtsbuch 1548, einen Einblick in ihren Alltag. Letzteres ist auch der Zweck einiger kommentierter Ausschnitte aus dem Richterbuch 1664, mit dem ich *Die frühen Gemperli* beenden werde.

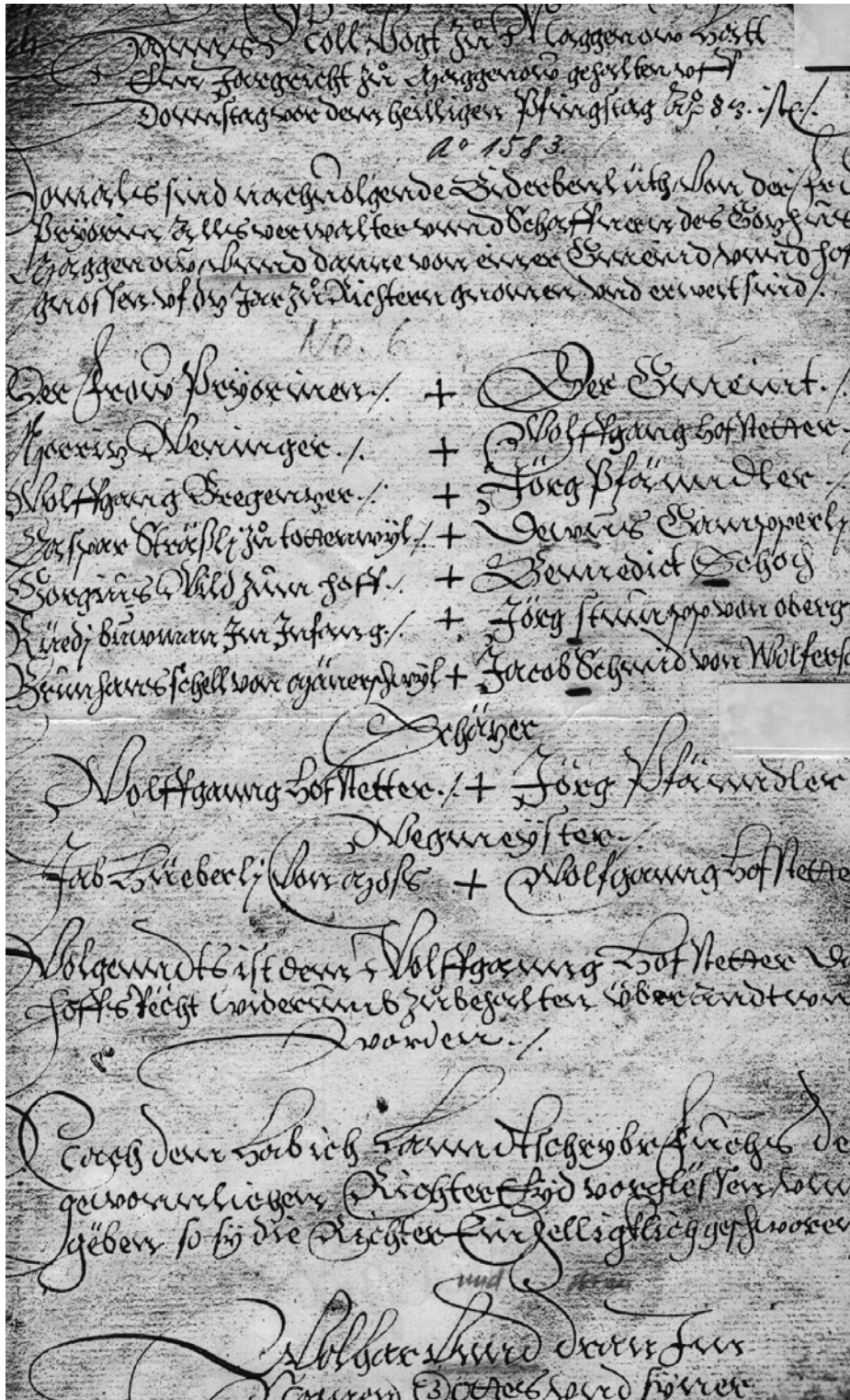
In der zuerst noch folgenden Uebersicht habe ich alle vier mir bekannten Gerichtsbücher und die darin gefundenen Richter-Ahnen chronologisch aufgelistet, auch das (vierte) Gerichtsbuch 1720.

5.81 Uebersicht über Gerichtsbücher und Gemperli-Richter 1548 –1797

		Gerichtsbuch 1548-51 StiA SG
Hans Gemperli	1548-*	Tegerschern Gericht
Zist Gemperli	1550 *	Tegerschen Gericht
Hans Gemperli	1550 *	Magdenauer Gericht. Hans, der Infang-Käufer (s.3.3)
	1551-81	<i>Gerichtsbuch fehlt</i>
		* <i>exakte Amtsdauer ungewiss</i>
		Gerichtsbuch 1583-99 Magd.Gericht. KAMa
Dewuss	1583-1586	v.Infang (<i>Gämpperli</i>)
Ruodi	1588-1599	Infang
	1600-1663	<i>Gerichtsbuch fehlt; zwei verbürgte Daten:</i>
	1608	Wappen-Stiftung (durch Richter Rudy und
	1620	Kauf Hauptgut zu Wolfertswil; s.5.71)
		<i>Vermutlich hat Ruodi (+ vor 16.5.1626) das Amt in der</i>
		<i>Familie halten können von 1621-1663:</i>
<i>Peter</i>	<i>1626–1635 ?</i>	<i>Peter (Sohn des Ruodi) + vor 1635</i>
<i>Ruodi</i>	<i>1635-1663</i>	<i>Ruodi (Sohn des Peter) + 1669</i>
		Gerichtsbuch 1664-1719 KaMa
Ruodi	1664-1669	Infang
Gregorius	1670-1696	Gorius, Gorus, Goris; v.Infang
	1697-1701	<i>5 Jahre keine Gemperli auf der Liste</i>
		Gerichtsbuch 1720-1797 KAMa
Johannes	1702-1724	+ 1729. Bubenthal (aus Aescherlinie)
Josef	1725-1728	(*1682)
Gerard	1729-1745	(*1683)
	1746-1747	<i>2 Jahre keine Gemperli auf der Liste</i>
Jakob	1748-1765	Landrat, vom Kalberstadel
Josef	1766-1796	in der Dekanwys, bis 1771
	1796. 9.5.	ab 1672 <i>Josef im Sennhof</i>
	1797.29.5.	<i>Josef bedankt s.s. Richteramts</i>
		<i>Letzte Tagung, ohne Gemperli.</i>
Fazit: 1548 bis 1797	249 Jahre von erster bis letzter Richterliste	
	95 Jahre ohne direkte (Gerichtsbücher-)Quellen	
	7 Jahre bloss fehlen die Gemperli auf vorhandenen Listen	

Auf der Synopse ist zu sehen, dass wir für unsere Familie und Region beneidenswert gut dokumentiert sind. Zwar klafft nach dem Richterbuch 1548-51 (mit den Listen der Teg und

Magd Gerichte) eine Lücke bis zum Richterbuch 1583-99, und dann noch eine empfindliche von 1600 bis 1663, aber dann ist die Dokumentation vollständig bis 1797! Im ganzen von den



Dewuss
Gammerli

Altstes bekanntes 12er Kollegium des Magdenauer Gerichts im Gerichtsbuch 1583

Büchern belegten Zeitraum amtieren stets, nur sieben Jahre ausgenommen, auch Gemperli als Richter; und es spricht alles dafür, dass in jenen Jahren, wo die Bücher fehlen, die Gemperli ebenfalls Richter gestellt haben, und zwar oft, wen wunderts, aus dem Infang:

N a c h 1551 war wohl Hans, der Infang-Käufer; weiterhin im Amt, und Dewuss schon v o r dem Buchbeginn 1583. Ganz sicher war aber Ruodi n a c h 1599 (Buchschluss) noch Richter, denn er stiftet ja 1608 mit andern zusammen das Richter-Wappen und tritt 1620 bei einem

Kauf (S.78) als *geschworener Richter* auf. Sein Grosssohn, Ruodi, war wohl schon v o r 1664 Richter, denn, wie die Liste zeigt, besetzten die Richter das Amt in der Regel über eine lange Zeit, bis zu drei Jahrzehnten. Spätestens um 1700 hat Johannes von Bubenthal (vom Aescher Stamm), dessen *Heüratsabred* wir oben gelesen haben (S.64) die Infanger Richter-Dynastie abgelöst.

5.82 Die Bedeutung der Gerichte

Wenn man heute die Diskussionen, die früher am Dorfbrunnen geführt wurden, zuweilen mit Gesprächstherapien vergleicht, dann darf man a fortiori den damaligen Gerichten therapeutische Bedeutung beimessen. Die regelmässig durchgeführten Sitzungen erlaubten, Dampf abzulassen, bevor die Dinge sich aufblähten, anzuklagen nach festen Regeln und ebenso sich zu wehren; die bevorstehende Sitzung erinnerte den Säumigen an Pflichten, die noch zu erfüllen waren. Es ging in diesen Gerichten, wo wir die Gemperli als Richter sehen, - aber sehr, sehr oft auch als Kläger und Beklagte, nicht um die hohe Politik. Es ging um – oft kleine – Geldschulden, um Schwindeleien beim Verkauf (von kranken Kühen oder Pferden), um Kränkungen, Ehrverletzungen, Erbschaftsforderungen (man sei zu kurz gekommen) Bubenstreiche, Grenzüberschreitungen (auch von Tieren), Schädigungen von Wald, all dies meist im überschaubaren Kreis, nicht selten unter Verwandten und Brüdern.

Was sonst noch Themen dieser Sitzungen sein konnten, davon bekommt man auch eine Ahnung, wenn man in *Offnung und Hofsrecht des Gotteshaus und Grichts zu Magdenauw* den mehrseitigen Eid der Lechenpauren liest (im Anhang 6.7 Seite 170). Den kürzeren *Richterayd*, den immerhin viele Gemperli im Verlauf von 250 Jahren *mit aufgehebtten Fingern schwören* wollten, habe ich nahe beim ursprünglichen Wortlaut übersetzt.

5.83 Der Richtereid

*Folget hernach der Richtereid so jährlich nach
Gewohnheit am Maien Gericht, den Richtern vorgelesen wird,
und sie solchen mit aufgehebtten Fingern schwören sollen.
Item ihr die Richter sollen, und werden schwören
ihr Gnaden der Frau Abtissin, des würdigen Gottshaus allhier
zu Magdenau, oder dero Vögt, und Amtleuten, in alle Weis
und Weg, treu, gewärtig, und gehorsam zu sein, und wann ein Gericht
angesehen (angesagt), und euch der Tag ernambset (genannt), auch ihr dazu gemahnt
werden, alsdann um neun Uhr, ohnfehlbar allda zu erscheinen,
sitzen, und fleissig anhören, und aufmerken, was in Klag,
Antwort, Red, und Widerred, für Euch gebracht und einkommen
wird, als dann darauf richten, sprechen, und uhrtheillen, jeder
nach seinem besten Verstand, Gewissen, und gut Bedünken, was
er vermeint, das Recht und allerbilichist (-billig), niemanden
weder zu lieb, noch zu leid, weder durch Freund= oder Feindschaft
nicht durch Silber, Gold, oder durch einiger Mieth (Miete: Schenkung u.a.), und Gaben
willen, sondern allein von der Gerechtigkeit wegen, damit wo möglich
das Recht erhalten, und das Ohnrechte gedempt, und nieder=
gedrückt werde, desgleichen dass ihr sollet, und wollet,
getreue Rechtsprecher sein, und heissen, jeder männiglich gleich,
das Recht erhalten, und das Ohnrechte gedempt, und nieder=
gedrückt werde, desgleichen dass ihr sollet, und wollet,*



ze Maggenow vor dem closter: nach den frühesten Erwähnungen im 14. und 15.Jh. der Ort der Gerichtstagungen (GR 157) 28.3.2000

*getreue Rechtsprecher sein, und heissen, jeder männiglich gleich,
und gemein sein, dem Reichen wie dem Armen, dem Armen
wie dem Reichen, dem Gefreünten, wie dem Ohngefründten (- freund),
dem Ohngefründten, wie dem Gefründten, also wie jeder vermeint
solches gegen Gott dem Allmächtigen, dem strengen Richter
zu verantworten. ^^ Dazu einen Rat zu*

verschweigen, der zu verschweigen ist, alles getreulich und ohne Gefährd.

Hierauf steht ein Amtmann auf, und die Richter auch, und hebend die Schwörfinger auf, und sprechen dem Amtmann nach wie folgt(:)

Was mir ist vorgehalten worden, das hab ich voll verstanden, mit gelehrten Worten unterschieden, dem will ich treulich nachkommen, so wahr mir Gott helf, und die Heiligen.

5.84 Die Gerichtsprotokolle

Um die Rolle der Richter und ihre Aufgaben zu illustrieren, möchte ich ein paar Protokoll-Texte vorstellen. Bei ihrer Auswahl konzentrierte ich mich auf die ersten zwanzig Jahre des *Grichts Buoch zuo Magtenow (angefangen den 7.2.1664)*, weil sie die Endzeit der *frühen Gemperli* abdecken, und weil wir die Protagonisten dieser Zeit bereits aus den pfarramtlichen Registern kennen, auch aus dem Gandtbuch und andern Quellen. Wer interessiert ist, kann die aus den Registern zusammengestellten und mit einem Code versehenen Personalakten (6.3-5) vergleichen mit jenen der Richter, Kläger und Beklagten. Die Auswahl ist also nicht ganz beliebig. - Allerdings gibt es eine beachtliche Anzahl von Texten, die nur deshalb nicht zum Zug kommen, weil ich deren „Hieroglyphen“ nicht entziffern konnte.-Es fehlte mir dazu auch die geographische Nähe zu den Quellen (in der Ostschweiz);-was mir nicht fehlte, ich benütze die Gelegenheit zum Dank, war die Bereitschaft der Archivarinnen und Archivare! Diese Reflexion meint, es sei nicht nur aus dem Gerichtsbuch 1664 mehr herauszuholen, als ich dies anschliessend tue, sondern es wäre auch in den Büchern 1548 und 1583 sehr wahrscheinlich noch die eine oder andere Perle zu finden ...

Die Protokolle haben alle die gleiche (logische) Gliederung:

- Vorstellung von Kläger und Beklagtem
- Anklagepunkt
- Verteidigung des Angeklagten
- Gerichtsentscheid

In den Jahren von 1664 bis 1684 betreffen etwa 60 Protokolle Gemperli als Kläger oder Beklagte. Die meisten Fälle stellen die Infanger und die Kalberstadler - nur selten ist ein Kläger von ausserhalb des Gerichtsbereichs beteiligt – und ihre Probleme sind die von Bauern. Hinweise auf ihre Tätigkeit als Weber, wie man etwa einen im Wappen des Ruodi vom Infang bzw. Hinterschwil sehen kann, habe ich in diesen Protokollen, wie schon gesagt, nicht gefunden oder übersehen. Vielleicht wären solche noch in den älteren Gerichtsbüchern 1548 und 1583 zu finden.

Ich stelle rund ein Dutzend Gerichtsprotokolle vor, und zwar in drei Gruppen:

Gemperli als Kläger gegen Gemperli - Gemperli als Kläger gegen andere - Andere als Kläger gegen Gemperli.

Etwa die Hälfte aller in diesen 20 Jahren behandelten Gemperli-Klagen wurden an den Jahrgerichten – jeweils im Mai – behandelt, ein grosser Teil an Gerichtstagen in den Wintermonaten von November bis März.

Bei der Textwiedergabe möchte ich die Sprache nur so weit ändern, dass der Inhalt noch verständlich, aber der ursprüngliche Klang hörbar ist.

5.841 Gemperli gegen Gemperli

Gerichtstag vom 7.2.1664: *Zwischen Jakob Gemperlj Kläger und Ruodi Gemperli, dem Beklagten, weil Jakob vor Gericht gerbacht hat, dass er dem Ruodj eine Egge und einen Schlitten geliehen habe, und dass er (Ruodi) ihm diesen noch nicht zurückerstattet habe. Ruodi lässt antworten, die Sache sei verrechnet und längstens vor Gericht ausgemacht; (die Sache) sei nichts wert gewesen.*

Hierüber ist entschieden worden, dass Ruodi dem Jakob für seinen Anspruch 1f bezahlen und vergüten solle. fol.5r

(Beispiel umfrasierter Textwiedergabe: Entzwischen Jacob Gemperlj klegler und Ruody Gemperli beklagten, weiln Jakob einbringen lassen dass ehr dem Ruody habe ein Eggen, und ein Schlite gelichen habs ihme nit widerumb zuogestellt. Ruody lasst andwordten sey verrechnet und lengstens vor Gricht ausgemacht, sey nichts werth gewesen. Hierüber ist erkhandt, dassRuody dem Jakob für sein anspruch:1:hl bezahlen und guoth machen solle.)

Am Gerichtstag vom 3.3.1666 geht es vermutlich laut zu und her im Kalberstadel; ich komme mir vor wie der Horcher an der Tür: er versteht genug, um zu wissen, dass die Luft dick ist, hört aber nur gut die Hälfte. *Im Namen des Ruodi Gemperli* klagt Michael Lay (ein Hausfreund Ruodis) *wider seine Brüder Peter und Gorius die (sic) Gemperli.* Diese haben offenbar ohne Vorwissen der Obrigkeit dem Schwager aus dem Schwabenland wegen ihrer Schwester Rosina ein Erbteil heraus gegeben, wodurch die Söhne zu kurz gekommen seien. Ruodi macht ihnen Vorhaltungen. Die Sache wird kompliziert; jedenfalls bringen jetzt Peter und Gorius ihre Erwartungen zum Ausdruck, *hoffen, ihr Bruoder Ruody müess ihnen helfen die Söhne abzuführen.* Aber Michael im Namen Ruodis bringt (weiter) vor, *dass Ruodi ihm geantwortet habe, sollen dem Schwaben nichts geben ohne Vorwüssen der Obrigkeit, er hoffe derwegen ledig erkannt zu werden.* - Das Gericht entscheidet, dass Ruodi 10 f zu zahlen hat. fol.18v/19r

Da Ruodi offenbar kein Gehör hat, sind Peter und Gorius nicht zufrieden und am Jahrgericht vom 13.5.1666 sind s i e die Kläger:

Gorius und Peter die Gemperli klagen auf ihren Bruder Ruodi, das vor letztem Gricht erkannt, dass er ihnen an ihren Verlust,so sie an ihrem Schwager leiden müssen, 10 f bezahlen und guotmachen solle. Er aber wolle ihnen nichts geben, verhoffen (hoffen) ein ehresames Gericht werde Ruodi mit Recht dahin halten (anhalten). dass er den Anteil leiste. Ruodi lässt antworten und sagt selbst, er hab mit dem Schwager nichts gehandelt und nicht wollen handeln, darum wolle er einen Eid tun: womit die Sache besser zu Gemüte geführt worden (ist), hat er sich erklärt, er wolle die 10 f den Brüdern bezahlen und guotmachen. Deswegen hat auch Ruodi Baumann versprochen, wenn Ruodi Gemperli bis Martini nicht bezahle, so wolle er bezahlen. fol.21v

Jahrgericht vom 31.5.1672

Jakob Gemperli klagt zuo seinen Geschwistrig (gegen Geschwister) und Miterben, dass man ihm bei der Teilung 13 f 30hl aufgerechnet habe, die er solle empfangen haben, wovon er nichts wüsste. Deswegen hoffe er, dass man ihm die (diese Summe) noch heraus geben müsse.-

Die Erben lassen antworten, Ruodi Gemperli (I 6.1), ihr lieber Vater selig, hab solches im Totbett selbst angegeben (gesagt). – Hierüber ist (der) Entscheid) getroffen worden, dass die Erben der Klage ledig sein sollen. fol.48r

Gleichen Tags ist *Gorius Gemperli* (I 6.3)

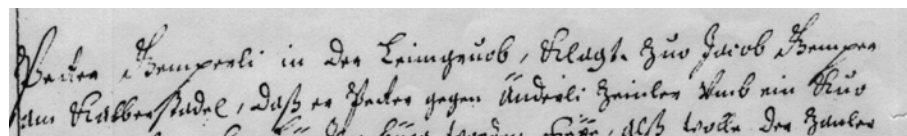
Kunigunden (I 7.17) und *Daviden* (I 7.1.11) *Ruodi Gemperlis sel.* zwyen Kinder zu einem Vogt mit *Recht erkhendt* worden. Kunigunde war damals 22jährig, David 10jährig (vgl. im Anhang Seite 98) Der für sie bestellte Vogt Gorius ist ihr Onkel. Er war Richter in Magdenau von 1670 –1696.

Jahrgericht vom **31.5.1672**. **Peter Gemperli in der Leimgrueb** klagt zuo Jakob Gemperli aus Kalberstadel, dass er, Peter, gegen Saenderli Zeinler umb ein kuo (um eine Kuh) Preis 8 f 3o für ihn Bürge geworden sei. Also wolle der Zeinler von ihm bezahlt werden. Er hab aber nichts anderes versprochen guot zu sein (gerade zu stehen), als wenn die Kuh faul sige (krank sei). Er hoffe so von der Bürgschaft entbunden zu werden. Jakob lässt antworten, die Kuh sei nicht gesund und in Ordnung; deswegen habe er nicht bezahlt und hoffe, er müsse noch nicht bezahlen, bis man sehe, was der Kuh fehle. –

Hierüber ist mit Recht entschieden worden, dass Peter in der Bürgschaft stehen solle bis künftigen Martini, oder der Zeinler solle die Kuh wieder nehmen, oder Jakob soll die Kuh schlagen (schlachten?) lassen. schauen ob sie faul sei oder nicht. Ist sie gesund, so muss er bezahlen, ist sie faul, so ist er nicht schuldig, doch Jakob hat die Wahl: er mag sie schlagen oder nicht, nach seinem Belieben. fol.47r

K 6.4 Jakob Gemperli aus Kalberstadel.

Peter in der Leimgruob: vermutlich vom Aescher-Stamm nahe Hüslen.



Gerichtsbuch 1664, fol.47r. Jahrgericht v. 31.5.1672

5.842 Gemperli gegen andere

Jahrgericht vom **21.5.1665**. Zwischen **Ruodi** Kläger und Jakob Entz Beklagtem anders theils, auf Einkommen Klag so der **Gemperli** (hat) einbringen lassen, dass ihn der Entz an seinen Ehren angegriffen, ihn einen Schelmen und Dieben geheissen. Der Entz lässt hierüber als Antwort folgen, dass der Gemperli und sein Sohn zu Tegerschen gesagt haben, er habe ihnen Vieh auf der Schatzig in andere Gerichte getrieben. Darauf habe er gesagt, sie seien so gewiss Schelme und Diebe und rede es noch, er wölle beweisen, dass er solches nicht getan habe. –

Auf diese getane Klag und Antwort ist mit Recht erkannt, dass auf das nächste Gericht beide Parteien mit ihrer Kundschaft (Zeugen) erscheinen sollen und hierüber des Rechts erwarten.

fol.11r

Richter zur Zeit: u.a. Ruodj Gemperlj.

Gerichtstag vom **24. Wintermonat 1667**. **Gorius Gemperli** klagt gegen *Ruodi Baumann*, dass er ihm wegen seines Sohns Zuoredungen einen Schein geben lassen solle, dass er nichts auf ihn (gegen seinen Sohn) wisse dan als Liebes und Gutes (vgl. 5.6: Schabziger Story !)

Ruodi (Baumann) lässt antworten, er bekenne, dass er nichts ohnehrlisches auf ihn wisse, er gebe aber keinen Schein, wenn er einen haben wolle, möge er solchen in seinen Costen wohl machen lassen, es sei von ihr Gnaden (Aebtissin) und Herrn Beichtiger schon ausgemacht, Demnach ist solches wiederum auf die Abtei für ihr Gnaden und Herrn Beichtiger gewiesen.

Heut Dato (heute) ist der Partei von hochgedacht ihr Gnaden und Herrn Beichtiger bewelch (Befehl) geben worden, dass wenn Gemperli einen Schein haben wölle, möge er solchen in seinen Costen machen lassen, und den Ruodj (Baumann) ohnersucht (in Ruhe) lassen. fol.29v

Gerichtstag vom 16.1.1670. **Peter Gemperli** gegen *Matthias Lübler (Lieber)*, dass der Lübler ihm eine Kuh für gesund und gerecht zu kaufen gegeben habe, solche aber sei ihm innert sechs Wochen umgefallen, also habe er sie öffnen lassen. Sie habe einen alten Schaden gehabt, er wolle solches beweisen. Lübler lässt antworten, er habe sich dessen zuvor bei ihm nicht (be)klagt, es sei auch (zu) selbiger Zeit der Viech Presten (Krankheit) gewesen, (die Kuh) möchte an demselbigen daraufgangen sein, (er) hoffe der Klage ledig erkannt zu werden. – Auf diese Klag und Antwort, auch verhörte Kundschaft, ist zu Recht erkannt, dass der Lübler dem Gemperli I Louis th am Schaden bezahlen und entrichten solle. fol.38r

Jahrgericht vom 13.5.1683. **Jakob Gemperli** klagt gegen *Hans Georg Grossen*, dass er ihn zum dritten Mal für Gricht kündet (vorgeladen) habe, dass er aber niemals erschienen, dass er ihm 6 fl. schuldig und dies an (in) verschiedenen Böstlin (Posten), so könne (Jakob) nicht von ihm bezahlt werden, weil er (Hans Georg) niemals erscheinen wolle, und so bitte er, (Jakob), um ein Urteil. Er (Hans Georg) habe einen alten Kasten. Er (Jakob) wolle ihn gern für seinen Anspruch annehmen. –

Hierüber ist erkannt, das der Gross dem Gemperli entweders mit dem Kasten oder Bahrem Gelt bezallen solle.

5.843 Andere gegen Gemperli

Gerichtstag im Gotzhus Magdenau, **7.2.1664**. Zwischen *Burkhardt Egli von Burgau* mit Beistand *Wachtmeister Moosberger*, Kläger an einem sodann **Ruodi Gemperli** Beklagtem andernteils, auf Einkommen Klage. So der Burkhardt hat lassen einbringen, dass er dem Gemperli ein Ross zu kaufen gegeben und er (Burkhardt) möge nicht völlig zu der Bezahlung kommen. – Hierauf hat der Gemperli einen Tröster in das Recht begehrt. Der Egli lässt antworten, es sei nicht landsbräuchig, einen Tröster zu stellen, ein Landmann gegen den andern, (er) begehrt deswegen einen Rechtspruch. –

Da wird erkannt, dass er einen Tröster stellen solle; hierauf stellt er den *Ruodi Baumann* zum Tröster. Darnach antwortet der Gemperli, dass ihm der Egli das Ross für gsund und gerecht gegeben habe, ob(wohl) er (Ruodi) schon gesagt (habe), er sorg (befürchte), es habe böse (kranke) Augen, habe Egli weiter gesagt, er wolle ihm für die Augen gut sein ... Das Gericht entscheidet, dass Zeugen zu stellen seien und dass der Fall auf der nächsten Sitzung behandelt werde. fol. 4r/4v

Auf dem Jahrgericht vom **29.5.1664** - *Burkhardt Egli von Burgau* lässt klagen durch *Caspar Gebrel* auf *Ruodi Gemperli* - erfährt die Ross-Geschichte folgende Wendung: Es wird erkannt, dass der *Burckhardt Eglj*, weil sich durch Kundschaft erfunden, dass er ihm versprochen, für die Augen gut zu sein, auch weil der Gemperli dem Egli das Ross wiederum wollen zurückgeben (zurückgeben wollte), dass er dem Gemperli um den Ausstand ohnersucht

lassen solle , oder (er) solle das Ross wiederum zu Handen nehmen und die 15 fl. dem Ruodi wiederum zustellen, und (es) soll der Burkhart die Wahl haben. fol.7r

Gerichtstag vom **12.9.1665**. *Michael Lay klagt zu **Ruodi Gemperli**, dass er ihm versprochen habe, seines Sohnes Hochzeit bei ihm zu halten, und wenn er solche nicht halte, woll er ihm einen Dukaten geben.*

Rudi lässt einbringen, wenn er eine (Frau) in der Gemeinde genommen (hätte), so wollte er die Hochzeit bei ihm gehabt haben, weil er aber in Vather Gricht geheiratet, vermein er ihm deswegen nichts schuldig zu sein. Hierüber ist erkannt, dass der Ruodi dem Michael den halben Theil, nämlich 1f 40 hl. gutzumachen und bezahlen solle. fol.16r

Wenn einer der Ahnen ein Schlitzohr war, dann Ruodi Gemperli (I 7.16). Es heisst zwar *De mortuis nihil nisi bene*, - aber ein letztes Beispiel zu seinem Andenken (R.I.P.) möchte ich der Nachwelt nicht vorenthalten. Er hatte einen unverkennbaren Stil.

Jahrgericht vom **22.5.1681**. *Hans Broner klagt zu Ruodi Gemperli, dass er ihm vor 2 Jahren zu Tegerschen einen Saumsattel, Maulkorb, Gut und Zugehör zu kaufen gegeben habe um 2 fl. 24 hl.und solle auch, dem Hofstetter, Wirth zuo Tegerschen, 20 f Zehrung bezahlen.*

Gemperli lässt antworten, er (Hans) hab ihm diese Sachen wohl angeboten um 2f, er (Ruodi) mög`s darüber besichtigen, das hab er getan, aber nicht gekauft, (er, Ruodi!) habs zwar zuo Haus genommen in (der) Meinung, er wolle wohl mit ihm das einen (ins reine bringen), zudem habe Hofstetter den Korb und Gut noch in seinen Handen.

Erkannt, dass Gemperli dem Brunner um seinen Anspruch, nämlich 2 f 24 hl. bezahlen soll. Und wenn er den Korb und Gut zu Tegerschen um die 20 hl. gern lösen wolle, möge er solches tun.

5.844 Der Schuojagli

Wir befinden uns schon eine Weile im dritten Viertel des 17.Jahrhunderts. Auf Grund der Taufregister müsste es jetzt einfacher sein, die Gemperli zu identifizieren. Das ist auch zuweilen gelungen, wäre oft theoretisch noch möglich, - aber man möchte ja nicht in den Archiven übernachten. Für den Schuojagli (Schuhmacher Jakob) aber würde ich schon eine Ueberstunde einlegen, wenn man mir seine Akten präsentierte!

Er ist kaum identisch mit dem **Jacob Gemperli auf der Matt**, der im Jahrgericht vom 16.5.1673 gegen Andreas Gerschwiler (vgl.4.3) geklagt hat und eine Abfuhr erlitt:

Auf alle gefüerte Klag und Antwort und eingelegten Nachspruch ist zu Urteil und Recht erkannt und gesprochen, dass der Gemperli den Gerschwiler in Allweg ohnersucht (in Ruhe) lassen solle (fol.50r). Ich kenne nur seinen Beinamen, der ihn von zeitgenössischen Namensvettern unterscheidet, und das nachfolgende, eigenartige Protokoll. Es scheint, dass der Schuojagli - anders als gewisse Weibel Gemperli im 16.Jahrhundert – sich verpflichtet fühlte, der Obrigkeit einige unrühmliche Dinge zu melden, wie *Schelten*, *Schelmen* und *Dieben*, und dass er damit einen grossen Wirbel ausgelöst hat. Aber die Angelegenheit endet mit einem versöhnlichen Schluss bzw. mit einem *Güetigen Spruch*.

1674, 7. Juni Halb Hauptgericht gehalten

*Donstags den 7.Juni Entzwischen Jacob Gemperli genant **Schuojägli**, und Teyas Stüdl, waren Richter Hans Schmid, Hans Brugmann, Johannes Schwartz, Johannes Leübler, Caspar Hilber, und Geörg Steiger.*

Jacob Gemperli, mit Beistand Johannes Bauwmanns Fenderich, klagt durch seinen Vorsprech Geörg Steiger, zuo Teyas Stüdlin, dass er im Beysin ehrlicher Leüthen in Ruodi Bauwmanns Haus geredt habe, Michael Ley habe im Schloss zuo Schwartzenbach, denselbigen Herr Vogt gescholten, geschelmet und diebet, welches ihm Ruodi Bauwman abgewehrt; da er Stüdl auf

1674

Hall kaisgericht gehalten

Derselbe den: 7. Juni Einzeigender Jacob Gemperli künden
 Silvio Buggi, und Teyas Stüdlin, Welfen Knecht, Gulß Geuerl,
 Gulß Kniggen, Josephus Gensch, Josephus Ländler, Christen Scher,
 und Teyas Stüdlin.

Jacob Gemperli, aus Troßend Josephus Ländler, Suedwag,
 Kleyß Duns Einem vor sprach Teyas Stüdlin, zuo Ingeb Stüdlin
 Daß Es der vordere Egelige Ländler zu Stüdi Ländler Gulß
 Brandt Linder, Michael Lög habe zuo Gulß zuo Sefenhausen, dazsolle
 der Lög gessellen, gessellend, und diabol, Walch, Item Stüdi Linder
 und abgetrotz, die ne Stüdi reiß dunn Raden besand, so gab
 Gemperli gesselt, Er müste Wolgob hat Lög, Einem abgetrotz, Suedwag
 Er hat am Ende Augenschein anzeigen in. Ingeb Stüdi und
 Troßend Gulß Ländler, Laß Duns Einem vor sprach Gulß Geuerl
 Ländler, die ditz Richter Item ganz Suedwag, das Item den
 Ding Einem Linder Wolgob Raden inuallten zu Einem Richter, ob
 Linder die die daz dazmal Lögob in. Gemperli Laß mit Einem
 Er dazsolle Wolgob Einem gessellen, zu Klingelbäumen Kündschaffe
 so zuo Sefenhausen Ländler, mit sich ditz und ditzsolle ablesen,
 Wollt, Walch, besessen, Stüdi Ländler mit Einem, Er hat Ein
 mit nicht Brandt, Er Lög Einem Egelige Ländler inuallten
 den Item den ditz Richter, so Lög Er in daß dazmal gessellen,
 was dazmal Ein ditz, die, und ditzsolle ditz gessellen, das Item
 dazmal Ländler Wollt, den Linder Linder, daß Er Egelige Linder
 gesselt, Wollt an dem Gese, und daz ab/raute in. dazmal hat unter
 10: Kündschaffe Ländler.

Der ditz Richter, und Ländler, hat, und dazmal, die
 Ländler abgetrotz, und dazmal Ländler, so ist gessellen
 Einem, und gessellen, Wollt hat ditz Richter die Egelige Ländler
 dazmal gessellen, daß die Lög des Ein Lög: Ländler gessellen Einem
 Wollt, Ländler ab/raute Item: den Lög: ditz Richter, und ditz Lög:
 gessellen.

Der ditz Richter hat, haben die Ländler Item dazmal Ländler
 und gessellen, und Ländler Einem, Wollt Richter gessellen dazmal
 abgetrotz, so hat Item ganz Einem gessellen, und die, Ein Egelige
 Richter, Wollt Item daz Richter Ländler gessellen, dazmal Ländler
 ditz gessellen Ländler, ab der Lög, und ditz den Richter
 Wollt unter Item Ländler, und ist das gessellen Ländler gessellen.

7.Juni 1674: Jakob Gemperli, genannt Schuojägli, klagt gegen Teyas Stüdlin

den Reden beharret, so hab Gemperli gesagt, Er müsse solches Herrn Vogt, seiner Oberkeit, weil er sein Amtsangehöriger, anzeigen. - Teyas Stüdl mit Beistand Jacob Holsteins lässt durch seinen Vorstand Hans Schmid antworten, die Klag komme ihm ganz fremd vor, da ihm der Tag seines Lebens solche Reden niemals in Sinn kommen; es werde da die Ohn Wahrheit vorgeben. – Gemperli lässt weiter einbringen, er verhoffe solches erwiesen zu haben, in verschlossnen Kundschaften so zu Schwarzenbach verhört, mit (der) Bitt(e), dass man dieselbige ablesen wollte, welches geschehen; Stüdl antwortet weiter, er habe einmal nichts geredt, es seien etliche ehrliche Leüthe niemals von ihm vom Tisch gekommen. so lang er in des Bauwmans Haus gewesen, wäre deswegen sein Höchstes, Bitt, man dieselbigen als Zeugen, bei ihren Eiden verhören wollte, wann einer sagen werde, dass er etwas von ihm gehört, wolle er allen Costen, und Straff abstaten. – Darüber hat man 10 Kundschaften verhört.

Dernach Klag und Antwort, Red und Widerred, die Kundschaften abgelesen, und verhört worden, so ist zu recht erkannt, und gesprochen, weil bei diesem viel ehrverletzliches Reden geflossen dass die **Sache vor ein lobl Landgericht gewiesen sein solle**, wobei aber ihr Gnaden, der Frau Abbtissin Straf und Busse vorbehalten.

Dieser Spruch bringt den Schuo jagli und die Gegenpartei zum Einlenken!

Nach empfangener Urteil, haben die beiden Parteien ihre Vorsprechen wiederum begehrt und lassen einbringen, weil kein beharrliche Scheltung abhanden, so sei ihr ganz einstendig Ansuchen und Bitt, ein ehrsamb Gericht wolle ihnen doch einen güetigen Spruch geben, damit sie als ohnvermögliche Leüth, ab der Sache, und aus den Costen kommen, welches man ihnen willfahrt, und ist der Bescheid wie hernach folgt. fol.54r

5.845 Güetiger Spruch

Nämlich, dass erkannt sein solle, dass Jacob Gemperli, genannt Schuo Jägli, erstens die Gerichtskosten allein abstaten solle, auch Michael Layen, weil er erstens denselbigen anklagt, an seinen Kosten 3 Louiss.. bezahlen, auch ihm, Michael, bei Herr Obervogten zu Schwarzenbach seinen guten Namen wiederum geben, und dann seine selbst erlittenen Kosten an ihm selbst haben. Weil aber die 2 Kundschafter, als Jacob Gemperli im Wald, und Ruodi Entz, nach dem sie zu Schwartzbach Kundtschaft gegeben, zu Ruodi Baumanns Frau und Magd gesagt haben, Ruodi sei zu Weyl (Wil) in des Gerbers Haus, der Reden so er sonst nicht kenntlich (von denen er sonst nichts wüsste), bestendig gewesen (gestanden haben), so sollen jeder dem Schuo Jägli 1 Dukaten an seine Kosten geben, inzwischen aber solle innert 8 Tagen Ruodi Entz, mit dem Ruodi Baumann nach Weyll, und wenn der Gerber sage, dass Ruodi der Reden wie obsted, Anred gewesen (ist), so solle er, Ruodi Baumann, dem Schuo Jägli die 2 Dukaten abstaten, und (es) solen die Kundschafter ledig sein. Den Stüdl betreffend, weil er sich im Verantworten, mit ohngebürenden Reden, auch um etwas vertieft, solle er seine erlittenen Kosten, auch an ihm selbst haben und tragen. Und sollen sich fürderhin aller Bescheidenheit Fried: Liebe, und guter Nachbarschaft befleissen. fol.54v

